Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7130

14. 05. 90

Bericht

des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahre 1989

Inhaltsverzeichnis Seite

Seite

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschußarbeit

1.1 Neue Verfahrensgrundsätze

Der Petitionsausschuß hat am 15. März 1989 die neuen „Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)" verabschiedet (vgl. Anlage 9). Damit wurden die Verfahrensgrundsätze vom 15. Juni 1983 aufgehoben. Die neuen Verfahrensgrundsätze bringen eine Reihe von wesentlichen Änderungen bei der Behandlung von Petitionen.

Sie tragen u. a. dem Umstand Rechnung, daß der Petitionsausschuß — wie aufgrund des auf Veranlassung des Ausschusses in Auftrag gegebenen Gutachtens von Wolfgang Graf Vitzthum zum Thema „Petitionsrecht und Volksvertretung" geklärt wurde — auch Beschwerden über solche Einrichtungen der Bundesverwaltung behandeln darf, die keiner Aufsicht der Bundesregierung unterliegen. Dies gilt z. B. für die Bundestagsverwaltung oder den Bundespersonalausschuß. Die Zuständigkeit des Ausschusses erstreckt sich grundsätzlich auf den gesamten Kompetenzbereich des Bundes, und zwar unabhängig davon, ob Aufgaben des Bundes von Einrichtungen unmittelbarer oder mittelbarer Verwaltung wahrgenommen werden und welche Rechtsformen die Einrichtungen haben.

In den neuen Verfahrensgrundsätzen werden entsprechend der sachlichen Kompetenz auch die Informationsrechte des Petitionsausschusses aufgeführt. Sie erstrecken sich auf alle Bereiche der Bundesverwaltung, unabhängig davon, ob eine Bitte oder eine Beschwerde vorgebracht wird.

Andere neu in die Verfahrensgrundsätze aufgenommenen Regelungen befassen sich mit der Behandlung von Sammel- und Massenpetitionen. Hier wurde festgelegt, daß in solchen Fällen in der Regel nur ein Petent über den Ausgang des Petitionsverfahrens benachrichtigt werden muß, wenn er als gemeinsame Kontaktadresse anzusehen ist. Wenn die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse haben, kann die Einzelbenachrichtigung auch durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Absicht, geschlechtsspezifische Bezeichnungen (z. B. „der Petent", „der Berichterstatter") in den Verfahrensgrundsätzen durch geschlechtsneutrale oder solche Formulierungen zu ersetzen, die beide Geschlechter benennen, hat der Ausschuß zurückgestellt. Der Petitionsausschuß wollte keine isolierte Regelung treffen, und hat es deshalb dem Rechtsausschuß überlassen, eine grundsätzliche Klärung herbeizuführen.

Zu den neuen Richtlinien für die Ausschußarbeit fand am 20. April 1989 im Rahmen der Beratung einer Petition zu Fragen des Petitionsverfahrensrechts eine Aussprache im Bundestag statt (vgl. Plenarprotokoll 11/137, S. 10126 ff.).

1.2 Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Jahre 1989 fanden 24 Sitzungen des Petitionsausschusses statt. In einer dieser Sitzungen befaßte sich der Ausschuß ausschließlich mit der Beratung des Entwurfs der Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze). Die Beratung wurde am 15. März 1989 abgeschlossen (vgl. Nr. 1.1).

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahre 1988 (Drucksache 11/4570) erschien am 19. Mai 1989. Er wurde am 21. Juni 1989 im Bundestag beraten (vgl. Plenarprotokoll 11/151, S. 11352 ff.).

Der Ausschuß legte im Jahre 1989 dem Bundestag 51 Sammelübersichten mit Beschlußempfehlungen zur Erledigung der Petitionen vor.

Im Berichtsjahr machten die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN wiederholt von der Möglichkeit Gebrauch, zu Beschlußempfehlungen des Petitionsausschusses Änderungsanträge zu stellen und nach § 112 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) eine Aussprache im Plenum zu verlangen (s. Anlage 2).

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, daß vor dem Beschluß des Deutschen Bundestages über Petitionen zur Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf (vgl. Nr. 2.18.3) diese beiden Fraktionen überdies ihr Recht gemäß § 52 GO-BT ausübten, eine namentliche Abstimmung hierzu herbeizuführen.

1.3 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Am 1. Januar 1989 waren 95 Fälle, in denen die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung, und 126 Fälle, in denen die Petition der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen worden war, noch nicht endgültig abgeschlossen. Davon wurden bis zum 31. Dezember 1989 48 Berücksichtigungs- und 74 Erwägungsfälle positiv erledigt. Vier Berücksichtigungs- und 46 Erwägungsfälle aus der Zeit vor Beginn des Jahres 1989 wurden mit der Mitteilung abgeschlossen, daß dem Anliegen auch nach nochmaliger Prüfung nicht habe entsprochen werden können. Die übrigen Petitionen konnten im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen werden.

Im Berichtsjahr 1989 überwies der Bundestag 79 Petitionen zur Berücksichtigung und 41 zur Erwägung. Hiervon wurden während des Berichtszeitraumes 35 Berücksichtigungs- und 8 Erwägungsfälle positiv erledigt. In 6 Berücksichtigungs- und 12 Erwägungsfällen wurde dem Anliegen nicht entsprochen.

1.4 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Länder

Auf Einladung des Vorsitzenden des Petitionsausschusses trafen sich am 5. und 6. November 1989 die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente in Berlin. Auch die Obleute des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz, der Direktor der Volksanwaltschaft der Republik Österreich sowie Mitarbeiter der Ausschußdienste nahmen teil. Das letzte Treffen dieser Art hatte bereits im Jahre 1973 in Berlin stattgefunden.

Die Tagung diente u. a. der Behandlung von folgenden Themen:

— Zusammenarbeit der Petitionsausschüsse des Bundestages und der Länderparlamente

  Hierbei kamen insbesondere Fragen zur Auswertung von an die Landesvolksvertretungen gerichteten Petitionen für die Bundesgesetzgebung und Fragen zur Behandlung von Petitionen zur Sprache, die sowohl die Zuständigkeit des Bundes als auch eines Landes berühren.

  Vereinbart wurde eine Unterrichtung der Petitionsausschüsse der Länderparlamente über das Ergebnis der Petitionsbehandlung, wenn sie eine Petition an den Petitionsausschuß des Bundestages als Bitte zur Bundesgesetzgebung abgegeben oder um Unterrichtung im Einzelfall gebeten haben.

— Zusammenarbeit mit dem Petitionsauschuß des Europäischen Parlaments

  Es wurde betont, daß die Petitionsausschüsse das Europäische Parlament und seinen Petitionsausschuß in ihrem Bemühen um mehr Befugnisse unterstützen sollten. Daneben sei es jedoch denkbar, daß sich der Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments mit der Bitte um Auskunft unmittelbar an den nationalen Ausschuß wende, ohne den schwerfälligen Weg über die Kommission der Europäischen Gemeinschaft gehen zu müssen (vgl. Nr. 1.5).

— Aussetzung des Verwaltungsverfahrens nach Einreichung einer Petition

  Die Diskussion ergab, daß z. B. im Falle einer von der Verwaltung bereits verfügten Abschiebung durch die Einreichung einer entsprechenden Petition die Vollstreckung der Abschiebeverfügung in den Ländern bis zum Abschluß des Petitionsverfahrens grundsätzlich ausgesetzt wird. Dieses Verfahren beruht auf Vereinbarungen und Absprachen — generell oder im Einzelfall — mit den zuständigen Ministerien oder den die Verfügungen vollstreckenden Behörden.

  Betont wurde, daß die Einreichung einer Petition nicht dazu mißbraucht werden darf, das Verwaltungsverfahren und seinen Abschluß zu verzögern.

Der Direktor der Volksanwaltschaft informierte über die im Jahre 1992 in Wien stattfindende nächste Internationale Ombudsmann-Konferenz und über die Aufgaben des Europäischen Ombudsmann-Instituts in Innsbruck. Der Ausschuß hat als Institution seinen Beitritt beschlossen, wobei seine Mitgliedschaft durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt wird.

Die Tagungsteilnehmer waren sich einig, daß eine Tagung der Ausschußvorsitzenden regelmäßig und möglichst jährlich stattfinden sollte.

An die Tagung schloß sich die jährlich stattfindende gemeinsame Sitzung mit dem Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin an. Behandelt wurde eine Petition zur Einrichtung von Telefonanschlüssen in Kleingartenparzellen, ein speziell für die vielen Kleingärtner in Berlin wichtiges Anliegen. Zu Fragen der rentenversicherungsrechtlichen Folgen einer Erkrankung nach einem Dioxin-Unfall und einer Vergiftung durch Chlophen wurden die Vizepräsidentin des Bundesversicherungsamtes und ein Vertreter der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik gehört. Gegenstand einer Anhörung des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Berlin waren Fragen im Zusammenhang mit der Erteilung einer Arbeitserlaubnis an einen ausländischen Arbeitnehmer.

Der Sitzung folgte ein Besuch beim Umweltbundesamt. Der Ausschuß informierte sich u. a. über Probleme des Lärmschutzes an Bahnanlagen und Straßen sowie der Einführung von Tempo 30 in Wohngebieten.

1.5 Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments

Der Petitionsausschuß hat sich in den vergangenen Jahren stets für eine Erweiterung der Rechte des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments eingesetzt. Wiederholt wurde die Bundesregierung aufgefordert, sich bei den Regierungen der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Rat der Europäischen Gemeinschaften (EG) für die Stärkung der Befugnisse bei der Prüfung der an das Europäische Parlament gerichteten Petitionen einzusetzen (vgl. Tätigkeitsbericht 1987, Drucksache 11/2346, Nr. 1.8, S. 8 und Tätigkeitsbericht 1988, Drucksache 11/4570, Nr. 1.5, S.7).

Die während der deutschen Präsidentschaft insoweit eingeleiteten Bemühungen sind am 12. April 1989 mit der Unterzeichnung eines Briefwechsels zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission erfolgreich abgeschlossen worden. Der gemeinsame Text dieses Briefwechsels lautet:

„Die Präsidenten des Parlaments, des Rates und der Kommission haben die Inanspruchnahme des Rechts der europäischen Bürger, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten, geprüft. Sie erinnerten an den Wunsch des Europäischen Rates, daß die Bemühungen des Parlaments um eine verstärkte Ausübung des Petitionsrechts unterstützt werden und dessen Inanspruchnahme angemessen erleichtert wird, und stellten mit Genugtuung fest, daß dieses Recht immer häufiger in Anspruch genommen wird. Der Präsident

des Parlaments sprach der Kommission und den Mitgliedstaaten seinen Dank für die Hilfe aus, die sie dem Parlament leisten, um eine eingehende Prüfung der einzelnen Petitionen zu ermöglichen.

Die Präsidenten der drei Organe vertraten übereinstimmend die Auffassung, daß das Parlament — wenn es angebracht ist — auch weiterhin bei in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallenden Fragen Anträge auf Unterstützung an die Kommission als Hüterin der Verträge richten oder sie ersuchen können muß, diese Anträge nach Prüfung an die betreffenden Mitgliedstaaten weiterzuleiten.

In diesem Zusammenhang maßen sie dem Umstand großes Interesse bei, daß das Parlament möglichst klare und rasche Antworten auf diejenigen Fragen erhält, bei denen die Kommission nach ordnungsgemäßer Prüfung beschließt, sie an die betreffenden Mitgliedstaaten weiterzuleiten. Sie erinnerten an den Grundsatz, der den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsorganen die gegenseitige Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit bei der Anwendung der Verträge auferlegt und der seinen Niederschlag insbesondere in Artikel 5 des EWG-Vertrags findet."

Damit dürfte sichergestellt sein, daß der Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments die an ihn gerichteten Petitionen umfassend prüfen kann. Der Briefwechsel gibt dem Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments einen rechtlich verbindlichen Text in die Hand, auf den er sich stützen kann, wenn er im Zusammenwirken mit der Kommission Behörden der Mitgliedstaaten um ihre Mitarbeit bittet.

Am 17. und 18. April 1989 fand in Brüssel eine Tagung des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments mit den Ombudsmännern und den Vorsitzenden der Petitionsausschüsse der Mitgliedstaaten der EG statt. Sie diente u. a. der Behandlung von Fragen zum Petitionsrecht der Bürger der EG und zum Verfahren des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments. Der stellvertretende Vorsitzende nahm daran teil.

Der Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments sah es als ein Ergebnis dieser Tagung an, daß „in besonders interessanten Fällen, in denen eine Institution eine Petition erhält, die ihrer Ansicht nach von der anderen Institution besser geprüft werden kann", dem Petenten empfohlen werden soll, seine Petition an diese Institution zu richten.

Abweichend von dieser Regelung vereinbarte aber der Vorsitzende in einem Gespräch mit der Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments, daß das bereits früher von den beiden Ausschüssen beschlossene Verfahren beibehalten werden solle. Danach ist vorgesehen, eine Petition an den anderen Ausschuß unmittelbar weiterzuleiten, wenn dessen alleinige Zuständigkeit gegeben ist; berührt eine Petition auch die Zuständigkeit des anderen Ausschusses, soll insoweit ebenfalls eine Zuleitung an den anderen Ausschuß erfolgen.

Dieses Verfahren hat sich in der Vergangenheit sehr bewährt und wird auch weiterhin Grundlage der guten Beziehungen und der reibungslosen Zusammenarbeit zwischen beiden Ausschüssen sein.

1.6 Öffentlichkeitsarbeit

Zu einer ständigen Einrichtung sind im Berichtsjahr die sog. Sprechstunden des Petitionsausschusses geworden. An Informationsständen des Deutschen Bundestages auf Messen in Berlin, Mannheim, Hamburg und Hannover berieten jeweils zwei Mitarbeiter des Ausschußdienstes ratsuchende Messebesucher. Da sich diese „Sprechstunden" — wie sich am regen Interesse der Bürger hieran ablesen läßt — bewährt haben, sind auch für das Jahr 1990 auf weiteren Messen solche Veranstaltungen geplant.

Öffentlichkeitsarbeit wurde auch durch Sprechstunden, zahlreiche Runkfunk- und Fernsehinterviews des Ausschußvorsitzenden sowie der Ausschußmitglieder, durch Presseveröffentlichungen zu Petitionen von allgemeinem Interesse und durch Hörfunk-Features über die Arbeit des Petitionsausschusses geleistet.

1.7 Vorprüfung der Eingaben

Die Zahl der Eingaben, die sich mangels Zuständigkeit oder aus anderen Gründen für eine parlamentarische Prüfung durch den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages nicht eignen, ist mit 4 124 Zuschriften gegenüber dem Vorjahr fast unverändert geblieben.

Insbesondere in diesen Eingaben spiegeln sich wie in einem Kaleidoskop die Wechselfälle des Lebens. Die häufig auf einem spontanen Einfall der Petenten beruhenden Eingaben betreffen das politische Alltagsgeschehen, haben teils außergewöhnliche Anliegen zum Gegenstand oder enthalten gar recht gelungene lyrische Versuche der Einsender. Nicht zu vergessen sind auch die Briefe, mit denen die Urheber offenbar die humoristischen Talente von Angehörigen des öffentlichen Dienstes einer „ernsthaften" Probe unterziehen wollen.

Der Inhaber einer Schweizer Abbruchfirma schrieb dem Ausschuß schon am Tag nach der Öffnung der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR, er stehe mit seinen Mannen beim Abbruch der Berliner Mauer gerne bereit und könne diese Arbeit in eigener Regie übernehmen. Mit freundlichen Grüßen zeichnete er den Brief als „Sachbearbeiter Abbruch".

Dem Petenten wurde umgehend geantwortet, daß allein die Regierung der DDR, auf deren Staatsgebiet die Grenzmauer verlaufe, über einen Abriß entscheiden könne. Es bleibe der Firma jedoch unbenommen, der Regierung der DDR ein spezielles Angebot für den Abbruch einer etwa 45 km langen sowie mehrere Meter hohen Mauer zu unterbreiten. Es grüßte freundlich zurück der „Sachbearbeiter für Eingaben und Petitionen". Ob der Petent diesen Rat dann befolgt hat, entzieht sich leider der Kenntnis der Mitarbeiter des Ausschußdienstes.

Nicht helfen konnten diese aber auch im Fall einer süddeutschen Petentin, die an den Ausschuß den inständigen Wunsch herantrug, es möge doch eine Privataudienz bei der Queen im Buckingham-Palast vermittelt werden. Rückfragen bei der britischen Bot-

schaft und beim Auswärtigen Amt ergaben, daß die königliche Bewunderin auch dort bereits vergeblich ihre Bitte geäußert hatte. So konnte die Petentin nur vertröstet und darauf hingewiesen werden, daß die Terminplanung der Queen dem hoheitlichen Büro obliege; nur dort könne sie letztlich ihr Anliegen bei weiteren hartnäckigen Bemühungen gegebenenfalls durchsetzen.

Seit einigen Jahren widmet ein 82jähriger Rentner aus Hamburg dem „Überaus teueren Vater Staat" seine Gedichte und übersendet diese dem Petitionsausschuß, dessen Mitarbeiter inzwischen gespannt auf die Fortsetzungen des Gedichtszyklusses warten.

Aus Berlin erreichte den Petitionsausschuß der Hilferuf einer Petentin, die — angeblich im Alkoholrausch — anläßlich der Eheschließung ihres Sohnes bei einem Party-Service für „800 000 Milliarden DM" ein Hochzeitsmenue bestellt hatte und deshalb besorgt war, ihr Angebot könne vom Lieferanten tatsächlich akzeptiert werden.

Von dieser Sorge konnte die Mutter des Bräutigams durch die Antwort des Ausschusses befreit werden. Sie wurde darauf aufmerksam gemacht, daß der Umfang ihres Auftrages ausreichen würde, sämtliche Ernährungsprobleme der Dritten Welt zu lösen und somit auch die Lieferkapazitäten des Party-Services hoffnungslos übersteige. Daher würde der Lieferant über eine Reduzierung des Auftrages sicher mit sich reden lassen. Hierauf reagierte die Petentin dann nicht mehr. Ihr Problem dürfte sich demnach in einen kulinarischen Alptraum verflüchtigt haben.

Die geschilderten Kuriositäten stellen jedoch neben der Vielzahl von Zuschriften mit einem ernsthaften und sachlichen Anliegen die exotischen Ausnahmen dar.

1.8 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahre 1989 gingen 13 607 Eingaben gegenüber 13 222 im Vorjahr ein.

Soweit der Bund betroffen ist (9 483 Petitionen), wird die Anzahl der Eingaben zu den Geschäftsbereichen der Bundesministerien offensichtlich vom jeweiligen Umfang der zugeordneten Bundesverwaltung und der jeweiligen Intensität der Bundesgesetzgebung bestimmt. So betrafen die meisten Eingaben wiederum den Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (3 517 = 37,08 v. H.).

Dabei bildeten die Eingaben zum Gesundheits-Reformgesetz (GRG) einen ganz besonderen Schwerpunkt (vgl. Nr. 2.8.1.7 ff.).

Ein weiterer Schwerpunkt lag im Rentenversicherungsrecht. Es ging vor allem um die Anerkennung von Beitrags- und Kindererziehungszeiten sowie um Nachzahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. Nr. 2.3.1.2, Nr. 2.8.1.3 f. und Nr. 2.8.1.5 f).

Neben dem Sozialbereich ist aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung auch der Bereich der Arbeitsverwaltung hervorzuheben.

Eine Vielzahl von Petitionen ging auch im Bereich des Bundesministers der Finanzen (1 180 Eingaben = 12,44 v. H.) ein. Sie betrafen hauptsächlich das Versicherungs- und Kreditwesen. Einen Schwerpunkt bildete aber auch das Steuerrecht, hier insbesondere die Kraftfahrzeugsteuer (vgl. Nr. 2.5.1 f).

Den Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern betrafen 781 = 8,24 v. H. Eingaben. Sie richteten sich — wie in den vergangenen Jahren — überwiegend gegen Maßnahmen, die den öffentlichen Dienst betrafen (Nr. 2.3.1 ff.). Einen anderen Schwerpunkt bildete das Ausländer- und Asylrecht (vgl. Nr. 2.3.4).

Zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gingen 905 = 9,54 v. H. Petitionen ein. Hervorzuheben sind wiederum Eingaben, die im Zusammenhang mit der Ableistung des Grundwehrdienstes oder der Versorgung von Bundeswehrsoldaten standen.

Die im Bereich des Auswärtigen Amtes und des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen eingegangenen Petitionen (342 bzw. 177 = 3,61 v. H. bzw. 1,87 v. H.) enthielten wiederum am häufigsten die Bitte um Hilfe bei der Familienzusammenführung aus Ländern Osteuropas und aus der DDR (vgl. Nr. 2.2.1 ff.; Nr. 2.15.1 ff.).

2. Anliegen der Bürger

2.1 Bundeskanzleramt

Von 18 Eingaben zu diesem Geschäftsbereich hatte die Mehrzahl wie im vergangenen Jahr die Forderung zum Inhalt, die Zuständigkeit für Aufgaben des Tierschutzes in das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zu verlagern. Der Ausschuß empfahl wiederum, diese Eingaben der Bundesregierung — dem Bundeskanzleramt — als Material für künftige Organisationsmaßnahmen zu überweisen.

Zu erwähnen ist auch die Eingabe einer Bürgerinitiative in Berlin (West), die sich noch vor Öffnung der deutsch-deutschen Grenze gegen die Errichtung eines Transitüberganges und den damit verbundenen Eingriff in ein Naherholungsgebiet wandte.

2.2 Auswärtiges Amt (AA)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des AA entsprach mit 342 Eingaben nahezu dem Vorjahr (333).

Etwas weniger als ein Viertel der Zuschriften enthielt Probleme der Aussiedlung und Familienzusammenführung deutscher Volkszugehöriger aus dem osteuropäischen Raum. Zahlreiche Fälle betrafen Schwierigkeiten deutscher Touristen im Ausland und ihre Betreuung durch deutsche Auslandsvertretungen. Wie im Vorjahr beklagten mehrere Ausländer die Versagung der für einen Aufenthalt in der Bundesre-

publik Deutschland erforderlichen Einreisevisa durch die deutschen Auslandstretungen. Einzelne Eingaben betrafen darüber hinaus Probleme des Dienstrechts der Mitarbeiter des AA.

2.2.1 Familienzusammenführung

Die Eingaben mit Ausreiseanliegen aus dem osteuropäischen Raum nahmen wie schon im Vorjahr deutlich ab. Die politische Entwicklung, insbesondere aber die hohe Zahl genehmigter Ausreisen, dürfte hierfür die Ursache sein. Nur zwei Aussiedlungsbegehren kamen aus Polen, bei insgesamt rd. 250 000 erfolgten Ausreisen. Fünf Eingaben befaßten sich mit Ausreiseanliegen aus der UdSSR, bei insgesamt rd. 98 000 genehmigten Ausreisen. Am stärksten vertreten waren die Ausreiseanliegen aus Rumänien mit 67 Eingaben, obgleich sich gegenüber dem Vorjahr die Ausreisen aus Rumänien mit rd. 23 400 fast verdoppelten.

Es bleibt abzuwarten, wie die jüngsten Veränderungen in den genannten Ländern sich auf die Zahl der Aussiedlungsbegehren auswirken werden.

Erheblich zugenommen haben Zuschriften, in denen in zum Teil sehr gehässiger Form gegen die Aussiedler polemisiert wird. Sogar ein Sonderstrafrecht mit mittelalterlichen Sanktionen für Aussiedler wurde gefordert. Andere Petenten verlangten — teilweise offenbar in Unkenntnis der staatlichen Hilfen an Aussiedler — die Streichung von „Sonderleistungen". Zur Begründung wurde auf Kürzungen von Leistungen an Rentner und Pensionäre verwiesen sowie auf Leistungsbeschränkungen aufgrund der Gesundheitsreform. Diese Kürzungen, die nach Auffassung der Petenten zur Finanzierung der Leistungen an Aussiedler und auch an Asylanten erforderlich gewesen seien, sollten unverzüglich rückgängig gemacht werden.

Diese Petenten wurden auf den verfassungsrechtlich verbrieften Anspruch der deutschen Volkszugehörigen auf Einreise und Aufnahme in die Bundesrepublik Deutschland hingewiesen. Nach Auffassung des Petitionsausschusses hat dieser Personenkreis neben dem rechtlichen unverändert auch einen moralischen Anspruch. Diese Deutschen hatten durch Trennung ihrer Familien, durch Schikanen einer fremden Obrigkeit, die bis in die jüngste Vergangenheit deutschen Volkszugehörigen nicht gerade wohlgesonnen war, sowie häufig durch wirtschaftliche Not mit am stärksten unter den Folgen des Zweiten Weltkrieges zu leiden.

2.2.2 Visaangelegenheiten

Im Jahresbericht 1988 hat der Ausschuß über seine Bemühungen berichtet, einer Deutschen, die mit einem Angehörigen der US-Streitkräfte verheiratet ist, zu einem Einreisevisum in die USA zu verhelfen (vgl. Tätigkeitsbericht 1988, Drucksache 11/4570, S. 13, Nr. 2.2.6). Die Deutsche war vor vielen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt worden. Die USA haben bislang das Einreisevisum sowohl für einen dauernden Aufenthalt als auch für einen Besuchsaufenthalt verweigert.

Nach einem Bericht des AA sind Ausnahmeregelungen vom Einreiseverbot bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz weiterhin nicht zu erwarten. Das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Reform des US-amerikanischen Einwanderungsgesetzes betrifft vorwiegend aus ideologischen Gründen verhängte Einreiseverbote. Eine Gesetzesänderung im Hinblick auf Einreiseverbote für Ehefrauen von Angehörigen der US-Streitkräfte ist nicht vorgesehen. Vielmehr wird der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität höchste Priorität eingeräumt. Auch die fortwährenden Bemühungen der Nationalen Katholischen Bischofskonferenz der USA waren bisher ergebnislos.

Bei allem Verständnis für die amerikanische Haltung zur Rauschgiftproblematik bedauert es der Ausschuß dennoch, daß sich die USA bislang nicht zu einem Entgegenkommen bei Delikten, die als Jugendverfehlungen anzusehen sind, entschließen konnten.

Das AA wird dem Ausschuß zu diesem Fall weiter berichten.

2.2.3 Auswärtige Angelegenheiten

Zum wiederholten Mal wurde der Petitionsausschuß mit der Weigerung einer ausländischen Botschaft, ihren Verpflichtungen aus einem Mietvertrag nachzukommen, befaßt.

Der Petent, der eine gerichtlich festgestellte aber nicht vollstreckbare Forderung wegen rückständiger Mietzinsen und Schadensersatz gegen den ausländischen Staat in Höhe von rd. 18 000 DM hatte, forderte daher von der Bundesrepublik Deutschland eine entsprechende Entschädigung.

Das AA hatte auf diplomatischem Wege nur eine teilweise Erfüllung der Forderung in Höhe von 5 500 DM erreicht. Eine weitere Leistung war kategorisch abgelehnt worden.

Der Ausschuß konnte auch in diesem Fall dem Petenten nicht helfen. Nach seiner Auffassung hatte das AA alle diplomatischen Möglichkeiten zur Intervention ausgeschöpft.

Auch war zu berücksichtigen, daß der Abschluß des Mietvertrages eine freie Entscheidung des Petenten war. Die damit verbundenen Risiken werden in der Regel durch die Vereinbarung höherer Mietpreise und die Leistung hoher Kautionen eingegrenzt.

2.2.4 Schließung eines Generalkonsulats

Im Jahresbericht 1988 hatte der Petitionsausschuß über die Eingabe eines Auslandsdeutschen in Brasilien berichtet, der sich für ein Fortbestehen des deutschen Generalkonsulats in Curitiba ausgesprochen hatte (vgl. Tätigkeitsbericht 1988, Drucksache 11/4570, S. 13, Nr. 2.2.7).

Der Ausschuß hat inzwischen mit Befriedigung die Mitteilung des AA zur Kenntnis genommen, daß die

Schließung des Generalkonsulats nicht mehr vorgesehen ist.

2.2.5 Anerkennung ausländischer Heiratsurkunden

Der Ausschuß erhielt mehrere Zuschriften, in denen um Unterstützung bei der Anerkennung der Echtheit ausländischer Heiratsurkunden — der sog. Legalisation — durch die jeweilige deutsche Auslandsvertretung gebeten wurde.

In einigen Fällen konnte den Petenten geholfen werden. Vielfach genügte schon ein erstes Stellungnahmeersuchen, die Entscheidung der Auslandsvertretung zu beschleunigen.

Nicht abhelfen konnte der Ausschuß jedoch einer Beschwerde, die sich gegen die Praxis der Deutschen Botschaft in Accra (Ghana) wandte, die ghanaische Heiratsurkunden nur noch dann legalisiert, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden. Hierdurch soll vermieden werden, daß in der Bundesrepublik Deutschland lebende Ghanaer, insbesondere abgelehnte Asylbewerber, die vortäuschen, einen deutschen Staatsbürger rechtswirksam in Ghana geheiratet zu haben, eine dauernde Aufenthaltsberechtigung erhalten. Außerdem ist der deutsche Partner vor einer nichtigen Eheschließung zu schützen.

Von den der Botschaft Accra zur Legalisation vorgelegten Urkunden waren nämlich in den zurückliegenden Jahren ca. 40 v. H. gefälscht. Es waren immer wieder Fälle bekannt geworden, in denen eine andere Person, ein sog. „Mietpartner", an Stelle der in der Heiratsurkunde ausgewiesenen ghanaischen Person die Ehe in Ghana geschlossen hat. Diese „Stellvertreterehen" sind nach deutschem Recht nichtig. Die Botschaft verlangte deshalb das persönliche Erscheinen der Eheleute, um deren Identität vor der Legalisation der Heiratsdokumente zu überprüfen. Wenn dies nicht erfolgte, bat die Botschaft um entsprechende Nachweise, daß der ghanaische Partner zur Eheschließung in Ghana gewesen war.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses war die Praxis der Deutschen Botschaft in Accra nicht nur gerechtfertigt, sondern auch geboten. Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.2.6 Betreuung im Ausland inhaftierter Deutscher

Die deutschen Auslandsvertretungen und das AA sind häufig Ziel von Beschwerden deutscher Bürger, die im Zusammenhang mit einem Auslieferungsverfahren im Ausland inhaftiert werden, bis über die Begründetheit des Auslieferungsbegehrens gerichtlich entschieden ist.

So beschuldigte ein in Spanien aufgrund eines Auslieferungsbegehrens inhaftierter Petent das AA und die Auslandsvertretung, die Auslieferungsunterlagen nicht fristgerecht und nur unvollständig an die spanische Justiz weitergeleitet zu haben, so daß es zu einer Verfahrensverzögerung mit für ihn unmenschlichen Haftbedingungen gekommen sei.

Nach gründlicher Prüfung sah der Petitionsausschuß keinen Anlaß, das Vorgehen des AA zu beanstanden. Er konnte weder eine unvollständige noch eine verspätete Weiterleitung der Auslieferungsunterlagen feststellen. Die dem Ausschuß vorgelegten Verbalnoten erbrachten insoweit keine Anhaltspunkte für die Behauptung des Petenten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Haftbedingungen im Ausland vielfach härter sind als in der Bundesrepublik Deutschland. Dies ist auch dann noch der Fall, wenn auf Drängen der deutschen Auslandsvertretungen Hafterleichterungen gewährt werden. Auch ist zu berücksichtigen, daß den Auslandsvertretungen aus personellen Gründen eine persönliche Betreuung der Inhaftierten nicht oder nur sehr unzureichend möglich ist.

2.2.7 Rückforderung von Ausbildungsbeihilfen

Ein afghanischer Staatsbürger, der seine Einbürgerung beantragt hatte, bat, ihm die Rückzahlung einer aus entwicklungspolitischen Gründen gewährten Ausbildungsbeihilfe in Höhe von ca. 95 000 DM zu erlassen. Die Einbürgerungsbehörde hatte seine Einbürgerung von der Abgabe eines notariell beglaubigten Schuldanerkenntnisses über die Rückzahlung der Ausbildungsbeihilfe abhängig gemacht.

Aus politischen Gründen konnte der Petent in sein Heimatland nicht mehr zurückkehren. Auch die Möglichkeit der Aufnahme einer Tätigkeit in einer deutschen Entwicklungshilfeorganisation in einem anderen Entwicklungsland nach Abschluß seiner Ausbildung war für den Petenten durch die fehlende deutsche Staatsangehörigkeit — die er inzwischen erhalten hat — zunächst deutlich erschwert. Damit schien der Zweck der Ausbildungsförderung nicht erreicht.

Grundsätzlich muß aus entwicklungspolitischen Gründen gewährte Ausbildungsbeihilfe bei einer Zweckverfehlung — auch in Fällen wie dem vorliegenden — zurückgezahlt werden. Wenn nach einer Einbürgerung die geförderte Ausbildung zu einem späteren Zeitpunkt doch noch der Entwicklungshilfe zugute kommt, soll jedoch von einer Rückforderung abgesehen werden. Einem solchen Forderungsverzicht soll auch ein zwischenzeitlich eventuell abgegebenes Schuldanerkenntnis nicht entgegenstehen.

Der Ausschuß vertrat die Auffassung, daß für jedes Jahr einer Entwicklungshilfeleistung nach der Einbürgerung auf 10 v. H. der zurückzufordernden Darlehenssumme verzichtet werden sollte. Die entwicklungshilfepolitische Zielsetzung der Ausbildungsförderung sei nämlich auch dann erreicht, wenn nach erfolgter Einbürgerung eine Auslandstätigkeit bei einer deutschen Entwicklungshilfeorganisation erfolge. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung — dem AA — zur Berücksichtigung zu überweisen mit dem Ziel, dem Petenten nach erfolgter Einbürgerung für jedes in der Entwicklungshilfe verbrachte Beschäftigungsjahr 10 v. H. der zurückzufordernden Ausbildungsförderung zu erlassen.

Eine abschließende Entscheidung der Bundesregierung steht noch aus.

2.2.8 Deutsche Lehrer in der Türkei

In Rahmen des Zusatzabkommens zum deutsch-türkischen Kulturabkommen vom 26. Mai 1986 wurde das Projekt „Deutsche Lehrer an staatlichen Schulen in der Türkei" vereinbart. Ziel dieses Projekts ist vor allem die Wiedereingliederung aus Deutschland zurückgekehrter Kinder in das türkische Schulsystem. Die deutschen Lehrer wurden unter Vermittlung des AA vom türkischen Erziehungsministerium als Arbeitgeber mit Zeitarbeitsverträgen angeworben. Das von der Türkei gezahlte Gehalt beträgt ca. 100 DM; es wird aus bundesdeutschen Haushaltsmitteln durch eine monatliche Zuwendung zwischen 3 100 DM und 3 500 DM verbessert.

Mehrere Lehrer dieses Projekts forderten eine bessere soziale Absicherung, insbesondere im Hinblick auf eine Altersversorgung und eine nach dem Einsatz in der Türkei zu erwartende Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Gefordert wurden Verbesserungen bei den Gehältern, die Erstattung der Umzugskosten, Beihilfen im Krankheitsfall sowie eine spätere Übernahme in den deutschen Schuldienst.

Die frei angeworbenen Lehrer unterliegen der türkischen Sozialversicherungspflicht, deren Beitrag sich nach dem Gehalt von ca. 100 DM bemißt und entsprechend gering ist. Die Versicherungszeit wird bei einer späteren Rentenzahlung in Deutschland angerechnet. Im Rahmen einer Ausnahmeregelung zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und den türkischen Partnern kann jeder einzelne Lehrer für das deutsche Sozialversicherungsrecht optieren.

Bei der Berechnung der Pflichtbeiträge sind dann neben dem türkischen Gehalt auch die deutschen Zuwendungen zu berücksichtigen. Von dieser Option wurde jedoch noch kein Gebrauch gemacht, da die Pflichtbeiträge bislang in voller Höhe von den Lehrern zu tragen waren.

Bei Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland steht diesen Lehrern auch in aller Regel kein Arbeitslosengeld zu. Ein freiwilliger Beitritt zur Arbeitslosenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland ist nicht möglich; auch die Voraussetzungen zum Erhalt der Arbeitslosenhilfe sind in aller Regel nicht erfüllt.

Das AA strebt die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Bezahlung des Arbeitgeberanteils zur deutschen Sozialversicherung an. Für den Fall der Arbeitslosigkeit sollte die Zahlung eines Übergangsgeldes in Höhe der Arbeitslosenhilfe für eine befristete Dauer gewährt werden.

Der Ausschuß hielt die Forderung nach einer besseren sozialen Absicherung, insbesondere für den Fall einer späteren Arbeitslosigkeit, für berechtigt. Es wäre letztlich unverständlich, wenn die Lehrer, deren Aufgabe die Hilfe für türkische Jugendliche bei der Reintegration in ihrem Heimatland ist, nach der Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland bei ihrer eigenen Integration ohne staatliche Hilfe blieben.

Der Ausschuß unterstützte daher die Bemühungen des AA und empfahl, die Eingabe der Bundesregierung — dem Bundesminister der Finanzen — zur Erwägung zu überweisen sowie den Fraktionen des Bundestages als Material für die Initiativen bei künftigen Haushaltsberatungen zur Kenntnis zu geben. Nicht unterstützen konnte der Petitionsausschuß die weitergehenden Forderungen. Die Gehaltssituation der Petenten, die in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel arbeitslos wären oder außerhalb ihres erlernten Berufs tätig werden müßten, ist insbesondere im Hinblick auf die geringen Lebenshaltungskosten in der Türkei als befriedigend anzusehen. Wegen unterschiedlicher Aufgaben kommt auch eine Gleichstellung mit den deutschen Lehrern an den deutschen Auslandsschulen nicht in Betracht.

2.2.9 Auswärtiger Dienst

Die deutschen Auslandsvertretungen beschäftigen vielfach nichtdeutsche Ortskräfte. Bereits in früheren Jahren mußte sich der Petitionsausschuß mit den Problemen einer zusätzlichen Alterssicherung der nichtdeutschen Ortskräfte bei den Auslandsvertretungen in Kanada befassen.

Der Ausschuß erreichte, daß für diese Mitarbeiter eine private Gruppenlebensversicherung abgeschlossen wird, in die der Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils Beiträge von 7,5 v. H. der Vergütung einzahlen. Diese Regelung gilt seit Oktober 1987.

Nicht unterstützen konnte der Ausschuß die nunmehr von einer Petentin vorgetragene Forderung, für die zurückliegenden 20 Jahre der Beschäftigung als nichtdeutsche Ortskraft in Kanada eine rückwirkende Beitragsentrichtung vorzunehmen. Insbesondere haushaltsrechtliche Gründe stehen diesem Anliegen entgegen.

Die Petentin bemängelte weiter, daß die nichtdeutschen Ortskräfte im Krankheitsfall lediglich subsidiäre Leistungen nach den Beihilfevorschriften erhielten, nicht jedoch einen Arbeitgeberanteil von 50 v. H. zu den von ihnen zu zahlenden Beiträgen zur kanadischen Krankenversicherung. Ortsüblich sei bei Angestellten des öffentlichen Dienstes in Kanada eine Krankenversicherung, die ambulante, stationäre und zahnärztliche Behandlung weitgehend abdecke und für die der kanadische Arbeitgeber 50 v. H. der Beiträge übernehme.

Das AA teilte mit, daß die Feststellung der Ortsüblichkeit einer bestimmten Leistung in Kanada auf große Schwierigkeiten stoße, da weder ein einheitliches Versicherungssystem, noch eine allgemeine Praxis bei vergleichbaren Arbeitgebern feststellbar sei. Die Modalitäten der staatlichen Krankenversicherung wiesen von Provinz zu Provinz erhebliche Unterschiede auf. Die weltweite Einbeziehung der nichtdeutschen Ortskräfte in die Beihilfevorschriften des Bundes stelle eine sachgerechte und angemessene Lösung dar. Diese Regelung habe beachtliche Vorteile: die Beihilfeleistungen unterlägen nicht der örtlichen Besteuerung und würden unabhängig von der Ortsüblichkeit erbracht.

Der Ausschuß konnte sich diesen Argumenten nicht anschließen. Grund hierfür war vor allem die Tatsache, daß der Arbeitnehmer die Beihilfe lediglich für den geringen Umfang der nicht durch die Kranken-

versicherung abgedeckten Leistungen in Anspruch nehmen kann. Diese Inanspruchnahme war im Fall der Petentin auf den Selbstbehalt von 20 v.H. für zahnärztliche Behandlung und 40 v.H. für kieferorthopädische Behandlungen begrenzt. Die über die Beihilfevorschriften erreichbaren Leistungen sind daher in der Regel niedriger als die Zahlungen eines Arbeitgeberanteils von 50 v.H. zur Krankenversicherung.

Der Ausschuß empfahl deshalb, die Eingabe der Bundesregierung — dem AA — zur Erwägung zu überweisen.

Das AA beabsichtigt nunmehr, den an den Auslandsvertretungen in Kanada beschäftigten nichtdeutschen Ortskräften künftig einen Zuschuß zu einer örtlichen Krankenversicherung zu zahlen, soweit dies der Ortsüblichkeit entspricht. Beihilfe könne neben solch einem Zuschuß dann allerdings nicht mehr gewährt werden. Auch sei beabsichtigt, in Ländern mit vergleichbaren Verhältnissen, z. B. in den USA, entsprechend zu verfahren.

Der Ausschuß wird sich über die abschließende Entscheidung des AA berichten lassen.

2.3 Bundesminister des Innern (BMI)

Zum Geschäftsbereich des BMI gingen 781 Eingaben gegenüber 774 im Vorjahr ein.

Etwa die Hälfte dieser Eingaben hatte Probleme des öffentlichen Dienstrechts zum Gegenstand. Schwerpunkte bildeten hierbei Eingaben, die sich gegen die Begrenzung der von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) gewährten Zusatzversorgung zur gesetzlichen Rente für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes aufgrund der 18. und 19. Satzungsänderung der VBL und gegen die Berücksichtigung des Bruttobetrages statt Nettozahlbetrages der Rente bei der Ermittlung der gesamtversorgungsfähigen Bezüge wandten. Die parlamentarische Behandlung konnte im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden.

2.3.1 Öffentlicher Dienst

2.3.1.1 Bearbeitung von Widersprüchen gegen beamtenrechtliche Entscheidungen oberster Bundesbehörden

Widersprüche gegen beamtenrechtliche Entscheidungen oberster Bundesbehörden sollten nicht mehr wie bisher von den für den Erstbescheid zuständigen Bearbeitern beschieden werden, sondern von bisher am Verfahren nicht beteiligten Mitarbeitern der Behörde.

Diese Forderung begründete ein Petent damit, die gegenwärtige Praxis, wonach häufig eine personelle Identität zwischen Bearbeiter des Erst- und des Widerspruchsbescheides gegeben sei, verstoße gegen den Zweck des Vorverfahrens nach dem Beamtenrechtsrahmengesetz. Hiernach sollten nämlich Streitigkeiten zwischen Beamten und ihren Dienstbehörden soweit möglich intern und nicht vor den Gerichten geklärt werden. Ein im selben Verfahren zweimal entscheidender Beamter werde jedoch einen anfänglichen Fehler kaum revidieren. Letztlich werde der Betroffene somit in die gerichtliche Auseinandersetzung gezwungen. Auch sei das Prinzip des fairen Verfahrens durch diese Praxis verletzt.

Der Petitionsausschuß unterstützte zunächst dieses Anliegen. Deshalb wurde die Petition der Bundesregierung — dem BMI — zur Erwägung überwiesen mit dem Ziel, eine Regelung zu treffen, die eine personelle Identität von Erst- und Zweitbearbeiter in jedem Fall ausschließt.

Der BMI befolgte diesen Beschluß des Bundestages aber nicht. Das Vorverfahren sei nämlich verfassungsrechtlich nicht vorgegeben, seine Einführung und Ausgestaltung mithin ausschließlich eine Frage der rechtlichen Möglichkeit und Zweckmäßigkeit.

Überdies erschwere die den einzelnen Ministerien verfassungsrechtlich garantierte Organisationshoheit einheitliche Maßnahmen. Zudem gelte das Prinzip der Weisungsgebundenheit der Verwaltung. Werde ein anderer Beamter mit der Sache betraut, sei er nämlich wie der erste Bearbeiter an eine frühere Weisung gebunden. Eine völlig unabhängige Überprüfung wäre damit auch dann nicht möglich.

Im übrigen sei es auch nicht Sinn und Zweck des Vorverfahrens, abschließenden Rechtsschutz zu gewähren. Vielmehr solle einerseits hierdurch die Verwaltung veranlaßt werden, ihre Entscheidungen noch einmal selbst zu überprüfen. Andererseits sollten durch das Vorverfahren aber auch die Gerichte entlastet werden.

Schließlich sei bei obersten Bundesbehörden auch keine ausreichend große Anzahl sachkundiger Mitarbeiter vorhanden, um die angestrebte Änderung personell realisieren zu können.

Diesen neuen Argumenten, die der BMI in seiner ersten Stellungnahme nicht vorgetragen hatte, schloß sich der Ausschuß nunmehr an. Das Petitionsverfahren wurde daher abgeschlossen.

2.3.1.2 Kindererziehungszeiten bei der Beamtenversorgung

Eine ehemalige Lehrerin, die 1953 für einen Zeitraum von mehr als elf Jahren aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, um ihre Kinder zu erziehen, erstrebte die beamtenversorgungsrechtliche Berücksichtigung dieser Jahre als Kindererziehungszeiten.

Der Petitionsausschuß vertrat die Auffassung, auch in diesen Fällen sollten Kindererziehungszeiten bei der Altersversorgung berücksichtigt werden, denn das Beamtenrecht habe damals noch nicht die Möglichkeit einer Beurlaubung aus familiären Gründen vorgesehen. Daher wurde die Petition der Bundesregierung — dem BMI — zur Erwägung überwiesen.

Der BMI teilte daraufhin mit, daß im Kindererziehungszuschlagsgesetz (KEZG), das am 1. Januar 1992 in Kraft tritt, nunmehr auch die Fälle geregelt sind, in denen Kindererziehungszeiten vor oder zwischen

zwei Verbeamtungen liegen. Nach § 3 i.V.m. § 2 KEZG wird für Kinder, die vor dem 1. Januar 1992 geboren sind, ein Zuschlag in Höhe des jeweils geltenden rentenrechtlichen Wertes für Kindererziehung gezahlt werden. Derzeit werden für jedes Kind monatlich 28,80 DM angerechnet. Dieser Betrag wird jährlich neu festgesetzt.

Nicht zuletzt unter Mitwirkung des Petitionsausschusses konnte damit eine Regelungslücke geschlossen und die Gleichstellung der Beamtinnen mit rentenversicherungspflichtigen Frauen erreicht werden.

2.3.2 Verbot der Haltung von Kampfhunden

Obwohl die Zahl der Eingaben und parlamentarischen Anfragen zum Thema „Kampfhunde" spürbar gestiegen ist und damit wachsende Probleme in diesem Bereich signalisiert, lehnte der Ausschuß das von einem Petenten geforderte generelle Verbot des Haltens von Kampfhunden ab.

Strafrechtlich bestehe keine Handhabe gegen die Kampfhundhaltung, weil diese allein noch keine konkrete Gefahr für Gesundheit oder gar Leben Dritter darstelle.

Abstrakte Gefährdungen werden im geltenden Recht üblicherweise nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht geahndet. Umfassende Schutzmaßnahmen gegenüber Kampfhunden sollten deshalb in verwaltungsrechtlichen Vorschriften geregelt werden. Verstöße hiergegen könnten dann als Ordnungswidrigkeit eingestuft und mit Geldbuße belegt werden.

Die Petition wurde daher an die Bundesregierung — dem BMI — überwiesen, den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis gegeben und den Landesvolksvertretungen zugeleitet. Der BMI soll insbesondere prüfen, wie die Öffentlichkeit vor den Gefahren, die im zunehmenden Maße von Kampfhunden ausgehen, geschützt werden kann. Auf Länderebene und in den Kommunen sollen insoweit umgehend detaillierte Verwaltungsvorschriften geschaffen werden.

2.3.3 Änderung der Nationalhymne

Mehrere Petenten begehrten eine Textänderung der ihrer Ansicht nach frauendiskriminierenden und dem heutigen Demokratieverständnis nicht mehr entsprechenden Nationalhymne. Sie forderten, die Worte „Vaterland" durch „Heimatland", „brüderlich mit Herz und Hand" durch „Frau und Mann mit Herz und Hand" zu ersetzen. Statt „Einigkeit und Recht und Freiheit" sollte der Text geändert werden in „Friede, Gleichheit, Recht und Freiheit"; es sollte auch nicht mehr „deutsche Frauen, deutsche Treue", sondern „deutsche Menschen, deutsche Treue" heißen.

In Übereinstimmung mit der Bundesregierung — dem BMI — stellte der Petitionsausschuß fest, daß die Bestimmung der Nationalhymne nach deutscher Rechtstradition dem Bundespräsidenten zusteht. Das Deutschlandlied wurde daher nach einem Briefwechsel mit Bundeskanzler Dr. Adenauer vom Bundespräsidenten Dr. Heuss im Jahre 1952 als Nationalhymne bestimmt.

Diese Entscheidung sei insbesondere gefallen, um die Kontinuität demokratischer Tradition in Deutschland zu betonen. Gerade das „Deutschlandlied", dessen Text August-Erich Hoffmann von Fallersleben zu einer Melodie von Josef Haydn dichtete, verkörpere diese Tradition. Seine Geschichte verlaufe nämlich von der Entstehung im Jahre 1841 über die Bestimmung zur Nationalhymne durch Reichspräsident Ebert am Verfassungstag 1922 und die Entscheidung des Bundespräsidenten Heuss bis heute parallel zur historischen Entwicklung eines demokratischen Staates in Deutschland.

Wegen dieser Funktion als Spiegel verschiedener Epochen der Nationalgeschichte könne eine Textänderung der Hymne nicht befürwortet werden. Dementsprechend wurde das Petitionsverfahren abgeschlossen.

2.3.4 Ausländerrecht — Aufnahme von 15 Chilenen

Gegenstand mehrerer Eingaben war die Bitte um Aufnahme von 15 Chilenen, die in ihrem Heimatland von der Todesstrafe bedroht waren, in die Bundesrepublik Deutschland (vgl. Tätigkeitsbericht 1988, Drucksache 11/4570, S. 16, Nr. 2.3.3.1).

Auf Empfehlung des Petitionsausschusses hatte der Bundestag nach einer Aussprache am 29. September 1988 beschlossen, die Petitionen der Bundesregierung mit den Zielen zur Berücksichtigung zu überweisen, sämtliche Informationsmöglichkeiten zur Aufklärung der gegen die Inhaftierten erhobenen Tatvorwürfe auszuschöpfen und alles zu unternehmen, damit sie weder zum Tode verurteilt noch hingerichtet werden. Die Bundesregierung war außerdem aufgefordert worden, bei Eintreten einer konkreten, unmittelbaren Gefahr für das Leben der Häftlinge unverzüglich eine Entscheidung über ihre Aufnahme zu treffen.

In seinem Bericht vom 4. August 1989 teilte der BMI mit, daß im Mai 1989 vier Inhaftierte rechtskräftig und fünf weitere Inhaftierte wegen Bankraubes sowie Mordes an zwei Polizisten und einem zivilen Wachmann erstinstanzlich zu lebenslanger Haft verurteilt worden sind. Nach seiner Einschätzung und auch der des AA sei wegen der Präzedenzwirkung der bisherigen Urteile in den jetzt noch anhängigen Verfahren kaum mehr mit der Verhängung von Todesurteilen zu rechnen. Somit sei eine umittelbare Gefährdung des Lebens der 15 Chilenen nicht mehr erkennbar.

Dennoch werde die Bundesregierung auch weiterhin aufmerksam die Situation der Inhaftierten beobachten. Sollte eine konkrete, unmittelbare Gefahr für das Leben der Inhaftierten eintreten, werde sie erneut prüfen, ob ggf. Maßnahmen zu treffen sind.

Der Ausschuß wird sich auch im Jahre 1990 von der Bundesregierung über den Sachstand berichten lassen.

2.3.5 Überprüfung von Beschaffungsvorgängen durch den Bundesrechnungshof

Ein Petent beanstandete mehrere Entscheidungen des ehemaligen Leiters der Beschaffungsstelle des BMI. Seine Vorwürfe seien vom BMI nicht mit der gebotenen Sorgfalt geprüft worden.

Der Ausschuß holte mehrere Stellungnahmen des BMI hierzu ein und hörte den zuständigen Staatssekretär an. Er sah jedoch davon ab, die Vorgänge noch einmal im einzelnen zu untersuchen. Die Prüfung, ob bei der Beschaffung alle Bestimmungen sachgerecht angewendet worden sind, obliegt nämlich allein dem Bundesrechnungshof als unabhängigem Organ der Finanzkontrolle. Deshalb wurde die Petition dem Bundesrechnungshof als Prüfungsanregung zugeleitet.

Eine entsprechende Prüfung durch den Bundesrechnungshof war jedoch bereits erfolgt. Aufgrund des Prüfungsergebnisses hat der Bundesrechnungshof dem BMI zwar schon Organisationsmaßnahmen empfohlen; er wird die Angelegenheit aber noch weiter untersuchen. Der Petitionsausschuß wird sich darüber berichten lassen.

2.3.6 Asylrecht

Gegenstand mehrerer Eingaben war das Asylbegehren von Ausländern aus ost-/südosteuropäischen und asiatischen Staaten sowie Staaten des Vorderen Orients.

Über Asylanträge wird nach § 4 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz von weisungsunabhängigen Bediensteten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf entschieden. Dem BMI ist insoweit eine Einflußnahme auf die Entscheidungen im Einzelfall nicht möglich; diese unterliegen nur der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. In den meisten Fällen waren gerichtliche Verfahren gegen die ablehnende Entscheidung des Bundesamtes bereits durchgeführt, aber erfolglos geblieben.

Im Hinblick auf die Weisungsunabhängigkeit der Mitarbeiter des Bundesamtes und die vorliegenden Gerichtsentscheidungen konnte der Petitionsausschuß die Asylbegehren nicht unterstützen. Von den Obleuten der Fraktionen im Ausschuß wurde jedoch im Einzelfall geprüft, ob wegen aufenthaltsbeendender Entscheidungen der insoweit zuständigen Landesbehörden die Eingabe zur weiteren parlamentarischen Behandlung den jeweiligen Länderparlamenten zuzuleiten war. Soweit die Eingaben Hinweise enthielten, wonach die Aufenthaltsbeendigung in der Bundesrepublik Deutschland als Härte für den abgelehnten Asylbewerber erschien, wurden deshalb die Eingaben den jeweils zuständigen Landesparlamenten übersandt.

2.4 Bundesminister der Justiz (BMJ)

Von den 487 auf diesen Geschäftsbereich entfallenden Eingaben — gegenüber 496 im Vorjahr — ging die Mehrzahl wiederum zum bestehenden Scheidungs- und Scheidungsfolgerecht ein mit der Bitte, die Vorschriften zum Versorgungsausgleich zu ändern.

2.4.1 Rückgriff gegen beitragssäumige Mitglieder in einer Wohnungseigentümergemeinschaft

Die Rechtsstellung der Mitglieder von Wohnungseigentümergemeinschaften bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen Wohnungseigentümer, die ihrer Verpflichtung zur Lasten- und Kostentragung nicht nachkommen, sollte verbessert werden. Mit diesem Ziel wurde eine Petition dem BMJ zur Erwägung überwiesen.

Ein Mitglied einer aus sechs Parteien bestehenden Eigentümergemeinschaft hatte seine Hausgeldzahlung eingestellt. Die übrigen Mitglieder der Gemeinschaft hatten als Gesamtschuldner diesen Ausfall zu tragen. Ein Regreß gegen das säumige Mitglied bereitete aber Schwierigkeiten.

Der Petent, Mitglied und Verwalter der Gemeinschaft erklärte dies damit, der säumige Eigentümer habe seiner Mutter in seiner Wohnung ein lebenslanges Wohnrecht eingeräumt. Die Durchsetzung von Regreßansprüchen im Wege der Zwangsvollstreckung sei deshalb problematisch. Aufgrund der Versteigerungsbedingungen im Wohnungseigentumsgesetz (WEG), die ein Erlöschen dinglicher Rechte mit dem Zuschlag an den Ersteher nicht vorsehen, müsse somit der Versuch einer Zwangsveräußerung erfolglos bleiben. Denn es werde sich kaum ein Erwerber finden, solange ein Nießbrauch bestehe. Auch andere Formen der Zwangsvollstreckung — wie der Zwangsverwaltung des Wohnungseigentümerrechts und die Eintragung einer Zwangshypothek — seien aus demselben Grund nicht zu realisieren.

Selbst das WEG biete in solchen Fällen keine Handhabe, durch die säumige Mitglieder entweder zum Verzicht auf ihr Wohnrecht gezwungen oder in anderer Weise für den Ausfall des Hausgeldes haftbar gemacht werden können.

Im Juni 1989 teilte der BMJ mit, in einem Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sei die durch die Petition aufgeworfene Frage der besseren Durchsetzung von Hausgeldforderungen der Eigentümergemeinschaft berücksichtigt worden. Die Bundesministerien, die Landesjustizverwaltungen und die sachlich beteiligten Wirtschaftskreise seien aufgefordert, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen.

2.4.2 Stimmrechts- und Kostenverteilung bei Wohnungs-Miteigentum

Der Eigentümer einer Wohnung in einer aus mehreren Wohn- und Gewerbeeinheiten bestehenden Wohnanlage wandte sich gegen Bestimmungen des WEG. Danach ist es zulässig, aufgrund rechtsgeschäftlicher Vereinbarung die Miteigentumsanteile der gewerblichen Einheiten einer Wohnanlage bei der Stimmrechtsverteilung in der Wohnungseigentümerversammlung höher zu bewerten als die der Wohneinheiten. Das Stimmrecht wird dann allein nach der Größe der Miteigentumsanteile festgesetzt, obwohl die Gewerbeeinheiten an den Lasten nur im Verhältnis ihrer tatsächlichen Fläche beteiligt sind.

Im Fall des Petenten besaßen vier Gewerbeeinheiten einen Stimmrechtsanteil von 50,1 v. H., obwohl sie nur mit 16,8 v. H. der Kosten des gemeinschaftlichen Eigentums belastet waren. Er forderte deshalb vom Gesetzgeber eine Regelung, die einen derartigen Widerspruch zwischen Stimmrechts- und Kostenverteilung verhindert.

Bereits im Jahre 1984 hatte sich der Petitionsausschuß insoweit für eine Änderung des WEG eingesetzt. Eine entsprechende Petition war damals der Bundesregierung — dem BMJ — als Material für beabsichtigte Gesetzgebungsarbeiten überwiesen worden. Das Gesetz wurde jedoch in den vergangenen Jahren nicht geändert. Der Ausschuß hält aber eine gesetzgeberische Lösung weiterhin für geboten, zumal auch die Rechtsprechung in der Beurteilung unangemessener Stimmrechtsverteilung nicht einheitlich ist.

Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung — dem BMJ — zur Berücksichtigung zu überweisen. Auch zu dieser Petition verwies der Minister auf den Gesetzentwurf zum WEG (vgl. Nummer 2.4.1), der geänderte Vorschriften über das Stimmrecht enthalte.

2.4.3 Ersatz von Verfahrenskosten bei gerichtlichen Fehlentscheidungen

Eine Eingabe hatte zum Ziel, die durch falsche Rechtsanwendung des Gerichts verursachten außergerichtlichen Verfahrenskosten der Staatskasse aufzuerlegen.

Nach geltendem Recht werden Gerichtskosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, nicht erhoben.

Außergerichtliche Kosten können derzeit im Wege eines Amtshaftungsprozesses gemäß § 839 Abs. 2 BGB nur dann vom Betroffenen mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn die Amtspflichtverletzung eines Richters bei dem Urteil in einer Rechtssache in einer Straftat besteht. Ausschließlich unter diesen engen Voraussetzungen kann ein Geschädigter Ersatz dieser Kosten verlangen.

Hierzu vertrat der Petitionsausschuß die Auffassung, bei offensichtlich fehlerhaften Gerichtsentscheidungen seien alle, auch die außergerichtlichen Kosten, vom Staat zu tragen. Er empfahl deshalb, die Eingabe der Bundesregierung — dem BMJ — zur Erwägung zu überweisen.

Der BMJ erwiderte jedoch, die derzeitige Regelung zum Schadensersatz bei Amtspflichtverletzungen sei ausreichend. Außerdem bestünden Zweifel an einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes für diese Gesetzesmaterie.

Mit dieser Auskunft gab sich der Ausschuß aber nicht zufrieden und bat den BMJ um eine ergänzende Stellungnahme.

Darin führte dieser aus, es sei zwar erwägenswert, eine Haftungserweiterung für den Fall einzuführen, daß ein Richter in einem Rechtsstreit seine Amtspflichten in grober Weise verletze; gleichwohl gebe es gewichtige Bedenken gegen eine gesetzliche Neuregelung. Denn es sei mit dem Sinn der materiellen Rechtskraft, wonach rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen nicht mehr überprüfbar sind, unvereinbar, einen bereits abschließend behandelten Streitstoff unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung erneut vollständig richterlich zu untersuchen. Auch würden die Verfahren länger dauern, weil bei einer Verschärfung richterlicher Haftung die Gerichte voraussichtlich nicht mehr so zügig wie bisher entschieden. Das Problem bedürfe insgesamt noch weiterer sorgfältiger Prüfung, zumal die Länder erhebliche finanzielle Bedenken gegenüber einer Haftungserweiterung geäußert hätten. Es sei deshalb nicht schon vorab, sondern erst im Zusammenhang mit einer Neuordnung des Staatshaftungsrechts zu regeln.

Diesem Vorschlag stimmte der Ausschuß zu. Das Petitionsverfahren wurde somit abgeschlossen.

2.4.4 Zensur des Briefwechsels mit Strafgefangenen

Im vergangenen Jahr war über die Petition eines Strafgefangenen berichtet worden, der sich für die Lockerung der Postzensur im Strafvollzug eingesetzt hatte (vgl. Tätigkeitsbericht 1988, Drucksache 11/4570, S. 18, Nr. 2.4.2). Er hatte darauf hingewiesen, die aufgrund der Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes erfolgende Zensur hindere die Briefpartner häufig daran, familiäre oder intime Angelegenheiten darzulegen. Die Eingabe war dem BMJ mit der Bitte als Material überwiesen worden, dem Petitionsausschuß mitzuteilen, ob die Postzensur gelockert oder gar abgeschafft werden könne.

Der BMJ antwortete, wegen organisatorischer Besonderheiten der Haftanstalten in den einzelnen Ländern ergebe sich eine unterschiedliche Praxis der Postzensur. Im wesentlichen sei diese von der Größe und Art der Anstalten und ihrer Vollzugsorganisation abhängig. Ein vollständiger Verzicht auf Zensur sei jedoch allein in den Anstalten bzw. Anstaltsabteilungen möglich, in denen ausschließlich Gefangene untergebracht seien, bei denen kein Bedarf zur Überwachung bestehe. Dies gelte auch für eine eingeschränkte Überwachung, wonach nur solche Sendungen zu kontrollieren sind, die die Anstalt verlassen, und Briefe ausschließlich auf unerlaubte Beilagen überprüft werden.

Eine allgemeine, allmähliche Lockerung der Zensur im Laufe des Vollzuges gebe es zur Zeit aber nicht. In einigen Anstalten seien derartige Versuche wegen des Mißbrauchs durch die Gefangenen gescheitert. Detaillierte bundesgesetzliche Regelungen könnten insoweit die organisatorischen Verschiedenheiten im Strafvollzug nicht ausreichend berücksichtigen und seien somit nicht zu erwarten.

Der BMJ wird aber dem Ausschuß ggf. über eine Änderung des Strafvollzuges in den Ländern berichten.

2.4.5 Aufgebot vor Eheschließung

Eine erst seit kurzer Zeit verheiratete Petentin beschwerte sich in ihrer Eingabe über das in § 12 Ehegesetz immer noch vorgeschriebene Aufgebot. Die Petentin beklagte, daß sie infolge der Bekanntmachung ihrer bevorstehenden Eheschließung von einer Briefflut kommerzieller Werbeträger belästigt worden sei.

Dieses Aufgebot, das eine Woche lang öffentlich ausgehängt wird, dient dazu, den Standesbeamten ggf. über ihm bislang unbekannt gebliebene Tatsachen in Kenntnis zu setzen, die den Tatbestand eines Eheverbots erfüllen.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses genügt es jedoch dieser Funktion nicht mehr in vollem Umfang. Auch die Bundesregierung teilt diesen Standpunkt.

Bereits in der 10. Wahlperiode wurde deshalb im Vorentwurf eines 5. Personenstandsänderungsgesetzes vorgesehen, das Aufgebot durch eine einfache Anmeldung der beabsichtigten Eheschließung ohne öffentlichen Aushang zu ersetzen. Dieser Entwurf wurde bislang jedoch nicht verabschiedet.

Der Ausschuß empfahl daher, die Eingabe der Bundesregierung — dem BMJ und dem BMI — als Material für gesetzesvorbereitende Maßnahmen zu überweisen. Er hält das Aufgebot nicht nur für unzeitgemäß, sondern hat auch datenschutzrechtliche Bedenken gegen den öffentlichen Aushang personenbezogener Daten. Die Bundesregierung soll dem Ausschuß innerhalb eines Jahres über die Gesetzesvorbereitungen berichten.

2.4.6 Anhebung der Pfändungsfreigrenzen

Mehrere Petenten wandten sich gegen die aus § 850 ff. der Zivilprozeßordnung resultierende, ihrer Ansicht nach zu niedrige Pfändungsfreigrenze. Sie beklagten, der danach pfändungsfreie Betrag, der z. Z. für Arbeitseinkommen 754 DM monatlich beträgt, reiche nicht zur Finanzierung des Lebensunterhalts aus. Überdies würden eventuelle Rentenerhöhungen lediglich den pfändbaren Betrag vergrößern.

Der Ausschuß hatte Verständnis für das Anliegen der Petenten. Die Pfändungsfreigrenzen waren im Jahre 1984 letztmalig angehoben worden. Eine erneute Anhebung hängt davon ab, ob die Lebenshaltungskosten seitdem so stark gestiegen sind, daß die Schuldner hierdurch inzwischen unerträglich belastet und eingeengt werden. Innerhalb der Bundesregierung wird diese Frage nicht einheitlich beurteilt. Eine von ihr im Jahre 1988 insoweit eingeleitete Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Doch verdeutlichen die Eingaben nach Auffassung des Ausschusses, daß der verbleibende Betrag inzwischen nicht mehr ausreicht, um den Lebensbedarf der Schuldner ausreichend zu decken. Der Steigerung der Lebenshaltungskosten, insbesondere in der letzten Zeit, müsse nunmehr eine entsprechende Anhebung der Pfändungsfreigrenzen folgen. Er empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung — dem BMJ — zur Berücksichtigung zuzuleiten mit der Aufforderung, dafür zu sorgen, daß auch verschuldete Bürger in zumutbaren finanziellen Verhältnissen leben können. Darüber hinaus wurde die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zugeleitet, um als Anregung für eine parlamentarische Initiative zu dienen.

2.5 Bundesminister der Finanzen (BMF)

Die Zahl der Eingaben 1989 betrug 1 180 gegenüber 1 185 Zuschriften im vorangegangenen Jahr. Die Petitionen bezogen sich vor allem auf das Steuerrecht, die Zollverwaltung, die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, das Kriegsfolgenrecht sowie auf das Versicherungs- und Kreditwesen.

2.5.1 Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer für Dieselfahrzeuge

Einige Petenten beanstandeten die Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer für Personenkraftwagen mit Dieselmotor, die durch das Haushaltsbegleitgesetz 1989 am 24. November 1988 vom Bundestag vorgenommen wurde. Sie sahen darin eine versteckte Rücknahme der Steuervergünstigung im Verbrauchsteueränderungsgesetz 1988 für „schadstoffarme" Dieselfahrzeuge. In diesem Gesetz war die Steuer auf Dieselkraftstoffe im Gegensatz zu den Steuern auf andere Kraftstoffe nicht erhöht worden. Benachteiligt fühlten sie sich dadurch, daß sie im Vertrauen auf den Bestand der Vergünstigung Dieselfahrzeuge gekauft hatten.

In einer vom Petitionsausschuß beim Haushaltsausschuß erbetenen Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, es sei gerade das Ziel des Haushaltsbegleitgesetzes gewesen, einen nicht beabsichtigten Steuervorteil bei Dieselkraftstoffen durch die Kraftfahrzeugsteuererhöhung für Dieselfahrzeuge aufzuheben, um unerwünschte Nachfrageverlagerungen oder gar Wettbewerbsstörungen auf dem Fahrzeugmarkt zu vermeiden.

Im übrigen seien bereits bei den Beratungen des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 1989 im Haushaltsausschuß und im Bundestag die von den Petenten vorgetragenen Probleme eingehend erörtert worden.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses lagen keine Erkenntnisse vor, die es gerechtfertigt hätten,

das Anliegen der Petenten erneut zu diskutieren. Er empfahl daher, die Petitionen durch den oben erwähnten Beschluß des Bundestages vom 24. November 1988 als erledigt anzusehen.

2.5.2 Steuerliche Förderung schadstoffarmer Personenkraftwagen

Mehrere Petenten hatten bereits im Berichtsjahr 1988 die ihrer Ansicht nach unzureichende steuerliche Förderung schadstoffarmer PKW mit einem Hubraum von weniger als 1 400 ccm beanstandet (vgl. Tätigkeitsbericht 1988, Drucksache 11/4570, S. 21, Nr. 2.5.9).

Die Petitionen waren der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen und gleichzeitig dem Europäischen Parlament zugeleitet worden, da die Bundesregierung um eine einheitliche europäische Lösung des Problems bemüht war.

Durch das vom Bundestag am 16. November 1989 verabschiedete Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung schadstoffarmer PKW konnte dem Anliegen nunmehr entsprochen werden. Danach werden PKW mit weniger als 1 400 ccm Hubraum rückwirkend den größeren Fahrzeugen gleichgestellt, wenn diese den Anforderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zur Abgasminderung entsprechen.

2.5.3 Kriegsfolgelasten — Zwangssterilisation im „Dritten Reich"

Der Petitionsausschuß erreichte, daß einer Petentin, die in der Zeit des Nationalsozialismus sterilisiert worden war, weitere Entschädigungsleistungen gezahlt wurden. Sie hatte von der zuständigen Oberfinanzdirektion zunächst nur 5 000 DM erhalten.

Nach den Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien) vom 7. März 1988 können Personen, die infolge der Sterilisation einen nachhaltigen Gesundheitsschaden erlitten haben, laufende Härteleistungen gewährt werden.

Auf Intervention des Petitionsausschusses ließ der BMF ein fachärztliches Gutachten über den sterilisationsbedingten Gesundheitsschaden der Petentin erstellen.

Daraufhin wurde der Petentin eine einmalige Nachzahlung in Höhe von 4 866,72 DM sowie eine monatliche Härtebeihilfe von 414,56 DM auf unbestimmte Zeit bewilligt.

2.5.4 Aufbaudarlehen

Ein Petent bat um Erlaß einer Restzinsforderung in Höhe von etwa 13 200 DM für ein 1959 gewährtes Darlehen zum Aufbau einer Bäckerei. Dieses Darlehen war ihm vom Ausgleichsamt allein deshalb gewährt worden, weil er nachweisen konnte, in Ostpreußen als selbständiger Bäcker im eigenen Betrieb tätig gewesen zu sein.

Obwohl er aufgrund einer schweren Erkrankung seinen neuen Betrieb aufgeben mußte und seitdem nur eine geringe Rente bezieht, hatte er die Kapitalschuld in Höhe von 30 000 DM sowie teilweise die gestundeten Zinsen getilgt.

Nachdem der Petitionsausschuß das Bundesausgleichsamt eingeschaltet hatte, wurden dem Petenten wegen besonderer Härte des Falles aber auch im Hinblick auf seine erwiesene Zahlungswilligkeit die rückständigen Zinsen erlassen.

2.5.5 Versicherungs- und Kreditwesen

Mehr als 200 Petenten baten um Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber privaten Versicherungsunternehmen oder um Schlichtung bei Streitigkeiten mit Kreditinstituten.

Insbesondere aufgrund unzureichender Beratung durch die Kreditinstitute trafen viele Kreditnehmer weitreichende Vermögensdispositionen in — juristisch einwandfreien — Verträgen, ohne auf die daraus folgenden Belastungen und Risiken hinreichend hingewiesen worden zu sein. Diese Beratungsmängel hält der Ausschuß für unbefriedigend und verbesserungsbedürftig. Er hat insoweit jedoch in der Regel keine Einflußmöglichkeit. Nur wenn die Voraussetzungen für staatliche Aufsichtsmaßnahmen gegenüber den jeweiligen Versicherungs- bzw. Kreditinstituten erfüllt sind, können private Versicherungs- bzw. Kreditverträge über das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen bzw. das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen überprüft werden (vgl. Tätigkeitsbericht 1988, Drucksache 11/4570, S. 20, Nr. 2.5.6). Bei der Mehrzahl der Petitionen war dies aber nicht der Fall.

Gleichwohl konnte in einigen Fällen ein positives Ergebnis für die betroffenen Bürger erzielt werden.

So wurde bei einem über zehn Jahre laufenden Kredit mit einem effektiven Jahreszins, der mehr als doppelt so hoch war wie der übliche Durchschnittszinssatz, erreicht, daß der Petent nur den Nettodarlehensbetrag und auch nur die halbe Restschuldversicherungsprämie zahlen mußte. Dies bedeutete für den Schuldner eine erhebliche Entlastung, da die ursprüngliche Darlehensschuld von 25 000 DM durch die Versicherungsprämie, Vermittlungsgebühren und sonstige Kreditkosten auf über 63 000 DM angestiegen war. Einen bereits überzahlten Betrag von etwa 10 000 DM erstattete die Bank dem Petenten zurück.

Eine Petentin, die durch den Wurf eines achtjährigen Kindes mit einem Holzstock auf einem Auge erblindet war, hatte der Haftpflichtversicherer des Schädigers nur auf die Möglichkeit verwiesen, diesen bei Erreichen der Volljährigkeit auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Nach Intervention des Ausschusses erklärte sich die Versicherung aber schon jetzt dazu bereit, eine Abfindung in Höhe von 10 000 DM zu zahlen. Zudem erreichte der Ausschuß, daß der Petentin aus dem Unterstützungsfonds des Bundes-

präsidenten eine einmalige Zuwendung in Höhe von 1 000 DM gewährt wurde.

2.5.6 Ausbildungsfreibetrag bei der Einkommensteuer

Ein Petent forderte eine einkommensteuerrechtliche Berücksichtigung seines Sohnes über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus, weil dessen Berufsausbildung sich durch die Ableistung des Grundwehrdienstes verzögert hatte.

Der Gesetzgeber geht davon aus, daß eine Berufsausbildung typischerweise vor Vollendung des 27. Lebensjahres abgeschlossen wird. Diese Altersgrenze für die steuerliche Berücksichtigung von Kindern ist zur Wahrung der Steuergerechtigkeit, im Interesse der Rechtssicherheit sowie zur Verwaltungsvereinfachung unumgänglich.

Die Eltern haben jedoch die Möglichkeit, Unterhaltszahlungen, die sie für ein älteres Kind leisten müssen, einkommensteuermindernd nach § 33a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) geltend zu machen. Darüber hinaus kann aufgrund einer Regelung des am 25. Juli 1988 verabschiedeten Steuerreformgesetzes 1990 in diesen Fällen ein Ausbildungsfreibetrag in Anspruch genommen werden. Dies gilt jedoch nur bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres des Kindes.

Dem Petenten, dessen Kind vor 1989 das 27. Lebensjahr vollendet hatte und 1990 nicht mehr in der Ausbildung steht, konnte mit dieser Neuregelung allerdings nicht mehr geholfen werden.

2.5.7 Ausbau eines US-Hubschrauberplatzes in Büdingen

Eine Bürgerinitiative wandte sich gegen den Ausbau des US-Hubschrauberplatzes in Büdingen und gegen die Stationierung von 21 US-Hubschraubern. Die Petenten befürchteten hierdurch unzumutbare Lärmbelästigungen und Schädigungen der Umwelt.

Als Baumaßnahmen sind eine Befestigung des Landeplatzes, die Errichtung eines Hangars für Wartung und Reparatur sowie der Bau von Abstellplätzen geplant. 1982 waren 36 dort stationierte Hubschrauber an einen anderen Standort verlegt worden, da die Wartungseinrichtungen nicht mehr den Anforderungen genügten.

Aufgrund einer Ortsbesichtigung und einer Anhörung von Vertretern der Bürgerinitiative, der beteiligten Behörden und der US-Streitkräfte kam der Ausschuß mehrheitlich zu der Auffassung, daß Eingriffe in die Landschaft und Belästigungen, die mit dem Betrieb des Hubschrauberplatzes verbunden seien, von der Bevölkerung im Interesse der Landesverteidigung hingenommen werden müßten. Er bat jedoch den BMF und den BMVg. auf die US-Streitkräfte einzuwirken, den Flugbetrieb auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Im übrigen ging der Ausschuß davon aus, daß der Schutz von Natur und Landschaft hinreichend berücksichtigt werde, da die Planung der Baumaßnahmen von der deutschen Bauverwaltung durchgeführt werde. Er empfahl, die Petition der Bundesregierung — dem BMF und dem BMVg — als Material zu überweisen.

Die Beschlußempfehlung des Ausschusses wurde in der 164. Sitzung des Bundestages beraten und nach Ablehnung eines Änderungsantrages der Fraktion der SPD, mit dem beantragt wurde, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, mit Mehrheit angenommen (vgl. Plenarprotokoll 11/164, S. 12496).

Vom Ausschuß stark kritisiert wurde allerdings, daß die US-Streitkräfte am Tag der Ortsbesichtigung der örtlichen Presse die Rückkehr von 21 Hubschraubern ankündigten, ohne den Ausschuß vorher hiervon zu unterrichten. Deshalb ersuchte der Ausschuß den BMF, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft anders verfahren werde. Ein Berichterstatter kritisierte darüber hinaus, daß durch gemeindliche Behörden versucht worden sei, vor der Ausschußentscheidung vollendete Tatsachen zu schaffen.

2.5.8 Zusatzversorgung des Bundes und der Länder

Eine Vielzahl von Petenten wandte sich gegen die Kürzung ihrer von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) im Rahmen der Gesamtversorgung gezahlten Zusatzrente.

Die Höhe der Gesamtversorgung eines Rentners orientiert sich an der Höhe des Ruhegehalts eines einkommensmäßig vergleichbaren Beamten. Sie setzt sich aus einer Rente nach der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Zusatzrente zusammen.

Die Zusatzrente ist dabei der flexible Bestandteil dieses Gesamtversorgungssystems. Denn dem Versorgungsberechtigten steht danach als Zusatzrente nur der Betrag zu, um den eine vergleichbare Beamtenpension die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt.

Zum 1. Juli 1989 erhöhte sich zwar die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung um 3 v.H., die Gesamtversorgung aber blieb unverändert, da die Ruhegehälter der Beamten nicht gestiegen waren. Deshalb war die Zusatzrente um den Betrag der Rentenerhöhung zu kürzen. Dieses bedeutet aber nur eine Verschlechterung der Zusatzversorgung, nicht jedoch der Altersversorgung insgesamt.

Ein weiterer Grund für die Verminderung der Zusatzrente war die Anhebung des Eigenanteils der Rentner am Beitragssatz für ihre Krankenversicherung, wonach von den 3 v.H. Rentensteigerung nur 2,4 v.H. übrigblieben. Dieser vom Rentenberechtigten selbst zu tragende Beitragsanteil durfte jedoch nicht zu Lasten der VBL gehen, da sonst der angestrebte Gesetzeszweck, die Rentner mit höheren Beiträgen an den Kosten der Krankenversicherung zu beteiligen, nicht zu erreichen wäre.

Aus diesen Gründen konnte der Ausschuß den Petenten nicht helfen.

2.6 Bundesminister für Wirtschaft (BMWi)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMWi hat sich mit 78 gegenüber 77 im Vorjahr nur unwesentlich verändert. Die Mehrzahl betraf wie in den vergangenen Jahren Probleme aus dem Bereich der Energiewirtschaft. 16 Petitionen befaßten sich mit Berufsfragen, insbesondere dem beruflichen Prüfungswesen. 12 Petenten trugen Beschwerden aus dem Bereich „Waren und Handel" vor.

2.6.1 Kraftfahrtversicherung

Zwei Petenten beschwerten sich darüber, daß sie beim erstmaligen Abschluß einer Kfz-Haftpflichtversicherung in die Schadensfreiheitsklasse mit dem Beitragssatz von 125 v. H. eingestuft wurden, obwohl sie zehn bzw. 40 Jahre auf fremden Fahrzeugen unfallfrei gefahren waren.

Bis zum 30. Juni 1986 hatte man sich nach einer Tarifbestimmung unter bestimmten Voraussetzungen den Schadensfreiheitsrabatt eines Dritten anrechnen lassen können. Damit war der Tatsache Rechnung getragen worden, daß Versicherungsnehmer, die langjährige Fahrpraxis — wenn auch auf fremden Fahrzeugen — aufzuweisen haben, im Vergleich zu Fahranfängern prozentual weniger Verkehrsunfälle verursachen und deshalb für die Versicherer ein geringeres Risiko darstellen.

Diese Tarifbestimmung wurde aber häufig mißbraucht. Folglich wurden gegen den Zweck dieser Regelung Zweitfahrzeuge oder Fahrzeuge von Familienangehörigen günstiger eingestuft. Auch wurden Gefälligkeitsbescheinigungen von Arbeitgebern an ihre Kraftfahrer ausgestellt. Überdies stand das Fahren mit der beruflichen Tätigkeit oft in keinem Zusammenhang. Mit Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen war daher diese Tarifbestimmung von den Versicherungsunternehmen gestrichen worden.

Aus diesen Gründen konnte der Petitionsausschuß das Anliegen nicht unterstützen.

2.7 Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML)

Von den 60 Eingaben zu diesem Geschäftsbereich — im Vorjahr waren es 109 — betrafen die Mehrzahl Probleme der Europäischen Marktordnung und den Tierschutz.

2.7.1 Getreide- und Futtermittelwirtschaft

Ein Lohnmüller, der für Landwirte Getreide verarbeitet, wandte sich gegen die Mitverantwortungsabgabe (MVA) nach der EG-Getreide-Mitverantwortungsabgabe-Verordnung. Diese Abgabe wurde seit 1. Juli 1986 in Höhe von 12,90 DM auf jede in Mühlen, Stärke- und Mischfutterfabriken oder durch Lohnunternehmen behandelte Tonne Getreide erhoben. Ziel der MVA ist es, Überschußproduktionen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft zu vermeiden.

Wenn ein Landwirt Getreide aus dem eigenen Betrieb mit einer eigenen, gemieteten, gepachteten oder geleasten Mahl- und Mischanlage verarbeitet und an das eigene Vieh verfüttert, braucht er dagegen die MVA nicht zu zahlen.

Für den Petenten bestand aber keine Möglichkeit, sich von der Abgabenpflicht zu befreien. Wenn er die MVA von den Landwirten zurückverlange, bedeute dies erfahrungsgemäß einen Auftragsrückgang, vielleicht sogar den Ruin seines Betriebes, da die Landwirte das Getreide dann abgabefrei selbst mahlen bzw. mischen würden.

Der BML riet dem Petenten, seine Mischanlage nicht mehr selbst, sondern vom jeweiligen Landwirt bedienen zu lassen. Dies sei nicht gesetzwidrig, da es den Landwirten freistehe, auf gemietete Maschinen zurückzugreifen.

Dem hielt der Petent entgegen, die komplizierte Mischanlage könne nicht ohne weiteres von jedem Landwirt bedient werden. Außerdem verwahrte er sich dagegen, durch eine EG-Verordnung gewissermaßen als Steuereintreiber für die EG verpflichtet zu werden.

Nicht nur der BML, der bereits vor Erlaß dieser Verordnung fachliche Bedenken hiergegen geäußert hatte, sondern auch der Petitionsausschuß hatte Verständnis für die Beschwerde des Petenten. Daher wurde die Petition der Bundesregierung — dem BML — als Material überwiesen, um diese in ihrem Bemühen zu unterstützen, die Verordnung zu ändern. Darüber hinaus wurde die Eingabe dem für die Materie in erster Linie zuständigen Europäischen Parlament zugeleitet.

Die EG-Kommission, vom Europäischen Parlament um Stellungnahme gebeten, teilte diesem zwar mit, sie beabsichtige nicht, die Verordnung über die MVA für Getreide zu ändern. Doch der Europäische Gerichtshof stellte in einem Urteil nunmehr fest, daß bei Lohnarbeit keine MVA mehr abgeführt werden müsse. Damit wurde dem Anliegen des Lohnmüllers entsprochen.

2.7.2 Tierschutz — Schärfen von Jagdhunden an lebenden Tieren

Mehr als 1 800 Petenten wandten sich gegen das Schärfen von Tieren an lebenden Tieren. Sie verlangten die Streichung von insoweit im Tierschutzgesetz bestehenden Ausnahmeregelungen für die Jagd. Es wurde darauf verwiesen, daß Jagdhunde an Enten ausgebildet würden, deren Flügel eigens für diese Ausbildung gebrochen oder gestutzt seien. Auch die Ausbildungsmethode, bei welcher der Jagdhund einen Fuchs in einem künstlichen Röhrensystem verfolgt, sei für das verfolgte Tier qualvoll und daher abzuschaffen.

Der Parlamentarische Staatssekretär beim BML erklärte in einer Anhörung vor dem Ausschuß, es sei wichtig, Jagdhunde so gründlich auszubilden, daß sie

angeschossenes Wild schnell aufstöbern, damit dieses dann rasch getötet werden könne. In anderen Ländern werde jedoch bereits auf die Ausbildung von Jagdhunden an lebenden Tieren verzichtet und stattdessen mit Simulationssystemen gearbeitet.

In einer ergänzenden Stellungnahme teilte der BML dem Ausschuß mit, daß bei der Ausbildung von Jagdhunden zur Wasserarbeit in den Bundesländern wie auch im europäischen Ausland überwiegend auf den Einsatz lebender Enten verzichtet wird. Anders verhalte es sich jedoch bei der Hundeausbildung in Schliefanlagen. Diese wird in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland überwiegend erlaubt, soweit dabei ein direkter Kontakt zwischen Fuchs und Hund ausgeschlossen ist. Es sei beabsichtigt, Jäger, Veterinäre und Tierschützer zu einer Anhörung zu laden, in der geklärt werden soll, ob es zu diesen Praktiken Alternativen gibt.

Aufgrund der Ergebnisse dieser Anhörung wird der Ausschuß dann über die Petitionen erneut beraten.

2.8 Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA)

Zum Geschäftsbereich des BMA gingen 3 517 Eingaben gegenüber 2 966 im Vorjahr ein. Dem Bereich Sozialordnung waren 2 599 Petitionen zuzuordnen (= 27,41 v. H.), dem Bereich Arbeitsverwaltung 918 (= 9,68 v. H.) Petitionen.

2.8.1 Sozialordnung

Die Eingaben betrafen wie in den Vorjahren Fälle, in denen Leistungen der Sozialversicherungsträger (Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung) begehrt wurden. Den herausragenden Schwerpunkt bildeten in diesem Jahr die Eingaben zum Gesundheits-Reformgesetz (GRG).

Entsprechend dem Vorjahr forderte die Mehrzahl der Petenten, die durch das GRG eingeführten Selbstbeteiligungsregelungen vollständig oder teilweise abzuschaffen. Der Wegfall bzw. die Kürzung des Sterbegeldes war Gegenstand zahlreicher Eingaben, insbesondere von älteren Bürgern. Darüber hinaus wurde der Ausschluß von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Aufenthalten in den Ländern kritisiert, mit denen die Bundesrepublik Deutschland kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

Einige Petitionen betrafen die Änderung der Voraussetzungen zur Aufnahme in die Krankenversicherung der Rentner und die notwendige Vorversicherungszeit, um in den Genuß der günstigen Regelungen bei Schwerpflegebedürftigkeit zu gelangen. Im Hinblick auf diese Entscheidung des Parlamentes im GRG sah der Petitionsausschuß keine Möglichkeit, den in vielen Fällen sicherlich vorliegenden Härten abzuhelfen.

Einen besonderen Schwerpunkt bildeten auch die Eingaben zum Beitragsrecht, soweit die Petenten die Nachforderung von Beiträgen aus Versorgungsbezügen durch die Krankenkassen rügten.

Bei der Prüfung der jeweiligen Einzelfälle kam es hier entscheidend darauf an, ob entsprechend der durch die Spitzenverbände der Krankenkassen vorgenommenen Auslegung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 23. Mai 1989 der jeweilige Krankenversicherungsträger Kenntnis von den Versorgungsbezügen des Versicherten hatte. Sofern diese Voraussetzung eindeutig erfüllt war, durfte der Krankenversicherungsträger danach eine Nachforderung der Beiträge nicht mehr geltend machen.

Im Bereich des Rentenrechts befaßten sich — wie in den Vorjahren — zahlreiche Eingaben mit der Anrechnung von Zeiten, in denen Beiträge geleistet wurden, sowie von beitragslosen Zeiten (Ersatz- und Ausfallzeiten). Mehrere Eingaben wurden insoweit der Bundesgierung als Material überwiesen, da das Renten-Reformgesetz 1992 geänderte Anrechnungsvoraussetzungen für beitragslose Zeiten vorsieht.

Andere Eingaben betrafen die Leistungen für Kindererziehung aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem seit 1. Januar 1986 geltenden Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz (HEZG). Hierbei handelte es sich vorwiegend um Fälle, in denen Kindererziehungszeiten mit anderen rentenrechtlich relevanten Zeiten zusammentrafen, was dazu führte, daß die Kindererziehungszeiten nicht oder nicht voll angerechnet wurden. Vielfach wurde auch beanstandet, daß Kindererziehungszeiten im Ausland grundsätzlich nicht anerkannt werden.

Ferner war die Nichtgewährung von Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit Gegenstand einer Vielzahl von Beschwerden, wobei häufig die Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug dieser Leistungen durch das Haushaltsstrukturgesetz 1984 von Bedeutung war. Einige Petenten wandten sich auch gegen die ihrer Meinung nach zu niedrige Einstufung früherer Berufstätigkeit nach dem Fremdrentengesetz (FRG), die die Rentenhöhe beeinflußt.

2.8.1.1 Unentgeltliche Beförderung Behinderter in öffentlichen Verkehrsmitteln

Ein schwerkriegsbeschädigter Petent, der im Jahre 1981 aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland übergesiedelt war, wandte sich an den Petitionsausschuß, weil ihm sein Versorgungsamt keine unentgeltliche Wertmarke für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewährt hatte. Er könne diese nur gegen Entrichtung einer jährlichen Eigenbeteiligung in Höhe von 120 DM erhalten.

Dieser Eigenbeteiligungsbeitrag für Behinderte wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 eingeführt. Davon befreit sind nur die Behinderten, die neben anderen Anspruchsvoraussetzungen bereits vor dem 1. Oktober 1979 eine Versorgung nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) erhielten. Obwohl seine Erwerbsfähigkeit um 90 v. H. gemindert war, zählte der Petent nicht zu diesem Personenkreis, weil er wegen seines Wohnsitzes in der

DDR damals keine Versorgungsleistungen nach dem BVG bezog. Deshalb meinte der BMA, der Petent könne sich nicht auf diese Befreiungsklausel berufen.

Dagegen war der Petitionsausschuß der Ansicht, diese Auffassung trage den besonderen Umständen des Falles nicht Rechnung. So sei es dem Petenten vor 1981 überhaupt nicht möglich gewesen, aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland überzusiedeln. Allein wegen des zu dieser Zeit in der DDR bestehenden Ausreiseverbots habe er nicht schon früher Leistungen nach dem BVG erhalten können. Hieraus dürfe ihm aber kein Nachteil erwachsen. Daher wurde die Petition der Bundesregierung — dem BMA — zur Berücksichtigung überwiesen.

Inzwischen entschied das Bundessozialgericht, daß auch die Personen, die erst nach dem 1. Oktober 1979 eine staatliche Versorgung aufgrund des BVG erhalten haben, die öffentlichen Verkehrsmittel unentgeltlich benutzen dürfen. Im Vorgriff auf die deshalb zu erwartende Änderung der Gesetze stellte das Versorgungsamt, nachdem der Petitionsausschuß nochmals um eine Billigkeitsentscheidung in diesem Einzelfall gebeten hatte, dem Petenten unverzüglich und unentgeltlich eine Wertmarke aus.

2.8.1.2 Teilzeitarbeit im öffentlichen Dienst

Eine Angestellte bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wollte ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 30 Stunden verkürzen lassen, um sich auch nach dem Ende ihres Erziehungsurlaubs weiterhin ihrem Kind hinreichend widmen zu können. Die Arbeitgeberin hatte jedoch einen entsprechenden Antrag abgelehnt, da die im Schichtbetrieb arbeitende Petentin ihre Aufgaben bei ermäßigter Arbeitszeit nicht mehr erfüllen könne. Auch sei die Übertragung eines anderen Arbeitsplatzes nicht möglich.

Dabei wurde aber nicht berücksichtigt, daß eine entsprechende Anwendung des § 79a Bundesbeamtengesetz, wonach die angestrebte Arbeitszeitermäßigung für Beamte zulässig ist, auch hier in Betracht gekommen wäre.

Im Verlauf des Petitionsverfahrens gelang es dem vom Petitionsausschuß eingeschalteten BMA, die Berufsgenossenschaft zu veranlassen, die Petentin auf einem anderen Arbeitsplatz wunschgemäß in Teilzeit zu beschäftigen.

2.8.1.3 Nachzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Ein Petent begehrte ein höheres Altersruhegeld für die in Rumänien im Betrieb seines Vaters erbrachten Beitragszeiten. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) hatte die geltend gemachten zehn Jahre nicht anerkannt; sie hatte diese vielmehr als versicherungsfreie Zeit der Mithilfe im Familienbetrieb bewertet. Dagegen hatte der Petent mehrfach darauf hingewiesen, er sei im Betrieb seines Vaters wie jeder andere Mitarbeiter angestellt und entlohnt worden. Auch eine Übernahme des Betriebs sei nie erwogen worden.

Die vom Petitionsausschuß um Überprüfung gebetene BfA gelangte inzwischen zu der Überzeugung, die Darstellung des Sachverhalts durch den Petenten sei zutreffend. Sie bewertete die Mithilfe im elterlichen Betrieb als Beitragszeit und erhöhte daher entsprechend seine monatliche Rente. Darüber hinaus erhielt der Petent eine Nachzahlung in Höhe von mehr als 49 000 DM.

2.8.1.4 Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zur Rentenversicherung

Mit der Bitte, ihm die Nachentrichtung eines freiwilligen Beitrages zur Rentenversicherung zu ermöglichen, wandte sich ein Petent an den Petitionsausschuß. Hierdurch wollte er sich seine Anwartschaft auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erhalten.

Für diese Rente hatte er seit 1984 laufend freiwillige Beiträge gezahlt. Nach einer Beitragssatzänderung wurden aber von ihm für das Jahr 1985 irrtümlich nur elf Beiträge entrichtet. Als der Petent seinen Irrtum erkannte, beantragte er umgehend bei der BfA die Nachentrichtung des fehlenden Beitrags. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, weil freiwillige Beiträge nach § 140 Abs. 1 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) unwirksam sind, wenn sie nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, entrichtet werden. Auch der vom Petenten gestellte Überprüfungsantrag wurde zurückgewiesen. Überdies weigerte sich die BfA, dem Petenten durch eine Billigkeitsentscheidung zu helfen.

Nach Einschaltung des aufsichtsführenden Bundesversicherungsamtes (BVA) durch den Petitionsausschuß überprüfte die BfA die Angelegenheit nochmals. Daraufhin wurde dem Petenten erlaubt, den fehlenden Beitrag nachzuentrichten, so daß sein Invaliditätsschutz erhalten blieb.

2.8.1.5 Nachzahlung einer Erwerbsunfähigkeitsrente

Helfen konnte der Petitionsausschuß einer Petentin, die nach dem 1980 eingetretenen Versicherungsfall von der BfA eine Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von nur 259 DM monatlich bezog.

Auf Bitte des Ausschusses regte das BVA bei der BfA an, diesen Versicherungsfall noch einmal zu überprüfen. Dabei wurde festgestellt, daß die Petentin bereits seit 1974 nur noch eingeschränkt leistungsfähig gewesen ist. Der Eintritt des Versicherungsfalles war deshalb entsprechend vorzuverlegen.

Ihre Rente wurde daher auf 1 020 DM im Monat erhöht. Überdies erhielt sie eine Nachzahlung in Höhe von 45 000 DM.

2.8.1.6 Anerkennung von Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz

Ein Petent hatte ab 1945 einige Jahre im polnischen Bergbau unter Tage gearbeitet. Es war ihm aber nicht gelungen, seinem Rentenversicherungsträger — der Bundesknappschaft — nachzuweisen, daß er dort „Gedingearbeit vor Ort" geleistet hatte, was zu einer Einstufung in eine höhere Leistungsgruppe nach dem Fremdrentengesetz führt.

Im Verlauf des Verfahrens konnten zwei in der Bundesrepublik Deutschland wohnhafte frühere Arbeitskollegen ausfindig gemacht werden, die seine Angaben auch bestätigten.

Daraufhin wurden die polnischen Beitragszeiten von der Bundesknappschaft höher bewertet und die Rente des Petenten um 212,35 DM monatlich erhöht.

2.8.1.7 Pflegemittel für Kontaktlinsen

Mehrfach wurde beanstandet, daß nach dem Inkrafttreten des GRG die Kosten für Kontaktlinsenpflegemittel von den Krankenkassen nicht mehr übernommen werden.

Dazu erklärte der BMA, daß in Anbetracht der Kostenexplosion im Gesundheitswesen diese Kostenübernahme ausgeschlossen werden mußte, um die Leistungen der Krankenkassen nur auf das Notwendige zu beschränken.

Der Petitionsausschuß unterstützt das mit dem GRG angestrebte Ziel, das gesetzliche Krankenversicherungssystem langfristig zu sichern und finanzierbar zu erhalten. Dies erfordert finanzielle Opfer von allen Versicherten. Deshalb sah sich der Ausschuß außerstande, den Erwartungen der Petenten zu entsprechen.

2.8.1.8 Beitragserhöhung für Anwartschaftsversicherungen

Mehr als 40 heilfürsorgeberechtigte Petenten forderten, die aufgrund des GRG angestiegenen Beiträge für ihre freiwilligen Versicherungen in der gesetzlichen Krankenkasse zu mindern.

Nach dem bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Recht bestand für Heilfürsorgeberechtigte die Möglichkeit, freiwillig der gesetzlichen Krankenversicherung beizutreten, um auch nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben zu können. Ihr Anspruch auf Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung ruhte, solange sie Anspruch auf freie Heilfürsorge hatten. Dabei waren die Beitragssätze von den Krankenkassen in ihren Satzungen entsprechend zu ermäßigen. Zum Teil räumten die Krankenkassen für diese sog. Anwartschaftsversicherungen monatliche Beiträge von unter 10 DM ein.

Das GRG läßt zwar seit dem 1. Januar 1989 den Abschluß einer solchen Anwartschaftsversicherung nicht mehr zu. Doch können die Heilfürsorgeberechtigten, die bereits zu diesem Zeitpunkt in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, diese Versicherung zu erhöhten Beiträgen weiterführen. Der Beitrag einschließlich des Verwaltungskostenanteils für Versicherte ohne mitversicherte Familienangehörige beträgt nunmehr ca. 4 v. H. des beitragspflichtigen Einkommens, während Versicherte, deren Familienmitglieder mitversichert sind, ca. 13 v. H. zu entrichten haben.

Die Mehrheit des Ausschusses war der Auffassung, daß die mit der Neuregelung erfolgte Mehrbelastung den freiwillig versicherten Heilfürsorgeberechtigten zuzumuten sei, da sie dem Finanzierungsanteil der übrigen Versicherten entspreche. Es wäre nämlich unverständlich, einen freiwillig versicherten Heilfürsorgeberechtigten, dessen Familienangehörigen ein voller Versicherungsschutz gewährt werde, nur einen Minimalbeitrag zahlen zu lassen, während hingegen ein versicherungspflichtiger, lediger Arbeitnehmer, der keine Familienhilfeleistungen in Anspruch nehmen kann, zu Beitragsleistungen in voller Höhe herangezogen wird. Der Petitionsausschuß sah deshalb keinen Grund für eine gesonderte Beitragsberechnung bei Heilfürsorgeberechtigten.

2.8.1.9 Krankenversicherungsbeiträge für Halbwaisen

Zwei verwitwete Petentinnen beschwerten sich darüber, daß ihre Kinder nach Inkrafttreten des GRG nicht mehr in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei familienversichert werden können. Das GRG macht den Anspruch auf kostenlose Familienversicherung für Kinder davon abhängig, daß das jeweilige monatliche Gesamteinkommen einen Betrag von 450 DM nicht übersteigt. Die Kinder der Petentinnen erhielten jedoch jeweils eine Halbwaisenrente in Höhe von mehr als 450 DM. Deshalb müssen sie nunmehr zwischen 22 und 25 v. H. der Rente als Beitrag für die freiwillige Krankenversicherung aufbringen.

Nach der Stellungnahme des BMA ist die beitragsfreie Versicherung der Familienangehörigen ein wesentlicher Bestandteil des Solidarprinzips der gesetzlichen Krankenversicherung. Dieses Prinzip dürfe jedoch nicht überfordert werden. Eine Mitversicherung in der Familienversicherung sei deshalb nur vertretbar, wenn das Einkommen des Mitversicherten bestimmte Grenzen nicht übersteigt.

Der Petitionsausschuß schloß sich zwar im Grundsatz der Auffassung des BMA an. Er betonte jedoch, daß in Härtefällen, in denen die gesetzlichen Regelungen zu unvertretbaren Mehrbelastungen führen, Ausnahmeregelungen geschaffen werden sollten, die der individuellen Situation Rechnung tragen. Aus diesem Grunde überwies er die Petitionen der Bundesregierung — dem BMA —, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen.

2.8.1.10 Wegfall von Krankengeldzusatzversicherungen

Mehrere Petenten beanstandeten, daß durch das GRG Krankengeldzusatzversicherungen in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen werden.

Nach der früheren Regelung konnten freiwillig Versicherte sich gegen eine höhere Beitragsleistung die

Gewährung eines zusätzlichen Krankengeldes sichern. Dieses übertraf dann den gesetzlich festgelegten Rahmen von 80 v. H. des Regelarbeitsentgeltes. Das GRG setzt diesen Rahmen jetzt aber als absolute Grenze.

Der BMA hält dies im Interesse der Gleichbehandlung aller Versicherten für geboten. Es werde so vermieden, daß für Versicherte mit gleichhohen Einkünften unterschiedliche Ansprüche auf Krankengeld entstünden.

Der Petitionsausschuß unterstützt grundsätzlich die Gleichbehandlung aller Krankenversicherten. Er wies jedoch darauf hin, daß der ersatzlose Wegfall der Krankengeldzusatzversicherung nicht ausschließlich zu Lasten der Versicherten erfolgen dürfe. Wer sich nämlich freiwillig zusatzversichert, disponiert langfristig und vertraut dabei berechtigterweise auf den Fortbestand der jeweiligen Rechtslage.

Somit werden vom Ausschuß zur Vermeidung sozialer Härten in Einzelfällen Übergangsregelungen für notwendig erachtet. Die Petitionen wurden daher an die Bundesregierung — den BMA — überwiesen, um auf die Härtefallproblematik hinzuweisen.

2.8.1.11 Ersatz von Operationskosten

Ein Arzt bat den Petitionsausschuß um Unterstützung seines Antrags an die Krankenkasse, die Kosten einer Patientin für eine operative Brustkorrektur zu übernehmen. Die junge Frau litt an einer angeborenen Unterentwicklung einer Brust.

Die Krankenkasse hatte die Kostenübernahme zunächst abgelehnt, da sie sich auf ein fachärztliches Gutachten stützen konnte, das der Patientin keine Erkrankung im versicherungsrechtlichen Sinne attestierte.

Nach Intervention des Ausschusses veranlaßte das BVA — die Aufsichtsbehörde der Krankenkasse —, daß ein weiteres fachärztliches Gutachten eingeholt wurde. Aufgrund der Ergebnisse dieses Gutachtens teilte die Krankenkasse mit, daß sie nunmehr die Kosten für die erforderliche Behandlung übernehmen werde.

2.8.1.12 Leistungen für künstliche Befruchtung

Eine Vielzahl von Petenten beschwerte sich darüber, daß seit Inkrafttreten des GRG Leistungen für eine künstliche Befruchtung gemäß § 27 Sozialgesetzbuch V (SGB V) nicht mehr zur Krankenbehandlung gehören und deshalb nicht mehr gewährt werden.

Für die Petenten, die aus biologischen Gründen kinderlos sind, ist eine künstliche Befruchtung die einzige Möglichkeit, ihren Kinderwunsch erfüllen zu können. Weil die Methoden der künstlichen Befruchtung aber mit hohen Kosten verbunden sind und die Krankenkassen deren Übernahme wegen der Regelung des § 27 SGB V ablehnen, bleibt finanzschwachen Petenten dieser Weg verschlossen.

In seiner Stellungnahme führte der BMA aus, daß die neuen Techniken der künstlichen Befruchtung auch dazu mißbraucht werden könnten, wissenschaftliche Experimente an Embryonen durchzuführen. Der BMJ beabsichtige deshalb, in einem Embryonenschutzgesetz die Frage der Verantwortbarkeit künstlicher Befruchtungen zu klären. Die darin getroffenen Entscheidungen würden für eine mögliche Novellierung des GRG von Bedeutung sein.

Nach Überweisung der Petitionen hat der Deutsche Bundestag in seiner 211. Sitzung am 11. Mai 1990 das Gesetz über die neunzehnte Anpassung der Leistung nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung weiterer sozialrechtlicher Vorschriften (KOV-Anpassungsgesetz 1990) beschlossen. Art. 2 dieses Gesetzes ändert die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches V zur künstlichen Befruchtung. Danach werden die Leistungen für eine künstliche Befruchtung wieder von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen.

Aufgrund einer Übergangsvorschrift sind sogar die Krankenkassen verpflichtet, den Versicherten, die in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis 30. Juni 1990 Maßnahmen der künstlichen Befruchtung durchgeführt oder begonnen haben, die ihnen entstandenen Aufwendungen bis zur Höhe der am 31. Dezember 1988 für künstliche Befruchtungen geltenden Vergütungsregelungen zu erstatten.

2.8.2 Arbeitsverwaltung

Im Bereich „Arbeitsverwaltung" bezogen sich die meisten Eingaben wie im Vorjahr auf verzögerte oder falsche Berechnungen von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe. Weitere Schwerpunkte bildeten Klagen über die Vergabe von Arbeitserlaubnissen an Ausländer sowie Klagen über eine unzureichende Unterstützung durch die Arbeitsämter bei der Suche nach Arbeit.

2.8.2.1 Rückforderung von Kindergeld

Helfen konnte der Petitionsausschuß einem Rentner, von dem das Arbeitsamt Kindergeld in Höhe von 16 000 DM zurückverlangte, obwohl der schwerbehinderte Petent, Vater eines ebenfalls schwerbehinderten Sohnes, nur eine geringe Rente von 700 DM monatlich erhielt. Begründet wurde die Forderung damit, der Sohn des Petenten habe über Jahre hinweg auf einem Großmarkt gearbeitet und etwa 400 DM im Monat zum Unterhalt der Familie beigesteuert.

Der Petent wandte sich hilfesuchend an den Petitionsausschuß, da er nicht wußte, wie er den Betrag zurückzahlen sollte. Er befürchtete, deshalb sein Haus, in dem er und seine Familie lebten, verlassen zu müssen. Auf Drängen des Ausschusses verzichtete die Arbeitsverwaltung unter Berücksichtigung der besonderen Notsituation des Petenten auf die Rückforderung des Kindergeldes

2.8.2.2 Förderungszusage der Arbeitsverwaltung für berufliche Weiterbildung

Helfen konnte der Petitionsausschuß einer Krankenschwester, die sich gegen die Rücknahme einer Förderungszusage für ihre Weiterbildung zur Unterrichtsschwester wandte.

Die Petentin hatte sich, ehe sie sich für einen Lehrgang zur Weiterbildung als Schulschwester anmeldete, beim zuständigen Arbeitsamt erkundigt, ob sie die Voraussetzungen für eine Förderung erfülle. Das Arbeitsamt bestätigte dies schriftlich. Im Vertrauen auf diese Zusage kündigte sie schließlich ihr Arbeitsverhältnis im Krankenhaus, um den Lehrgang anzutreten.

Dann aber teilte ihr die Arbeitsverwaltung mit, die Förderungszusage sei von einem unzuständigen Arbeitsberater abgegeben worden und falsch. Eine Überprüfung habe ergeben, daß die Petentin bis zum Beginn der Maßnahme erst zwei Jahre und 11 Monate in ihrem Beruf tätig gewesen sei. Somit sei die im Arbeitsförderungsgesetz geforderte dreijährige berufliche Tätigkeit nicht erfüllt. Um die Voraussetzungen für die individuelle Förderung zu schaffen, könne die Petentin jedoch die geplante Maßnahme um ein Semester verschieben.

Der Ausschuß konnte nicht nachvollziehen, daß die Arbeitsverwaltung auf einem derart formalistischen Standpunkt beharrte, nachdem sie die Petentin zunächst durch die unrichtige Beratung zu einschneidenden beruflichen Dispositionen veranlaßt hatte. Die Petentin habe auf die Zusage vertrauen dürfen und die Arbeitsverwaltung sei demnach hieran auch gebunden. Schließlich fehle der Petentin lediglich ein Monat, um die objektiven Zulassungsvoraussetzungen für die Förderung zu erfüllen.

Deshalb wurde die Petition der Bundesregierung — dem BMA — zur Berücksichtigung überwiesen. Der Minister teilte daraufhin mit, der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit habe nunmehr das zuständige Arbeitsamt angewiesen, dem Förderungsantrag der Petentin zu entsprechen.

2.8.2.3 Förderung eines Musikstudiums als berufliche Rehabilitationsmaßnahme

Eine junge Frau forderte, daß ihr Musikstudium als berufliche Rehabilitationsmaßnahme von der Arbeitsverwaltung gefördert werde. Sie hatte sich zu diesem Studium, für das ihr ein Konservatorium aufgrund ihrer ausgezeichneten Leistungen einen Freistudienplatz bewilligt hatte, entschlossen, nachdem sie zuvor eine Ausbildung als Altenpflegerin und Arzthelferin abgebrochen hatte, weil sie den Belastungen dieser Ausbildung körperlich und seelisch nicht gewachsen war. Die Möglichkeit, sich zur Musiktherapeutin ausbilden zu lassen und dabei mit Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz unterstützt zu werden, hatte sie abgelehnt. Denn bei Ausübung dieses Berufs hätte sie wiederum Schwerstkranke und Behinderte betreuen müssen. Eine Förderung des Musikstudiums lehnte die Arbeitsverwaltung jedoch ab.

Der Petitionsausschuß stellte fest, daß die Umschulung zur Musikpädagogin wegen des Freistudienplatzes wesentlich kostensparender ist als eine Umschulung zur Musiktherapeutin. Entscheidend war aber, daß es nach dem Arbeitsförderungsgesetz das Ziel von Rehabilitationsmaßnahmen ist, die Umschüler auf Dauer beruflich einzugliedern. Dieses Ziel kann die Petentin jedoch mit einer Ausbildung zur Musiktherapeutin aus den genannten Gründen nicht erreichen. Der Ausschuß empfahl daher dem Bundestag, die Petition der Bundesregierung — dem BMA — zur Berücksichtigung zu überweisen.

2.8.2.4 Arbeitslosenversicherung für Insassen von Psychiatrie- und Entziehungsanstalten

Ein straffällig gewordener Petent, der in einer psychiatrischen Anstalt untergebracht war, fühlte sich durch eine arbeitsförderungsrechtliche Regelung benachteiligt. Danach sind nur Strafgefangene und sog. Sicherungsverwahrte, die ein Arbeitsentgelt oder eine Ausbildungshilfe in der Anstalt erhalten, beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung und können deshalb eine Anwartschaft auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach ihrer Entlassung erwerben. Der Petent beklagte, daß diese Regelung hingegen nicht für Personen gelte, die aufgrund eines gerichtlichen Urteils in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt sind. So habe er zwar an einer Arbeitstherapie teilnehmen können, sei jedoch hierfür nicht arbeitslosenversichert worden.

Die parlamentarische Prüfung ergab, daß eine einheitliche arbeitsförderungsrechtliche Regelung für alle Untergebrachten bisher unterblieben ist, um die Patienten, die sich freiwillig einer Therapie in einer dieser Einrichtungen unterziehen, nicht zu benachteiligen. Denn auch diese Personen sind derzeit während eines Aufenthaltes in einer solchen Anstalt nicht arbeitslosenversichert.

Der Petitionsausschuß meint, es sei notwendig, Ungleichbehandlungen zu beseitigen. Er empfahl, für alle Insassen in psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten gleiche Regelungen für das Arbeitsentgelt und die Sozial- und Arbeitslosenversicherung zu schaffen.

Voraussetzung dafür sei eine Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes sowie landesrechtlicher Vorschriften, in denen die Modalitäten der Unterbringung in diesen Einrichtungen geregelt sind.

Der Ausschuß empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung — dem BMA, dem BMJ und dem BMJFFG — zur Erwägung zu überweisen und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten. Die Bundesregierung soll dem Ausschuß spätestens nach Ablauf eines Jahres über den Stand der Gesetzgebungsarbeiten berichten.

2.9 Bundesminister für Verkehr (BMV)

Zum Geschäftsbereich des BMV gingen 525 Eingaben gegenüber 510 im Vorjahr ein.

Davon bezogen sich ca. 30 v. H. auf Fragen des Dienstrechts; weitere 10 v.H. auf Straßenbaumaßnahmen des Bundes.

2.9.1

Mindestanforderungen an die Sehschärfe für den Erwerb eines Sportbootführerscheins

Der Inhaber einer Navigationsschule kritisierte in seiner Eingabe die derzeit geltenden Mindestanforderungen an die Sehschärfe, die ein Bewerber um einen Sportbootführerschein nachweisen muß. Er beanstandete, daß diese Mindestsehschärfe ohne Korrektur durch eine Sehhilfe erreicht werden müsse; hingegen bestünden z. B. bei Privatpiloten erheblich geringere Anforderungen, obwohl die Gefahr bei einem Verlust der Sehhilfe vergleichbar sei.

Hierzu erklärte der BMV, es sei notwendig, daß der Bewerber die Mindestsehschärfe ohne Korrektur erziele, da Sehhilfen im Wassersport besonders leicht durch Witterungseinflüsse verloren gehen oder unwirksam werden könnten.

Dagegen vertrat der Petitionsausschuß die Ansicht, es seien heute Sehhilfen wie z. B. Sportbrillen oder Haftschalen verfügbar, die gegen einen Verlust durch Witterungseinflüsse oder Erschütterungen gesichert sind. Somit sei kein sachlicher Grund mehr gegeben, höhere Anforderungen an die Sehschärfe von Sportbootführern zu stellen. Deshalb solle die Bundesregierung überprüfen, ob insoweit der Erwerb des Sportbootführerscheins erleichtert werden könne. Die Eingabe wurde daher der Bundesregierung — dem BMV — als Material überwiesen.

2.9.2 Straßengüterverkehr

Die schwierige Situation der Berufskraftfahrer im Güterfernverkehr war Gegenstand zweier Eingaben. Die Betroffenen beklagten den mangelnden Schutz gegenüber rechtlich unzulässigen Forderungen ihrer Arbeitgeber, Höchstgrenzen für Lenkzeiten zu überschreiten oder Tachoscheiben zu manipulieren. Sie sahen sich in dem Zwiespalt, entweder für Verstöße gegen Sozialvorschriften und straßenverkehrsrechtliche Normen bestraft zu werden oder bei einer Weigerung den Verlust des Arbeitsplatzes zu riskieren.

Auch der Petitionsausschuß war der Ansicht, daß Sanktionen vorrangig den Firmeninber und Halter des Fahrzeuges treffen müßten, nicht dagegen einen auf Anweisung handelnden Fahrer. Die Kontrollmaßnahmen und die Ahndung von entsprechenden Rechtsverstößen seien nicht ausreichend, um Gefährdungen des Straßenverkehrs durch übermüdete Fahrer oder überlastete Fahrzeuge zu verhindern. Er empfahl deshalb, die Eingaben der Bundesregierung — dem BMV — zur Erwägung zu überweisen.

Der Ausschuß sah ein weiteres Problem in der unterschiedlichen Kontrollpraxis der einzelnen EG-Länder. Es bestehe die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung und einer Benachteiligung deutscher Unternehmer durch die im Vergleich zu anderen EG-Ländern relativ hohe Kontrolldichte in der Bundesrepublik Deutschland. Die Eingaben wurden daher auch dem Europäischen Parlament mit dem Ziel einer Vereinheitlichung der Kontrollpraxis zugeleitet.

Wie der BMV inzwischen mitteilte, prüfe die Bundesregierung derzeit die Möglichkeiten, verstärkt unternehmerisches Fehlverhalten zu ahnden. Dabei komme es vor allem darauf an, die Bereitschaft des Fahrpersonals zu fördern, gegen rechtswidrig handelnde Unternehmer vor den Behörden und Gerichten als Zeugen auszusagen.

Eine Verbesserung der Kontrollpraxis in der EG ist durch den Erlaß der sogenannten EG-Kontrollrichtlinie zu erwarten, die durch eine derzeit in Vorbereitung befindliche Durchführungsregelung konkretisiert werden soll.

2.9.3 Umschreibung ausländischer Fahrerlaubnisse

Eine Eingabe, in der die unbefristete Umschreibung von Führerscheinen der Angehörigen anderer EG-Länder gefordert wurde, war der Bundesregierung — dem BMV — zur Erwägung überwiesen und dem europäischen Parlament zugeleitet worden. Der Petitionsausschuß hatte eine weitere Harmonisierung des Führerscheinwesens in der EG für dringend erforderlich gehalten, um EG-Bürgern eine Wohnsitzverlegung innerhalb der EG und die damit verbundenen Formalitäten weiter zu erleichtern.

Wie der BMV inzwischen berichtete, liegt dem Rat der EG ein Vorschlag für eine EG-Richtlinie vor, in der die gegenseitige, unbefristete Anerkennung von Führerscheinen ohne die bisherige Umtauschpflicht bei einem Wohnsitzwechsel in einen anderen Mitgliedstaat vorgesehen ist. Bisher war es bei einer Wohnsitzverlegung erforderlich, einen ausländischen Führerschein innerhalb eines Jahres in eine deutsche Fahrerlaubnis umzutauschen. Nach Ablauf einer Frist von drei Jahren mußte der Antragsteller sogar die nach deutschem Recht erforderlichen Fahrprüfungen ablegen.

Diese Erschwernisse werden mit der Richtlinie, die zum 1. Juli 1990 in Kraft treten soll, wegfallen.

2.9.4 Behinderte im öffentlichen Verkehr

Im Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses 1988, Drucksache 11/4570, S. 29, Nr. 2.9.2, war über den behindertengerechten Ausbau von Bahnhofsanlagen der Deutschen Bundesbahn (DB) in Kassel-Wilhelmshöhe berichtet worden.

Der Ausschuß hatte die Auffassung vertreten, daß Rampen, die zu Bahnsteigen führen, grundsätzlich auf eine maximale Steigung von 6 v.H. begrenzt sein müßten, damit Rollstuhlfahrer diese ohne fremde Hilfe hinauffahren können. Die Rampen des Bahn-

hofsneubaus Kassel-Wilhelmshöhe haben jedoch eine zu starke Steigung von 8 v. H. Weil eine Änderung der Rampenkonstruktion nicht in Betracht kam, hatte der Ausschuß den zusätzlichen Einbau von Fahrstühlen gefordert. Die Eingabe war daher der Bundesregierung — dem BMV — mit diesem Ziel zur Berücksichtigung überwiesen worden.

Wie der BMV inzwischen mitteilte, hat sich die DB bereiterklärt, im neuen Bahnhof Kassel-Wilhelmshöhe die gewünschten Aufzüge einzubauen. Der BMV unterstütze die Forderung, Bahnhofsneubauten zukünftig behindertengerecht mit Aufzügen oder solchen Rampen auszustatten, die von Rollstuhlfahrern ohne fremde Hilfe befahren werden können.

2.9.5 Personelle Engpässe bei der Bundesanstalt für Flugsicherung (BFS)

Eine Gruppe von Flugdatenbearbeitern der Flugsicherungs-Regionalstelle Frankfurt beanstandete, daß aufgrund des Anstiegs im Flugverkehr und Versäumnissen in der Personalplanung die Mitarbeiter der BFS unzumutbaren Belastungen ausgesetzt seien. Soziale und arbeitsrechtliche Ansprüche, wie die Gewährung von Erziehungsurlaub, die Arbeitszeitverkürzung und die Einhaltung der regelmäßigen Dienstzeit könnten nicht gewährleistet werden. Der Umfang der angeordneten Mehrarbeit stelle für die im Wechselschichtdienst eingesetzten Bediensteten eine erhebliche physische und psychische Belastung dar.

Auch der Petitionsausschuß hielt umfassende Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation bei der BFS für dringend erforderlich. Dabei müßten auch kurzfristige Entlastungsmöglichkeiten, wie z. B. die Einstellung von Aushilfskräften, verstärkt geprüft werden. Der Ausschuß empfahl daher, die Petition insoweit der Bundesregierung — dem BMV — zur Berücksichtigung zu überweisen und sie den Fraktionen zur Kenntnis zu geben.

Daraufhin teilte der BMV mit, daß im Berichtsjahr bzw. im Jahre 1990 64 Nachwuchskräfte ihre Ausbildung beenden und bei der BFS eingesetzt werden könnten. Eine weitere Entlastung sei durch die Verkürzung der Laufbahnausbildung auf eineinhalb Jahre zu erwarten. Überdies seien für Aushilfskräfte, sogenannte „Runner", im Bundeshaushalt 1990 45 Stellen beantragt.

Gegen die mißliche Personalsituation wandte sich auch ein bei der Flugsicherungs-Regionalstelle München tätiger Fluglotse. Insbesondere eine unzureichende Personalplanung habe dazu geführt, daß ihm ein Wechsel zur EUROCONTROL in Maastricht nicht ermöglicht werde. Ein internes Abwerbungsverbot zwischen EUROCONTROL und BFS und die Weigerung der BFS, ihn für eine Tätigkeit als Fluglotse bei EUROCONTROL freizugeben, hätten zur Folge, daß ihm trotz seiner ausgezeichneten Prüfungsergebnisse Chancen zu einer beruflichen Verbesserung verwehrt würden.

Der Petitionsausschuß vertrat die Auffassung, daß die durch die Zunahme des Flugverkehrs und die ungünstige Altersstruktur bedingten personellen Engpässe der BFS nicht ausschließlich deren Mitarbeitern aufgebürdet werden dürfen. Dem Petenten müsse zumindest ermöglicht werden, nach einer von ihm zu beantragenden Entlassung eine Tätigkeit bei EUROCONTROL aufzunehmen. Deshalb empfahl er, die Eingabe der Bundesregierung — dem BMV — mit diesem Ziel zur Berücksichtigung zu überweisen.

2.9.6 Straßenbau

Im Berichtsjahr ging eine Vielzahl von Eingaben ein, die sich gegen geplante Straßenbauvorhaben des Bundes wandten.

a) B 15 neu Regensburg–Landshut–Rosenheim

In 34 Petitionen wurde die geplante Trassenführung der B 15 neu Regensburg–Landshut–Rosenheim entweder unterstützt oder im Gegenteil völlig abgelehnt. Während ein Teil der Petenten bereits den Bedarf für eine zweibahnige B 15 neu bestritt und zudem aus ökologischen Gesichtspunkten ihre Realisierung für unvertretbar hielt, verlangten deren Befürworter die alsbaldige Fertigstellung. Letztere waren im wesentlichen Anlieger, die forderten, auch der „Umweltschutz für den Menschen" müsse bei der Planung berücksichtigt werden, und deshalb eine weiträumige Umgehung der Ortschaften anstrebten. Dagegen waren jedoch die Gegner der B 15 neu der Meinung, nur ein Ausbau der bestehenden B 15 alt bei gleichzeitigem Bau ortsnaher Umgehungen genüge den ökologischen Anforderungen. Hierdurch würde auch erheblich weniger Fläche zugebaut werden.

Nach Überprüfung mehrerer Stellungnahmen des BMV kam der Petitionsausschuß zu der Auffassung, daß ökologische Gesichtspunkte nicht zwingend gegen eine Realisierung des geplanten Vorhabens sprechen. Denn neben ökologischen Aspekten seien bei der planerischen Abwägung eines Straßenbauprojekts auch Überlegungen zur Verkehrssicherheit und zum Immissionsschutz einzubeziehen. Er empfahl daher, die Petitionsverfahren abzuschließen — soweit gefordert wurde — auf den Bau der B 15 neu zu verzichten und stattdessen die bestehende B 15 alt auszubauen.

Der Ausschuß brachte jedoch zum Ausdruck, daß bei der weiteren Detailplanung die Belange des Umweltschutzes verstärkt berücksichtigt werden sollten. Es müsse auf eine möglichst landschaftsschonende Trassenführung hingewirkt werden, um der Erhaltung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren Rechnung zu tragen. Insoweit wurden die Petitionen der Bundesregierung — dem BMV — zur Berücksichtigung überwiesen.

Wie die Bundesregierung inzwischen mitteilte, ist die zuständige bayerische Straßenbauverwaltung erneut um die Erarbeitung einer möglichst umweltschonenden Trassenführung gebeten worden. Der Ausschuß wird sich hierüber weiter berichten lassen.

b) B 2/B 2 neu Eschenlohe–Garmisch-Partenkirchen und A 94/B 12 München–Mühldorf–Simbach

Berichterstatter des Ausschusses führten zu zwei weiteren Straßenbauvorhaben in Bayern einen Ortster-

min durch. Es handelte sich hierbei um den geplanten Bau der B 2/B 2 neu Eschenlohe–Garmisch-Partenkirchen sowie um die geplante A 94/B 12 München–Mühldorf–Simbach. Auch zu diesen Vorhaben lag eine Vielzahl von Petitionen mit unterschiedlichen Zielen vor.

Während die Vertreter von Umweltschutzverbänden eine stärkere Berücksichtigung ökologischer Aspekte und daher einen weitgehenden Ausbau der bestehenden Straßen mit ortsnahen Umgehungen forderten, unterstützten dagegen eine Vielzahl von Arbeitnehmern der umliegenden Betriebe sowie die Anlieger der teilweise stark überlasteten Straßen einen völligen Neubau.

Der Petitionsausschuß hielt unter Berücksichtigung der ökologischen Bedeutung des Loisachtales eine erneute Überprüfung aller Alternativen vor der abschließenden Entscheidung im Planfeststellungsverfahren für erforderlich. Er empfahl deshalb, die Petitionen insoweit der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Der von den Befürwortern der Trasse „Dorfen" erhobenen Forderung nach einer unverzüglichen Realisierung der Streckenführung durch das Loisachtal konnte sich der Ausschuß dagegen nicht anschließen.

Im Falle des geplanten Baus der B 2/B 2 neu kam der Ausschuß zu der Auffassung, daß eine von den Petenten vorschlagene alternative Trassenführung westlich der Loisach bisher noch nicht umfassend geprüft worden sei. Es sei jedoch im Hinblick auf die von der geplanten Maßnahme betroffenen Naturschutz- und Erholungsgebiete unvertretbar, schonendere Trassenalternativen unberücksichtigt zu lassen. Bei dieser Beurteilung war sich der Ausschuß bewußt, daß alle möglichen Trassenalternativen Nachteile entweder beim Immissionsschutz für die Anlieger oder aber für die Ökologie haben. Bei allem Verständnis für die betroffenen Anlieger, die eine möglichst schnelle Realisierung des Vorhabens als Neubau auf der Ostseite des Loisachtals forderten, hielt er es jedoch für erforderlich, zunächst eine umweltschonendere Trassenführung westlich der Loisach im Zuge der B 2 alt mit der Untertunnelung von Farchant überprüfen zu lassen. Er empfahl daher, die Petitionen der Bundesregierung — dem BMV — insoweit zur Berücksichtigung zu überweisen.

2.9.7 Lärmschutz an Schienenwegen der Deutschen Bundesbahn (DB)

In drei Petitionsverfahren befaßte sich der Ausschuß mit Forderungen zur Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Schienenwegen der DB (sog. Lärmsanierung). Im Gegensatz zur sog. Lärmvorsorge, die durch Lärmschutzmaßnahmen an neuen oder wesentlich veränderten Strecken erfolgt, fehlt es für die Finanzierung der Lärmsanierung an einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage. Die DB hat es daher stets abgelehnt, die Kosten für Maßnahmen der Lärmsanierung zu übernehmen, obwohl es sich dabei um Fälle handelt, in denen die Lärmbelastung der Anwohner in Folge der Erhöhung der Zugzahlen und der Zuggeschwindigkeit die für die Lärmvorsorge geltenden Grenzwerte zum Teil wesentlich überschreitet.

Die Anlieger der Strecken sehen hierin eine unzumutbare Beeinträchtigung und vertreten die Auffassung, daß zumindest in extremen Härtefällen eine Ausnahmeregelung möglich sein müsse. Es könne nicht darauf ankommen, ob die dem Bürger unzumutbare Lärmbeeinträchtigung auf einer baulichen Veränderung oder lediglich auf organisatorischen Maßnahmen beruhe.

Dem schloß sich der Ausschuß an und empfahl daher in einem Falle, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Die weiteren Petitionen zu dieser Problematik konnten bisher noch nicht abschließend beraten werden. Der Ausschuß hat hierzu Vertreter des BMV und der DB angehört. Dabei ergab sich die Notwendigkeit weiterer Sachverhaltsermittlungen wie z. B. der Einholung eines Gutachtens zur Lärmbelastung der Betroffenen.

Die allgemeine Problematik der Lärmsanierung an Verkehrswegen wurde auch anläßlich der gemeinsamen Sitzung der Petitionsausschüsse des Deutschen Bundestages und des Abgeordnetenhauses von Berlin mit Vertretern des Umweltbundesamtes erörtert (s. hierzu unter Nr. 1.4).

2.10 Bundesminister für Post und Telekommunikation (BMPT)

Viele der 433 Eingaben in diesem Geschäftsbereich bezogen sich wie im Vorjahr auf Probleme der Breitbandverkabelung. Weitere Schwerpunkte bildeten laufbahn- und versorgungsrechtliche Angelegenheiten der Postbeamten sowie Beschwerden über zu hohe Fernmelderechnungen.

2.10.1 Erstattung von Abschleppkosten eines Postkunden

Weil die höchstzulässige Parkzeit von 30 Minuten überschritten war, ließ die Bundespost einen PKW vom posteigenen Kundenparkplatz abschleppen. Der Fahrer des Fahrzeugs zahlte zwar die Abschleppkosten in Höhe von 320 DM, hielt das Vorgehen der Post jedoch für unangemessen, da die Parkzeit lediglich um 15 Minuten überschritten und der Parkplatz zu dieser Zeit nahezu leer war. Der Petent verlangte deshalb eine Erstattung der Abschleppkosten.

Der BMPT erklärte in seiner Stellungnahme, es sei im Interesse aller Postkunden notwendig, das Dauerparken auf Grundstücken der Post zu verhindern. Die Abschleppkosten könnten nicht erstattet werden, da die Hausrechtsbefugnisse auf ein privates Überwachungs- und Abschleppunternehmen übertragen worden seien, das auf den Ersatz dieser Kosten nicht verzichten wolle.

Dagegen war der Petitionsausschuß der Ansicht, eine derart unflexible Durchsetzung der Parkregelung verstoße gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit. Die-

sem sei die Deutsche Bundespost als öffentlich-rechtliche Institution besonders verpflichtet. Angesichts eines nahezu leeren Parkplatzes sei die Post auch nicht an der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den geparkten Wagen des Petenten gehindert gewesen.

Inzwischen erklärte sich der BMPT bereit, die entstandenen Abschleppkosten ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht zu erstatten.

2.10.2 Belegung von Privatparkplätzen durch Postfahrzeuge

Die Nachbarn eines Fernmeldeamtes beschwerten sich darüber, daß ständig nachts Dienstfahrzeuge der Post und im Austausch damit die Privatwagen der Postbediensteten die wenigen in der Wohngegend vorhandenen Parkplätze belegten. Sie konnten deshalb oftmals keinen Parkplatz in der Nähe finden.

Nachdem der Petitionsausschuß das Anliegen dem BMPT vorgetragen hatte, stellte sich heraus, daß die örtlichen Dienststellen eine Vielzahl von Dienstkräften zu dem Fernmeldeamt versetzt hatten, ohne für eine ausreichende Anzahl von Kfz-Stellplätzen zu sorgen. Der BMPT ordnete daraufhin die Rückverlegung der Dienstkräfte an.

2.10.3 Fernmeldegebühren

Häufig beklagen sich Petenten über zu hohe Telefonrechnungen, weil diese ihrer Ansicht nach auf Fehlern in den automatischen Zähleinrichtungen beruhen. In diesen Fällen wird von der Deutschen Bundespost eine Zählvergleichseinrichtung zugeschaltet, durch die Unregelmäßigkeiten bei der Gebührenzählung festgestellt werden können.

Nachdem eine solche Vergleichsmessung keine Fehler aufgedeckt hatte, wandte sich ein Petent an den Ausschuß. Die daraufhin vom BMPT eingeleiteten Untersuchungen ergaben, daß während des Abrechnungszeitraumes Arbeiten an den technischen Einrichtungen der Ortsvermittlungsstelle durchgeführt worden waren. Weil diese Arbeiten sich möglicherweise auf den Anschluß des Petenten ausgewirkt hatten, konnte mit letzter Sicherheit ein Fehler bei der Gebührenerfassung nicht ausgeschlossen werden. Deshalb erstattete das Fernmeldeamt dem Petenten die über dem Durchschnitt liegenden Gebühren.

2.10.4 Breitbandverkabelung

Eine Vielzahl von Petitionen zur Breitbandverkabelung betraf die Werbemethoden der Post bei den bis zum Jahre 1986 durchgeführten Subskriptionsverfahren.

Die Petenten fühlten sich getäuscht, weil in den Informationsbroschüren und amtlichen Veröffentlichungen der Post die Kosten für einen Kabelanschluß weit niedriger angegeben waren als die später tatsächlich in Rechnung gestellten Gebühren. Aus den Publikationen der Post war jedoch nicht ohne weiteres erkennbar, daß der Vorzug verbilligter Gebühren nur für Anschlüsse auf Grundstücken innerhalb eines Subskriptionsgebietes galt.

Andere Petenten wiederum erhielten keine Gebührenermäßigung, weil sie zwar ihren Antrag auf Verkabelung fristgerecht vor dem 31. Dezember 1985 gestellt hatten, der Anschluß aber erst einige Jahre später hergestellt wurde, als sich die Rechtslage durch die inzwischen in Kraft getretene Telekommunikationsordnung geändert hatte. Der Ausschuß meinte, in diesen Fällen sei der Grundsatz des Vertrauensschutzes durch die Post verletzt. Die Petitionen wurden deshalb der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Auch über das sogenannte Inkassoverfahren, wonach der Inhaber des Erstanschlusses für die übrigen Anschlüsse im selben Gebäude gebührenpflichtig ist, beschwerten sich zahlreiche Petenten. Diese Petitionen wurden ebenfalls der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen, um eine rechtliche Regelung herbeizuführen, nach der für jeden einzelnen Wohnungsanschluß eine gesonderte Gebühr zu erheben sei, vergleichbar der Gebührenerhebung bei Telefonanschlüssen.

Weil die Antworten des BMPT auf die Überweisungsbeschlüsse nicht zufriedenstellend waren, wurde der Minister persönlich vor dem Ausschuß zu diesen Petitionen angehört.

Der Minister lehnte es ab, denjenigen Petenten im Kulanzwege und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu helfen, die sich durch die Subskriptionsangebote getäuscht fühlten. Ein auf die Petenten beschränktes Entgegenkommen verletze den Gleichbehandlungsgrundsatz. Im übrigen hätten die Petenten Gelegenheit gehabt, sich über die in Tageszeitungen präzise bezeichneten Grenzen der Subskriptionsgebiete rechtzeitig zu informieren. Der Ausschuß sah damit diese Petitionen als abgeschlossen an.

Zum „Inkassoverfahren" führte der Minister aus, daß die Post nur die Hausanschlüsse zur Verfügung stelle. Die Innenhausverkabelung werde der Privatwirtschaft überlassen. Deshalb sei nur der Erstanschlußinhaber Vertragspartner der Deutschen Bundespost und somit allein gebührenpflichtig. Diese Argumente überzeugten den Ausschuß jedoch nicht. Nach eingehender Diskussion sagte der Minister dem Ausschuß zu, er werde alle Anstrengungen unternehmen, bis zu Beginn des Jahres 1991 eine gerechtere Regelung herbeizuführen. Dazu seien aber zunächst intensive Verhandlungen mit der privaten Wirtschaft unerläßlich.

2.11 Bundesminister der Verteidigung (BMVg)

Die im Vorjahr erstmals wieder festgestellte steigende Anzahl an Eingaben aus dem Geschäftsbereich des BMVg setzte sich im Berichtsjahr nicht fort. Mit 905 blieb die Gesamtzahl der Eingaben um 135 unter dem Vorjahresergebnis.

Einer der maßgeblichen Gründe hierfür dürfte sein, daß der Deutsche Bundestag die ursprünglich zum

1. Juni 1989 vorgesehene Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes von 15 auf 18 Monate bis zum 1. Juni 1992 ausgesetzt hat. Auch sieht der BMVg bei dritten und weiteren Söhnen einer Familie, in der bereits zwei Söhne vollen Wehr- oder Zivildienst abgeleistet haben, auf Antrag von der Heranziehung zum Wehrdienst ab. Sofern sie nach Aufhebung dieser Regelung bereits zum Wehrdienst eingezogen worden waren, hat er sie vorzeitig entlassen.

2.11.1 Versetzung eines Beamten einer Wehrbereichsverwaltung

Schwierigkeiten im Zusammenhang mit seiner angestrebten Versetzung zum Hessischen Innenministerium veranlaßten einen Beamten einer Wehrbereichsverwaltung, sich an den Petitionsausschuß zu wenden.

Die aufnehmende Behörde bestand auf einer dreimonatigen Abordnungszeit, während der Wehrbereichsverwaltung jedoch daran gelegen war, den Petenten unmittelbar, allenfalls aber mit einer einmonatigen Abordnungszeit zu versetzen. Deshalb drohte der zum 1. April 1989 geplante Wechsel des Petenten zu scheitern.

Durch Vermittlung des Ausschusses einigten sich die beiden Behörden, und der Petent wurde zum vorgesehenen Termin mit dem Ziel der Versetzung für zwei Monate abgeordnet.

2.11.2 Beitragszahlung für Unfallversicherung eines Wehrpflichtigen

Die Mutter eines Wehrpflichtigen wandte sich an den Ausschuß, weil die Unterhaltssicherungsbehörde es ablehnte, die Kosten für die Unfallversicherung ihres Sohnes zu übernehmen.

Die Eltern des Wehrpflichtigen hatten die Unfallversicherung im Juli 1986 für ihren damals noch minderjährigen Sohn abgeschlossen. Nach Eintritt der Volljährigkeit wurde der Sohn dann Versicherungsnehmer.

Die Unterhaltssicherungsbehörde hatte nach § 7 Abs. 4 des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) die beantragte Kostenübernahme abgelehnt, da der Wehrpflichtige bei Beginn seines Wehrdienstes im Oktober 1988 noch keine zwölf Monate Versicherungsnehmer war.

Dazu teilte der BMVg jedoch mit, es sei beabsichtigt, die „Zwölf-Monats-Klausel" des § 7 Abs. 4 USG künftig als erfüllt anzusehen, wenn Eltern eines minderjährigen Sohnes eine bereits mindestens zwölf Monate bestehende Unfallversicherung nach Volljährigkeit des Wehrpflichtigen auf diesen umschreiben lassen. Im Vorgriff auf die beabsichtigte Regelung wurden deshalb im vorliegenden Falle die Kosten für die Versicherung übernommen.

2.11.3 Einsatz eines Dienstbusses bei Verabschiedung eines Offiziers

Ein Oberst der Luftwaffe wandte sich gegen die Forderung der Wehrbereichsverwaltung, die Kosten für die Benutzung eines Bundeswehrbusses in Höhe von 626,20 DM zu erstatten. Anläßlich der Verabschiedung eines ehemaligen Kommodore der Einheit hatte er für den Transport einer Abordnung von Offizieren und Unteroffizieren seiner Einheit einen Bundeswehrbus mit Fahrer bereitgestellt. Der Petent forderte, den Leistungsbescheid aufzuheben, da er nicht gegen die Regeln über die Benutzung von Dienstfahrzeugen verstoßen habe, und bat den Petitionsausschuß um Hilfe.

In seiner Stellungnahme vertrat der BMVg die Ansicht, der Petent habe durch sein Verhalten in nicht zu entschuldigender Weise gegen Dienstpflichten verstoßen. Bereits eine einfache Prüfung anhand der Vorschriften der ZDv 43/2 hätte den Petenten zu dem Ergebnis führen müssen, daß der Einsatz des Bundeswehrbusses nicht zulässig gewesen sei. Der Petent hätte es unterlassen, sich mit den maßgeblichen Vorschriften vertraut zu machen. Der Bescheid sei somit rechtmäßig.

Demgegenüber stellte der Petitionsausschuß fest, der Offizier habe sich dienstlich korrekt verhalten, indem er der in § 12 des Soldatengesetzes (SG) geregelten Kameradschaftspflicht einen hohen Stellenwert eingeräumt und in der Entsendung der Abordnung einen dienstlichen Zweck gesehen habe. Ein Vorwurf grober Fahrlässigkeit gegen den Petenten könne demnach aus seiner weiten Auslegung des § 12 SG nicht hergeleitet werden. Die Eingabe wurde der Bundesregierung — dem BMVg — zur Erwägung überwiesen.

Der BMVg hob daraufhin den Leistungsbescheid auf und kündigte an, die Regelungen über die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen zu präzisieren.

2.11.4 Weiterverpflichtung von Soldaten auf Zeit

Ein Petent forderte, Zeitsoldaten mit einer Verpflichtungsdauer zwischen vier und fünfzehn Jahren zu ermöglichen, sich nach Ablauf ihrer Dienstzeit für die Dauer von weniger als einem vollen Jahr weiterzuverpflichten.

Bisher wurden Weiterverpflichtungen von Zeitsoldaten nur dann angenommen, wenn sie einen Zeitraum von mindestens einem Jahr umfaßten. Ziel der Regelung war eine langfristige Personalplanung bei möglichst geringem Verwaltungsaufwand.

Angesichts der Personalsituation der Bundeswehr räumte der BMVg in seiner Stellungnahme ein, es könne trotz erhöhten Verwaltungsaufwandes für beide Seiten zweckmäßig sein, kurzzeitige Dienstzeitverlängerungen zuzulassen. Mit Wirkung zum 1. März 1989 wurde der entsprechende Erlaß geändert. Es sind jetzt unter bestimmten Voraussetzungen kurzzeitige Weiterverpflichtungen von einem bis höchstens neun Monaten möglich.

Damit kann dem Wunsch vieler Zeitsoldaten nach einem flexiblen Übergang in eine zivilberufliche Tätigkeit besser entsprochen werden.

2.11.5 Ausgleich bei Wechselkursschwankungen für Bundeswehrangehörige in den USA

In den USA stationierte Bundeswehrangehörige verlangten einen Ausgleich für Einkommensverluste, die sie durch den gesunkenen Dollarkurs erlitten hatten.

Sie erhalten ihre Vergütung nach dem NATO-Truppenstatut in US-Dollar, müssen aber Lohnsteuer und Rentenversicherungsbeiträge in die Bundesrepublik Deutschland abführen. Für die Berechnung dieser Abzüge wird ein fiktives Inlandsgehalt nach deutschen Tarifverträgen zugrundegelegt, das nach dem jeweiligen Wechselkurs in Dollarbeträge umgerechnet und vom Sold abgezogen wird. Durch die Kursschwankungen haben sich in den letzten Jahren die Abzüge erhöht, zugleich ist das Nettoeinkommen gesunken.

Der BMVg hielt das Anliegen der Petenten in seiner Stellungnahme für begründet und schlug vor, den Ortskräften in den USA einen Ausgleich zu zahlen, wenn der Wechselkurs des US-Dollars im Verhältnis zur DM weniger als 2,30 DM beträgt.

Dagegen wandte der BMF jedoch ein, eine solche Ausgleichszahlung schaffe ein Präjudiz für Ortskräfte anderer Verwaltungszweige und für im benachbarten Ausland beschäftigte deutsche Grenzgänger.

Der Petitionsausschuß vertrat demgegenüber die Auffassung, daß die Auswirkungen der ständigen Kursschwankungen nicht zu Lasten der Ortskräfte gehen dürften. Nach Artikel IX Abs. 4 des NATO-Truppenstatuts ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, den Ortskräften ein an der wirtschaftlichen Entwicklung des jeweiligen Landes ausgerichtetes Einkommen zu sichern.

In der Zeit vom März 1986 bis April 1987, als der Dollarkurs die Grenze von 2,30 DM unterschritten hatte, erzielte die Bundesregierung bei den Ortskräften Haushaltseinsparungen von 669 300 DM. Wenn die Bundesrepublik Deutschland solche Einbußen der Ortskräfte nicht ausgleiche, komme sie ihrer Verpflichtung aus dem NATO-Truppenstatut nicht mehr nach.

Deshalb sei die Zahlung von Ausgleichsleistungen an die Ortskräfte, die in dem genannten Zeitraum nur etwa 53 000 DM betragen hätte, unverzichtbar.

Nach langwierigen Verhandlungen, in deren Verlauf es auch zu einer Anhörung der Parlamentarischen Staatssekretäre beim BMVg und BMF kam, konnte ein Kompromiß erreicht werden. Ab dem 1. Januar 1989 werden Steuern und Rentenversicherungsbeiträge rückwirkend einheitlich auf der Basis eines fiktiven Dollarkurses von 2,30 DM berechnet. Dieser Kurs bleibt auch dann konstant, wenn der tatsächliche Dollarkurs über diesen Betrag steigen sollte. Ziel der Regelung ist es, Vor- und Nachteile von Devisenschwankungen auszugleichen und den Betroffenen eine gleichmäßige Vergütung zu garantieren.

2.11.6 Familienheimfahrten für vorzeitig entlassene Wehrpflichtige

Schnell helfen konnte der Ausschuß mehreren Wehrpflichtigen, die unter Einbeziehung ihres Jahresurlaubs vorzeitig entlassen worden waren.

Die Soldaten beanstandeten, daß sie bereits am vorgezogenen Entlassungstag den Berechtigungsausweis für die Benutzung von Zügen der Deutschen Bundesbahn abgeben mußten. Deshalb konnten sie keine kostenlosen Fahrkarten für Familienheimfahrten mehr erhalten.

Auf Veranlassung des Ausschusses wurden den Soldaten die Ausweise, die ihnen unberechtigterweise abgefordert worden waren, umgehend wieder ausgehändigt. Denn erst mit Ablauf ihrer Dienstzeit sind Wehrpflichtige zur Abgabe dieses Ausweises verpflichtet.

2.11.7 Weiterverpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit

Nach § 1 der Verordnung über die Gewährung von Weiterverpflichtungsprämien für Soldaten auf Zeit vom 24. November 1988 erhalten Unteroffiziere und Mannschaften mit einer festgesetzten Dienstzeit von mindestens vier Jahren, die sich für mindestens zwei weitere Jahre verpflichten, eine Prämie.

Ein Zeitsoldat beschwerte sich beim Petitionsausschuß darüber, daß sein Antrag auf Gewährung einer Weiterverpflichtungsprämie abgelehnt worden sei, obwohl er sich am 24. Januar 1989 von bisher drei für weitere drei Jahre und zwei Monate verpflichtet habe.

In seiner Stellungnahme wies der BMVg darauf hin, daß alle Dienststellen der Bundeswehr bereits am 25. November 1988 über den Wortlaut der Vorschrift und die dazu ergangenen Durchführungshinweise unterrichtet worden seien. Dem Petenten sei deshalb infolge unterbliebener oder falscher Beratung ein Schadensersatzanspruch in Höhe der entgangenen Verpflichtungsprämie zuzuerkennen. Er habe daher die zuständige Wehrbereichsverwaltung angewiesen, den Petenten dem in der Verordnung begünstigten Personenkreis gleichzustellen.

2.11.8 Trennungsgeld statt Umzugskostenvergütung bei kurzfristigen Versetzungen

Eine Petentin beschwerte sich darüber, daß der BMVg es abgelehnt hat, die ihrem Ehemann, einem Offizier der Bundesmarine, im Zusammenhang mit seiner Versetzung gegebene Zusage der Umzugskostenvergütung zu widerrufen und statt dessen Trennungsgeld zu bewilligen.

Der Ehemann der Petentin wurde zum 1. April 1989 mit der Zusage der Umzugskostenvergütung von seinem Dienstposten in N. auf einen Dienstposten in W. versetzt. Am 31. März 1992 tritt er wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand. Zwischen Verset-

zung und zur Zurruhesetzung liegen also nur drei Jahre.

Die Petentin und ihr Ehemann möchten ihren bisherigen Wohnsitz in N., wo sie ein altes Bauerngehöft gekauft und zum Familienwohnsitz ausgebaut haben, behalten. Sie legte dar, ein Wohnsitzwechsel sei ihnen nicht mehr zumutbar. Darüber hinaus machte sie geltend, daß die Zahlung von Umzugskostenvergütung auch nicht vernünftig sei. Erhielte ihr Ehemann aber Trennungsentschädigung, würden Kosten für zwei Umzüge in Höhe von mehr als 100 000 DM eingespart.

In einer zu diesem Vorbringen eingeholten Stellungnahme erklärte der BMVg, bei der für den Ehemann der Petentin vorgesehenen Verwendungsdauer von drei Jahren verpflichte § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes zur Erteilung der Zusage der Umzugskostenvergütung. Eine Gegenüberstellung von Umzugskosten und Trennungsgeld sei nur bei kürzeren Verwendungen — bis zu einer Dauer von zwei Jahren — berücksichtigungsfähig. Da die andauernde Trennung der Petentin von ihrem Ehemann vorrangig auf dem eigenen Entschluß beruhe, nicht umzuziehen, sei sie nicht mehr unmittelbar zwingende Folge der Versetzung und es bestehe deshalb kein Anlaß zur Zahlung von Trennungsgeld. Mit dem Verzicht auf ein Ausschöpfen der zugesagten Kostenerstattung könne nicht eine Leistung eingetauscht werden, auf die ein Anspruch nicht bestehe.

Demgegenüber war der Petitionsausschuß der Auffassung, nach § 2 des Bundesumzugskostengesetzes könne auch bei Versetzungen bis zu drei Jahren trotz Umzugsmöglichkeit Trennungsgeld gezahlt werden. Der Petitionsausschuß stützte diese Auffassung auf einen an den BMVg gerichteten Schnellbrief des BMI vom 21. Juni 1989. Nach diesem Schnellbrief hält es der BMI für berechtigt, im Wege einer Ausnahmeregelung bei kurzfristigen dienstlichen Maßnahmen bis zu drei Jahren trotz Umzugsmöglichkeit Trennungsgeld zu gewähren. Eine derartige Regelung halte sich im Rahmen des der Verwaltung vom Gesetz eingeräumten Regelungsspielraums.

Hiervon ausgehend wurde die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen. Über den Fortgang des Verfahrens wird im Jahresbericht 1990 berichtet werden.

2.11.9 Personalvertretungsrecht der Soldaten

Ein Petent forderte für Schulen und Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr eine Neuordnung der Wahlbereiche für Vertrauensmänner. Er beklagte, es sei ihm als Vertrauensmann für 284 Soldaten unmöglich, deren Interessen mit der nötigen Sach- und Personalkenntnis zu vertreten.

Der BMVg schloß sich der Kritik des Petenten in vollem Umfang an. Deshalb sei auch ein Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes und des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes sowie einer Verordnung über die Wahlbereiche der Vertrauensmänner der Soldaten in Vorbereitung.

Bereits in der 10. Wahlperiode hatte der Petitionsausschuß eine sachgleiche Eingabe behandelt. Auch damals zeigte der BMVg Verständnis für das Anliegen, verwies aber darauf, daß zunächst bis etwa Mitte 1984 Erfahrungen mit der im Juli 1982 in Kraft getretenen Zentralen Dienstvorschrift „Der Vertrauensmann" gesammelt werden sollten, um danach zu entscheiden, welche Verbesserungen im Vertrauensmännerrecht erforderlich seien.

Für den Ausschuß war es unverständlich, daß der BMVg sich bereits seit 1984 außerstande sieht, einen von ihm als verbesserungsbedürftig erkannten Zustand im Bereich des Vertrauensmännerwahlrechts zu beseitigen. Die Petition wurde daher der Bundesregierung — dem BMVg — zur Berücksichtigung überwiesen.

In seiner Stellungnahme bat der BMVg um Verständnis für die Verzögerung und teilte mit, ein Gesetzentwurf zur Neuordnung der Wahlbereiche der Vertrauensmänner liege inzwischen vor. Weil der Verteidigungsausschuß aber alsbald über den gesamten Themenkomplex „Erweiterung der Beteiligungsrechte der Soldaten" berate, sei es nicht zweckmäßig, mit einer gesetzlichen Sonderregelung für einen kleinen Teilbereich der parlamentarischen Gesamtbehandlung des Themas vorzugreifen.

2.11.10 Ersatz von Sachschäden in der Nähe eines NATO-Schießplatzes

Ein Petent forderte Ersatz für Schäden an Gebäuden seines Bauernhofes, die er auf den Schießbetrieb eines nahegelegenen NATO-Schießplatzes zurückführte.

Der BMVg hatte sich nur dazu bereiterklärt, die Materialkosten der Schadensbeseitigung zu übernehmen, da nicht auszuschließen sei, daß für diese Schäden neben dem Schießbetrieb auch Witterungseinflüsse ursächlich gewesen sein könnten.

Der Petitionsausschuß war dagegen der Meinung, es dürfe nicht zu Lasten des Petenten gehen, wenn nicht zweifelsfrei festgestellt werden könne, in welchem Maß die Schießübungen oder etwa Windeinwirkung die Schäden verursacht hätten. Auch die Verweisung des Petenten auf den Rechtsweg sei nicht angebracht.

In diesem Sinne wurde die Petition der Bundesregierung — dem BMVg — zur Erwägung überwiesen.

Der BMVg teilte dem Ausschuß mit, neuere Feststellungen über den Umfang des Schießbetriebes ließen eine Überprüfung der Ansprüche des Petenten notwendig erscheinen. Er habe deshalb die zuständige Wehrbereichsverwaltung angewiesen, ein Gutachten in Auftrag zu geben und sodann in Verhandlung mit dem Petenten eine Schadensregulierung anzustreben.

2.11.11 Teilnahme an Wehrübungen trotz Behinderung

Ein Beamter im technischen Dienst der Bundeswehrverwaltung wandte sich gegen die Aufhebung seiner Mobilmachungsbeorderung.

Der Petent war 1959 zunächst als Angestellter im Fernmeldedienst der Bundeswehr eingestellt worden. 1961 wurde er den damaligen Vorschriften entsprechend als wehrdienstfähig, aber nur mit Tauglichkeitsgrad vier gemustert, weil er bereits im Jahre 1955 ein Auge verloren hatte. Erst 1987 stellte sich bei der Einstellungsuntersuchung zu seiner ersten Wehrübung heraus, daß er nach den inzwischen geänderten Musterungsrichtlinien als „nicht wehrdienstfähig" zu beurteilen war; er wurde daraufhin unter gleichzeitiger Aufhebung seiner Mobilmachungsbeorderung ausgemustert.

In dieser Entscheidung sah der Petent eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, weil in der Bundeswehr Soldaten mit den gleichen oder ähnlichen Behinderungen Dienst verrichteten. Er bat deshalb um seine weitere Mobilmachungsbeorderung.

Für den Petitionsausschuß war es nicht nachvollziehbar, daß die Bundeswehr die hohe Wehrbereitschaft und die zivilberuflichen Erfahrungen des Petenten nicht nutzen wollte, und seine Behinderung, mit der er 26 Jahre lang wehrdienstfähig eingeplant war, nun zu seiner Ausmusterung führen sollte. Auch der Ausschuß verwies auf die Ungleichbehandlung durch den BMVg in ähnlichen Fällen, in denen sogar die Ableistung des Grundwehrdienstes ermöglicht worden war. So hatte sich der Ausschuß im Jahre 1985 mit Erfolg für einen Petenten eingesetzt, dem zunächst die Ableistung des Grundwehrdienstes verweigert wurde, weil ihm die linke Hand fehlte (vgl. Tätigkeitsbericht 1985, Drucksache 10/5504, S. 34, Nr. 2.12.1). Daher wurde die Eingabe der Bundesregierung — dem BMVg — zur Erwägung überwiesen.

Der BMVg erteilte daraufhin dem Petenten eine Ausnahmegenehmigung für seine weitere Mobilmachungsbeorderung.

2.11.12 Posthume Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr

Ein Petent setzte sich nachdrücklich dafür ein, einen Soldaten der Bundeswehr, der an den Folgen eines außerdienstlichen Unfalls verstorben war, posthum mit dem Ehrenzeichen der Bundeswehr auszuzeichnen. Bei dem Verstorbenen habe es sich um einen hervorragenden Soldaten gehandelt. Seine Auszeichnung sei noch zu seinen Lebzeiten beantragt worden. Eine posthume Ordensverleihung sei zwar weder im Ordensstatut der Bundesrepublik Deutschland noch in den Durchführungsbestimmungen vorgesehen; sie sei aber auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

Obwohl der Verleihungsvorschlag zu Lebzeiten des Soldaten mit Sicherheit zu einer Auszeichnung geführt hätte, sah der BMVg jedoch keine Möglichkeit der Abhilfe. Die Ehrenzeichen der Bundeswehr könnten nur unter bestimmten Voraussetzungen posthum verliehen werden, etwa wenn der Soldat sein Leben für einen Kameraden eingesetzt hat. Im vorliegenden Fall seien diese Voraussetzungen aber nicht erfüllt.

Die Parlamentarische Staatssekretärin beim BMVg führte bei ihrer Anhörung vor dem Ausschuß zudem aus, eine Auszeichnung innerhalb der Bundeswehr habe eine ähnliche Bedeutung wie die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes, das ebenfalls posthum grundsätzlich nicht verliehen werde.

Deshalb sah der Ausschuß zu seinem Bedauern keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Er empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.11.13 Infrastruktur der Bundeswehr und der alliierten Stationierungsstreitkräfte

Vor dem Hintergrund der grundlegend geänderten sicherheitspolitischen Lage in Europa wollten zahlreiche Petenten nicht mehr einsehen, daß die Bundeswehr und die alliierten Stationierungsstreitkräfte ihre Infrastrukturplanungen, die überwiegend auf dem Konzept der „Vorneverteidigung" basieren, weiterverfolgten. Sie forderten deshalb, diese Vorhaben wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt sowie als Zeichen des guten Willens für eine weitere Entspannung in Europa entweder ganz aufzugeben oder zumindest bis zum Abschluß der Abrüstungsverhandlungen ruhen zu lassen.

Der BMVg teilte dem Ausschuß hierzu mit, eine Überprüfung des Bedarfs an Depotlagerraum für die Bundeswehr und die Stationierungsstreitkräfte sei bereits unter Berücksichtigung der zu erwartenden Reduzierung der Streitkräfte eingeleitet. Deshalb sei entweder das Ruhen der Bauplanungen angeordnet oder der Baubeginn um mehrere Jahre hinausgeschoben worden.

Dieselben Gründe dürften auch ausschlaggebend dafür gewesen sein, daß der BMVg auf den Bau einer Straße in einem Naturschutzgebiet als Zufahrt zu einer Ersatzübergangsstelle am Niederrhein verzichtete und damit dem Beschluß des Bundestages vom 14. Dezember 1989 auf eine Empfehlung des Petitionsausschusses entsprach.

Eine Bürgerinitiative hatte hierzu im wesentlichen vorgetragen, durch den Bau der Anlage und den danach einsetzenden Übungsbetrieb seien die Vernichtung einer ökologisch intakten Region und Lärmbelästigungen der Anwohner zu befürchten.

Nicht abschließen konnte der Ausschuß seine Beratungen zu mehreren Eingaben, die sich gegen die von den US-Stationierungsstreitkräften geplante Reaktivierung des Flugplatzes Wiesbaden-Erbenheim wandten. Die Petenten trugen vor, die Realisierung der Planung werde zu einer unzumutbaren Lärmbelästigung der Anwohner, zu einer Wertminderung ihrer Grundstücke sowie zu einer Störung des zivilen Flugverkehrs um den Frankfurter Flughafen führen.

Die Erhöhung der Zahl der auf dem Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim stationierten Luftfahrzeuge soll im Rahmen des Modernisierungsprogramms der US-

Streitkräfte erfolgen und der Verbesserung der Aufklärungs- und Panzerabwehrfähigkeit und damit auch der Stärkung der konventionellen Verteidigung dienen. Einer möglichen Gefährdung des zivilen Flugverkehrs durch den militärischen Flugbetrieb wollen die US-Streitkräfte durch eine Begrenzung der Flugbewegungen vorbeugen.

Mit der in der Petition angesprochenen Problematik hatte sich auch der Ausschuß für Verkehr des Bundestages befaßt, der deshalb nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Bundestages um eine Stellungnahme gebeten wurde.

Der Ausschuß für Verkehr führte dazu ein umfangreiches öffentliches Anhörungsverfahren von Sachverständigen, Behördenvertretern und Verbänden durch. Er empfahl, die Bundesregierung aufzufordern, die Belange der Landesverteidigung und der Erfüllung der Bündnisverpflichtung mit den Interessen der Bevölkerung in Einklang zu bringen.

Der Petitionsausschuß, der zusätzlich noch den zuständigen Staatssekretär im BMVg sowie den Leiter der Flugsicherungsregionalstelle Frankfurt/Main angehört hatte, bat die Bundesregierung noch um Stellungnahme zu der Frage, ob angesichts der weltweiten Abrüstungsbemühungen und der auf der Ost-West-Konferenz in Ottawa zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion erzielten Vereinbarung über gemeinsame Truppenreduzierungen in Mitteleuropa der Ausbau des US-Flugplatzes überhaupt noch notwendig sei.

2.12 Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BMJFFG)

Im Geschäftsbereich des BMJFFG gingen 471 Eingaben ein, im Vorjahr waren es 474.

Die Eingaben betrafen hauptsächlich das Bundeserziehungsgeldgesetz, das Kindergeldgesetz, die Zurückstellung und Befreiung vom Zivildienst sowie das Gesundheits- und Arzneimittelwesen.

2.12.1 Kindergeld im Praktikum

Der Petitionsausschuß unterstützte die Eingabe eines Petenten, der für die Zeit eines einjährigen Praktikums seiner Tochter Kindergeld beansprucht hatte.

Die Tochter hatte nach der Mittleren Reife ein Praktikum in einem Kindergarten begonnen, um anschließend eine Fachschule für Sozialpädagogik in Schleswig-Holstein zu besuchen. Voraussetzung für die Aufnahme in diese Schule ist grundsätzlich eine abgeschlossene Berufsausbildung; sie kann aber auch durch ein einschlägiges Praktikum erfüllt werden. Kindergeld wurde dem Petenten während des Praktikums seiner Tochter zunächst weitergezahlt, jedoch später zurückgefordert.

Die Rückforderung wurde damit begründet, daß das Praktikum lediglich ein Ersatz für die geforderte berufliche Vorbildung sei und daher nicht zur Berufsausbildung im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes gehöre. Diese Meinung wurde vom BMJFFG geteilt.

Dagegen vertrat der Petitionsausschuß die Auffassung, daß das Praktikum tatsächlich Teil der Berufsausbildung sei. Denn 90 v. H. der Schüler, die in die von der Tochter besuchte Fachschule für Sozialpädagogik aufgenommen werden, wählen den Weg über das einjährige Vorpraktikum. Auch hat das Land Schleswig-Holstein durch Erlaß das Praktikum geregelt. Zudem wird es nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz als Ausbildung anerkannt und gefördert.

Die Petition wurde deshalb der Bundesregierung — dem BMJFFG — zur Berücksichtigung überwiesen. Der BMJFFG teilte daraufhin mit, daß die vom Bundestag gewünschte kindergeldrechtliche Berücksichtigung im Fall des Petenten wie auch in vergleichbaren Fällen nunmehr möglich sei.

2.12.2 Keine Heranziehung zum Restzivildienst

Ein Petent, der von seinem 20monatigen Zivildienst 16½ Monate abgeleistet hatte, war nach Intervention des Petitionsausschusses aufgrund der sog. Dritte-Söhne-Regelung entlassen worden.

Danach brauchte ein Zivildienstpflichtiger keinen Zivildienst zu absolvieren, wenn zwei oder mehr Brüder bereits Grundwehr- oder Zivildienst geleistet hatten und er einen entsprechenden Antrag gestellt hatte. Diese Regelung wurde jedoch mit Wirkung vom 15. Oktober 1988 aufgehoben.

Das Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) verfügte deshalb die erneute Einberufung des Petenten zum Oktober 1989. Dieser wandte sich wiederum an den Petitionsausschuß und bat, ihm die Ableistung des Restzivildienstes zu erlassen, damit er eine vorgesehene Ausbildung an einer Schauspielschule aufnehmen könne. Die Heranziehung hätte eine Unterbrechung der Ausbildung für ein ganzes Jahr zur Folge.

Durch Einschaltung des BMJFFG konnte erreicht werden, daß das BAZ von einer Heranziehung des Petenten absah und dieser seine Ausbildung wie geplant aufnehmen konnte.

2.12.3 Maßnahmen zur AIDS-Bekämpfung

Ein AIDS-infizierter Petent forderte die Bundesregierung auf, im Wege der Rechtsaufsicht gegen den bayerischen Maßnahmenkatalog zur Aidsbekämpfung vorzugehen bzw. eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesseuchengesetz zu erlassen.

Die Länder führen nach Artikel 83 GG die Bundesgesetze — so auch das Bundesseuchengesetz — als eigene Angelegenheit aus. In diesem Rahmen erließ das Land Bayern Verwaltungsvorschriften zur Bekämpfung von AIDS. Danach sind die bayerischen Gesundheitsämter zu Ermittlungen gemäß §§ 31 und 32 Bundesseuchengesetz angewiesen, wenn begründete Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß jemand der Pro-

stitution nachgeht oder drogensüchtig ist. Im Zuge der Ermittlungen sollen diese Personen vom Gesundheitsamt vorgeladen werden, notfalls auch zwangsweise. Ergibt sich für das Gesundheitsamt der begründete Verdacht einer HIV-Infektion, so kann es eine sofortige Blutentnahme anordnen.

Der Petitionsausschuß holte zu der Petition eine Stellungnahme des BMJFFG ein. Dieser führte aus, daß die Bundesregierung nicht beabsichtige, aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Dies sei nach den Grundsätzen des kooperativen Föderalismus zwischen Bund und Ländern nicht gerechtfertigt. Er habe zwar Zweifel an der Zweckmäßigkeit einer pauschalen Anordnung von Zwangsmaßnahmen, halte diese jedoch im Einzelfall nicht für einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte des Betroffenen. Auch eine rechtliche Überprüfung durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof habe ergeben, daß Einzelmaßnahmen weder schlechthin unzulässig seien noch im Widerspruch zum Bundesseuchengesetz stünden.

Auch der Petitionsausschuß sah sich deshalb nicht in der Lage, das Anliegen des Petenten zu unterstützen. Ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD mit der Empfehlung, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde im Plenum des Deutschen Bundestages beraten und mit den Stimmen der Mehrheit abgelehnt (vgl. Plenarprotokoll 11/185, S. 14 352ff.).

2.13 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ)

Im Geschäftsbereich des BMZ gingen im Berichtsjahr 1989 25 Petitionen gegenüber 20 Eingaben im Jahre 1988 ein. Hervorzuheben sind Petitionen gegen die Gewährung von Krediten sowie gegen Schuldenerlasse.

2.13.1 Entwicklungsländer — Zweiter Energiesektorkredit für Brasilien

Eine Vielzahl von Petenten forderte, die Bundesregierung solle ihre Zustimmung zur Vergabe eines weiteren Kredits der Weltbank an Brasilien verweigern, mit dem das brasilianische Energieprogramm, das den Bau von 136 Staudämmen vorsieht, finanziell unterstützt werden sollte. Die Petenten befürchteten massive soziale und ökologische Beeinträchtigungen der Region Amazoniens, weil durch die geplanten Stauseen große Areale tropischen Regenwaldes überflutet und mehr als eine halbe Million Menschen aus ihren Lebensräumen vertrieben würden.

Ein dem Anliegen entsprechender Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/2281) war dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur federführenden Beratung überwiesen worden.

Auf die vom Petitionsausschuß nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der GO-BT dort erbetene Stellungnahme wurde mitgeteilt, daß die weitere Beratung solange ausgesetzt werde, bis der offizielle Antrag Brasiliens bei der Weltbank eingegangen sei.

Die Weltbank und Brasilien einigten sich inzwischen darauf, daß dieser Kredit, der weltweit auf Kritik gestoßen war, nicht gewährt werde; statt dessen sollen mit neuen Krediten alternative Projekte und Umweltschutzmaßnahmen gefördert werden.

2.14 Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau)

Im Geschäftsbereich des BMBau wurden 141 Petitionen im Vergleich zu 116 Eingaben im Berichtsjahr 1988 verzeichnet.

Schwerpunkte lagen dabei im Bereich des Wohngeldes und der Fehlbelegungsabgabe.

2.14.1 Wohngeld — Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen bei der Einkommensermittlung

Ein Petent wandte sich gegen die derzeitige Fassung des § 12a Wohngeldgesetz (WoGG), wonach die Unterhaltsverpflichtungen bei der Einkommensermittlung des Antragstellers nur bis zu einem Höchstbetrag berücksichtigt werden. Das so ermittelte fiktive Einkommen liege möglicherweise — so auch in seinem Fall — erheblich über dem Betrag, der den Betroffenen tatsächlich zur Verfügung steht. Dies könne zu einer ungerechtfertigten Kürzung oder Versagung des Wohngeldes führen.

Dazu erklärte der BMBau, daß bereits in der Vergangenheit häufig die Forderung nach einer Anpassung des WoGG an die Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes, in dem Unterhaltsleistungen in höherem Maße berücksichtigt werden, gefordert worden sei. Durch das Steuerreformgesetz 1990 würden zudem die einkommensrechtlich absetzbaren Unterhaltsleistungen weiter erhöht. Deshalb sei eine Anpassung der wohngeldrechtlichen Bestimmungen hieran nunmehr zu prüfen.

Auch der Petitionsausschuß hält eine Änderung des § 12a WoGG in Anlehnung an die steuerrechtlichen Regelungen für geboten. Es sei unangemessen, wenn die durch eine Trennung ihrer Familie ohnehin finanziell belasteten Unterhaltspflichtigen darüber hinaus benachteiligt würden, indem ihre Unterhaltszahlungen bei der Behandlung von Wohngeldanträgen nicht hinreichend berücksichtigt würden. Er empfahl deshalb, die Eingabe der Bundesregierung — dem BMBau — als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.14.2 Wohnraum für geschiedene oder getrennt lebende Eltern mit gemeinsamen Kindern

Das Sorgerecht getrennt lebender oder geschiedener Eltern für gemeinsame Kinder war Anlaß für eine Eingabe, in der die Berücksichtigung der Kinder beim Wohnbedarf beider Elternteile gefordert wurde. Der Petent beanstandete dabei die derzeitige Praxis der Wohnungsämter, gemeinsame Kinder geschiedener

oder getrennt lebender Eltern nur bei dem Elternteil zu berücksichtigen, bei dem die Kinder überwiegend wohnen.

Wenn aber beiden Elternteilen das Sorgerecht zustehe, müßten auch beide ausreichend Wohnraum zur Verfügung haben, um das Sorgerecht tatsächlich ausüben zu können.

Der Petitionsausschuß hält ebenfalls eine entsprechende Regelung im Wohnungsbindungsgesetz für erforderlich. Wenn man beiden Elternteilen das Sorgerecht einräume, so solle diese im Kindeswohl grundsätzlich wünschenswerte Entscheidung nicht dadurch gehemmt werden, daß nur einem Elternteil ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehe. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung — dem BMBau — zur Erwägung zu überweisen und sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.14.3 Auszahlung auch geringer Wohngeldbeträge

Ein Rentner wandte sich gegen die bestehende Bagatellgrenze von 20 DM in den Wohngeldtabellen zum WoGG. Aufgrund dieser Regelung werden seit März 1983 geringere Wohngeldbeträge nicht mehr ausgezahlt. Auch der nach einer geringen Rentenerhöhung neu berechnete Wohngeldanspruch des Petenten war unter diese Bagatellgrenze gesunken und daher nicht mehr ausgezahlt worden.

Der Petitionsausschuß unterstützte das Anliegen und wies die Argumentation der Bundesregierung, die eine Auszahlung unter Hinweis auf den zu hohen Verwaltungsaufwand ablehnte, zurück. Die Bagatellgrenze im WoGG solle sich an der Regelung im Bundessozialhilfegesetz orientieren, wonach nur geringfügige Beträge unter 5 DM wegen des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes nicht ausgezahlt werden. Es sei nicht vertretbar, wenn wie im vorliegenden Fall bereits geringfügigen Einkommensverbesserungen zum Wegfall bzw. zu überportionalen Kürzungen des Wohngeldes führten.

Der Ausschuß empfahl daher, die Eingabe der Bundesregierung — dem BMBau — zur Berücksichtigung zu überweisen und den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Im Rahmen der Beratungen eines Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes unterstützte der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau die Auffassung des Petitionsausschusses. Er beschloß, die Bundesregierung aufzufordern, bei der nächsten allgemeinen Wohngeldanpassung die Bagatellgrenze von 20 DM auf 5 DM zu senken.

2.15 Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen (BMB)

Zu diesem Geschäftsbereich sind mit 186 Eingaben ebensoviel Petitionen eingegangen wie im Vorjahr. Etwas mehr als ein Drittel hatte Übersiedlungswünsche zum Inhalt. Andere Eingaben betrafen den Besuchsreiseverkehr. Nach Änderung der politischen Verhältnisse in der DDR haben Zuschriften zugenommen, in denen zivilrechtliche Ansprüche gegen die DDR geltend gemacht werden. Zunehmend machen Bundesbürger, die früher ihren Wohnsitz in der DDR hatten, Ansprüche auf Wiedererlangung ihres Grundeigentums geltend. Diese Zuschriften wurden dem BMB zur Erteilung sachkundigen Rates übersandt.

2.15.1 Familienzusammenführung — Übersiedlung

Die Übersiedlungen aus der DDR stiegen in der zweiten Jahreshälfte sprunghaft an. Demgegenüber nahmen Zuschriften mit Übersiedlungsanliegen ab und bleiben nunmehr wegen der inzwischen bestehenden Freizügigkeit aus. In zahlreichen Altfällen wurde von den Ressorts bzw. von den Petenten die inzwischen erfolgte Übersiedlung mitgeteilt. In allen anderen Fällen ist davon auszugehen, daß das Anliegen entweder durch Übersiedlung erledigt oder aufgrund der geänderten politischen Verhältnisse gegenstandslos geworden ist.

Dagegen nehmen die Zuschriften von Bundesbürgern, die sich gegen die weitere Aufnahme von Übersiedlern wenden, zu. Viele Einsender lassen außer acht, daß die Übersiedler Deutsche sind und einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Einreise und Aufnahme in die Bundesrepublik Deutschland haben. Die Entscheidung, die DDR zu verlassen, ist somit zu respektieren. Die Mehrzahl der Übersiedler hat kein Vertrauen zu ihrer derzeitigen Regierung und der weiteren Entwicklung der DDR.

Soweit bei den Petenten Unkenntnis über die den Übersiedlern tatsächlich gewährten Leistungen bestand, wurden sie entsprechend informiert, insbesondere über bereits wirksame oder beabsichtigte Leistungsbeschränkungen.

2.15.2 Besuchsreiseverkehr

In mehreren Zuschriften wurden Probleme des Besuchsreiseverkehrs mit der DDR angesprochen. Gegenstand der Eingaben waren besonders Fragen des Zwangsumtausches, der Erstattung von Visagebühren sowie der Einreise mit Motorrädern in die DDR.

Mit Wirkung vom 24. Dezember 1989 trat die Verordnung der Regierung der DDR über die visumfreie Einreise in die DDR und nach Berlin (Ost) und die visumfreie Durchreise in andere Länder in Kraft. Damit sind die Anliegen zum Besuchsreiseverkehr gegenstandslos geworden. Auch die Zuschriften zur Zahlung des Begrüßungsgeldes haben sich inzwischen erledigt.

2.16 Bundesminister für Forschung und Technologie (BMFT)

Zum Geschäftsbereich des BMFT gingen 13 Eingaben ein, die Bitten um Unterstützung zu privaten Forschungsvorhaben zum Inhalt hatten. Die Petenten wurden über Fördermöglichkeiten informiert. Soweit neue wissenschaftliche Erkenntnisse im physikali-

schen Bereich in der Öffentlichkeit durchgesetzt werden sollten, wurden die Petenten darauf verwiesen, daß sie sich mit ihren Erkenntnissen zunächst der wissenschaftlichen Diskussion stellen sollten.

2.17 Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (BMBW)

Im Geschäftsbereich des BMBW gingen 134 Eingaben ein; im Vorjahr waren es 136.

Die Petenten wandten sich überwiegend gegen die Ablehnung von Förderungsleistungen sowie die Rückzahlung von Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Mehrere Petitionen betrafen die Frage der Förderungsfähigkeit eines Studiums im Ausland.

2.17.1 Förderung eines Auslandsstudiums

Drei Studenten beschwerten sich darüber, daß sie für die vorlesungsfreie Zeit ihres Studiums in Großbritannien keine Leistungen nach dem BAföG erhielten. Diese wurden verweigert, weil die Petenten — wie in England üblich — für diese Zeit nicht an der Universität eingeschrieben waren. Nach dem BAföG ist nämlich die ganzjährige Immatrikulation an einer Hochschule Voraussetzung für eine Förderung.

Der BMBW stellte sich auf den Standpunkt, die Förderungsverwaltung müsse sich nach den hochschulrechtliche Gegebenheiten im Ausland richten. Auf die Entscheidungen ausländischer Universitäten könne er aber keinen Einfluß nehmen.

Der Petitionsausschuß meinte demgegenüber, die Förderung von Studenten im Ausland dürfe nicht von einer Immatrikulationsbescheinigung für das ganze Jahr abhängen. Er gab zu bedenken, daß ein Semester aus Zeiten der Vorlesung und der vorlesungsfreien Zeit bestehe. Letztere diene dazu, den vorgetragenen Stoff aufzuarbeiten und sich auf das nächste Semester vorzubereiten. Somit seien beide Abschnitte gleichermaßen nach dem BAföG zu fördern. Die Immatrikulation bei deutschen Universitäten, die das gesamte Semester und damit beide Abschnitte erfasse, sei zwar ein geeignetes Kriterium, um erkennen zu können, ob sich der Student seinem Studium in genügender Weise widmet und deshalb förderungswürdig ist. Im Ausland, wo die Immatrikulation die vorlesungsfreie Zeit nicht umfaßt, könne sie jedoch kein geeignetes Beurteilungskriterium sein. Denn auch dort müsse in der vorlesungsfreien Zeit der Lernstoff aufbereitet werden.

Hinzu kam, daß die Praxis der englischen Universitäten unterschiedlich war. Manche deutsche Studenten erhielten auf Wunsch auch für die vorlesungsfreie Zeit Immatrikulationsbescheinigungen, weil den Universitäten die Schwierigkeiten bei der Ausbildungsförderung bekannt waren. Dies hatte jedoch eine Ungleichbehandlung gleichgelagerter Fälle zur Folge. Die Petition wurde daher der Bundesregierung — dem BMBW — zur Berücksichtigung überwiesen.

Der BMBW lehnte zwar eine Abhilfe im konkreten Fall ab. Er räumte aber ein, daß die gegenwärtige Regelung nicht befriedigen könne, da sie die Entscheidung für ein Auslandsstudium erschwere. Er stellte deshalb in Aussicht, das Problem bei der Vorbereitung des Zwölften Gesetzes zur Änderung des BAföG noch einmal zu prüfen. Die nunmehr erfolgte Neuregelung entspricht insoweit dem Anliegen der Petenten, als nach Beendigung der Zugehörigkeit zur ausländischen Hochschule bis zur Einschreibung im Inland für zwei Monate BAföG geleistet wird.

2.17.2 Finanzielle Sicherung eines Studienabschlusses

Erfolg hatte die Eingabe eines Petenten, dessen Sohn kurz vor dem Abschluß seines Studiums Leistungen nach dem BAföG verweigert worden waren. Der Petent war arbeitslos geworden und konnte deshalb seinen Sohn aus eigenen Mitteln nicht mehr im erforderlichen Umfang unterstützen.

Die Ablehnung des Förderungsantrages war rechtlich nicht zu beanstanden. Wie vorgeschrieben waren Berechnungsgrundlage hierfür die Einkommensteuerbescheide aus vergangenen Jahren, als der Petent noch nicht arbeitslos war.

Auch wollte der Sohn des Petenten nicht die Möglichkeit der sog. Vorausleistung nach § 36 BAföG in Anspruch nehmen. Danach können die Ämter für Ausbildungsförderung Unterhaltsbeträge als BAföG vorausleisten, wenn die Eltern Zahlung von Unterhalt verweigern und deshalb die Ausbildung gefährdet ist. Dabei geht die Unterhaltsforderung kraft Gesetzes auf den Staat über, der sie dann bei den Eltern, notfalls gerichtlich, geltend macht.

Einige Studentenwerke verfügen jedoch über Darlehensfonds für besondere Härtefälle. Auf Intervention des Petitionsausschusses erhielt der Sohn des Petenten schließlich vom zuständigen Studentenwerk aus diesen Mitteln ein Studienabschlußdarlehen. Dadurch war das weitere Studium ohne Inanspruchnahme des Vaters finanziell abgesichert.

2.18 Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Im Jahre 1989 gingen 144 Eingaben zum Geschäftsbereich des BMU ein, gegenüber 136 im Vorjahr.

Etwa ein Viertel davon hatte atomrechtliche Probleme zum Inhalt. Ein weiterer Schwerpunkt lag im Bereich des Natur-, insbesondere des Artenschutzes.

2.18.1 Einsatz von Umweltpapier in der Bundesverwaltung

Eine Umweltschutzorganisation forderte die vermehrte Verwendung von Recyclingpapier in der Bundesverwaltung. Wie die Erfahrungen in einigen Bundesländern zeigten, sei der Einsatz von Recyclingpapier in Größenordnungen von 90 bis 100 v.H. des

Gesamtpapierverbrauches technisch und organisatorisch realisierbar.

In einer hierzu eingeholten Stellungnahme führte der BMU aus, die Gegenargumente, Recyclingpapier sei im Vergleich zu herkömmlichem Papier schlechter archivierbar und auch nicht so gut in Druckmaschinen bzw. Kopiergeräten verwendbar, seien nicht stichhaltig. Der teilweise noch zu geringe Einsatz von Recyclingpapier beruhe daher weniger auf erhöhten Qualitätsansprüchen und falschen Beschaffungsvorgaben als vielmehr auf sachlich unbegründeten Akzeptanzschwierigkeiten. Es sei daher verstärkt über neuere Entwicklungen und Einsatzmöglichkeiten von Altpapiererzeugnissen zu informieren.

Auch der Petitionsausschuß unterstützte das Anliegen der Petenten. Er begrüßte es, daß die Verwaltung des Bundestages bereits angewiesen wurde, Recyclingpapier soweit möglich bevorzugt zu verwenden. Zudem hat die Präsidentin des Bundestages auch die Abgeordneten hierum gebeten. Um diese Maßnahmen zu unterstützen und auch die Fraktionen und deren Mitarbeiter zu einer verstärkten Verwendung von Recyclingpapier anzuregen, empfahl der Ausschuß, die Eingabe den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben. Damit sich der Einsatz von Recyclingpapier in den Ministerien und deren nachgeordneten Behörden erhöht, wurde die Eingabe außerdem der Bundesregierung — dem BMU — zur Erwägung überwiesen. Die Bundesregierung wurde auch gebeten, über entsprechende Maßnahmen und deren Ergebnisse zu berichten.

2.18.2 Verminderung von Emissionen beim Betanken von Kraftfahrzeugen durch Gaspendelung

Ein Betreiber mehrerer Tankstellen wandte sich gegen die geplante Einführung der sogenannten Gaspendelung an Tankstellen. Durch diese Gaspendelung sollen die beim Betanken von Kraftfahrzeugen auftretenden Gase der Zapfsäule wiederzugeführt und damit insbesondere die Emission von Kohlenwasserstoff vermindert werden.

Nach Auffassung des Petenten und der Mineralölindustrie insgesamt ist dieses in den USA bereits erprobte Verfahren technisch noch unausgereift. Der ökologische Nutzen des Verfahrens, das nur ca. 20 v. H. der bei der Betankung entstehenden Emissionen erfasse, stehe in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem erforderlichen wirtschaftlichen Aufwand. Der Petent befürchtet überdies bei einer bundesweiten zwangsweisen Einführung und damit verbundenen Investitionskosten von über einer Milliarde DM sowie erheblichen Betriebskosten einen weiteren Rückgang mittelständischer Unternehmen im Tankstellengewerbe.

Nach Mitteilung des BMU wird derzeit in einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Umweltbundesamtes geprüft, ob das Verfahren zur Emissionsbegrenzung für deutsche Verhältnisse geeignet ist und wie es ggf. optimiert werden kann. Darüber hinaus sei vorgesehen, bei einer internationalen Tagung die verschiedenen technischen Möglichkeiten zur Begrenzung der Betankungsemissionen mit nationalen und internationalen Experten zu diskutieren. Erst danach werde über das weitere Vorgehen entschieden.

Der Petitionsausschuß schloß sich der Auffassung des Petenten an und empfahl, die Eingabe der Bundesregierung — dem BMU — für den weiteren Entscheidungsprozeß als Material zu überweisen. Er wird sich über die weitere Sachbehandlung berichten lassen.

2.18.3 Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf

Bevor die Bundesregierung im Berichtsjahr die Entscheidung traf, die Wiederaufarbeitungsanlage Wakkersdorf nicht fertigzustellen, hatte der Petitionsausschuß mehrere Eingaben hierzu bereits abschließend geprüft.

Die Eingaben richteten sich gegen den nach Ansicht der Petenten nicht genehmigungsfähigen Bau der Anlage wie auch gegen Mängel bei der Durchführung des Anhörungsverfahrens. Die Petenten hatten die Auffassung vertreten, während des Anhörungsverfahrens sei eine Vielzahl gravierender Einwendungen übergangen oder nur unzureichend behandelt worden. Dem Sinn des Erörterungstermins, auch dem vorgezogenen Grundrechtsschutz der Betroffenen zu dienen, sei dabei nicht Rechnung getragen worden, da nicht einmal die Hälfte der vorgetragenen Einwendungen überhaupt behandelt worden sei. Die abgebrochene Anhörung müsse daher fortgesetzt werden.

Hierzu teilte der BMU mit, daß es — wie geschehen — sachgerecht und zulässig sei, bei einer Anhörung Einwendungen in Themengruppen zusammenzufassen und in einer bestimmten Reihenfolge zu erörtern. Auch seien die Themenliste und die Reihenfolge der Erörterung zuvor öffentlich bekannt gemacht worden. Der Vorwurf einer unzureichenden Erörterung von Einwendungen sei unbegründet, da man die von den Petenten als nicht behandelt beanstandeten Problemkreise eindeutig den Unter- bzw. Teilthemen der Liste habe zuordnen können.

Überdies habe nach der öffentlichen Auslegung der Sachverständigengutachten für die Einwender eine weitere Gelegenheit zur ergänzenden Erläuterung ihrer Einwendungen bestanden.

Während des Petitionsverfahrens legte die Fraktion DIE GRÜNEN einen Antrag vor, mit dem der BMU aufgefordert werden sollte, die vorzeitige Beendigung des Erörterungstermines förmlich zu beanstanden. Dieser Antrag wurde federführend dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur weiteren Beratung überwiesen. Um der Erörterung der Fachausschüsse durch eigene Prüfungen nicht vorzugreifen, empfahl der Petitionsausschuß, die Eingaben insoweit den Fraktionen des Bundestages zur weiteren Meinungsbildung zur Kenntnis zu geben.

Außerdem hatte ein Teil der Petenten gefordert, die Bauarbeiten an der ihrer Ansicht nach nicht genehmigungsfähigen Anlage sofort einzustellen. Nach neue-

ren wissenschaftlichen Erkenntnissen werde die direkte Endlagerung nuklearen Abfalls gegenüber dessen Wiederaufarbeitung inzwischen als weitaus ungefährlichere Form der Entsorgung angesehen. Notwendig sei eine neue politische Grundsatzentscheidung, die durch eine parlamentarische Anhörung internationaler Experten vorbereitet werden könne.

Der BMU erklärte hierzu, die Bundesregierung halte an dem 1979 zwischen Bund und Ländern vereinbarten Entsorgungskonzept und damit auch an der Wiederaufarbeitungstechnik fest.

Weil davon auszugehen war, daß diese umstrittenen Themen auch weiterhin Diskussionsgegenstand im Bundestag sein würden, hatte der Ausschuß empfohlen, die Eingaben auch insoweit den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Soweit die Petenten einen sofortigen Baustopp gefordert hatten, empfahl der Ausschuß, die Petitionsverfahren abzuschließen, da der Bundestag mehrheitlich stets die Beibehaltung des bestehenden Entsorgungskonzepts befürwortet hatte. Bei der Beratung dieser Beschlußempfehlung im Plenum des Bundestages forderten die Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN in inhaltsgleichen Änderungsanträgen einen sofortigen Baustopp für die Wiederaufarbeitungsanlage Wakkersdorf. Diese Änderungsanträge wurden in namentlicher Abstimmung aber mehrheitlich abgelehnt und die Empfehlung des Petitionsausschusses angenommen.

Im Ergebnis wurde den Anliegen jedoch inzwischen durch die neuere wirtschaftliche und politische Entwicklung entsprochen.

2.18.4 Freizeitlärm

Ein Verein wandte sich gegen das gerichtliche Verbot gesellschaftlicher Veranstaltungen in einer Sport- und Mehrzweckhalle nach 22.00 Uhr. Diese aus Gründen des Lärmschutzes getroffene Entscheidung behindere auch nach Ansicht der überwiegenden Mehrheit der Gemeindeeinwohner kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Aktivitäten. Eine Überprüfung der diesem Verbot zugrundeliegenden Lärmschutzbestimmungen sei dringend erforderlich.

Auch der Petitionsausschuß ist dieser Ansicht. Er stimmt insbesondere der Argumentation der Sportorganisationen zu, den durch Sportveranstaltungen entstehenden Lärm müßten die Betroffenen aufgrund des hohen gesellschaftlichen Stellenwerts von Sport hinnehmen. Ein Vergleich mit dem von Gewerbebetreibern ausgehenden Lärm und eine unmittelbare Anwendung der Lärmschutzbestimmungen für Gewerbebetriebe sei in Fällen wie dem vorliegenden somit bedenklich.

Wie der BMU mitteilte, ist beabsichtigt, aufgrund derzeit noch andauernder Forschungsvorhaben eine neue Richtlinie zu erlassen, die auch den sogenannten Freizeitlärm erfaßt.

Nach Auffassung des Ausschusses wäre eine auch die Belange des Sports und der Freizeitgestaltung berücksichtigende Richtlinie zu begrüßen. Er empfahl daher, die Eingabe der Bundesregierung — dem BMU — als Material für ihre weiteren Überlegungen zu überweisen.

2.18.5 Schutz von Nord- und Ostsee

In einer Petition mit über 85 000 Unterschriften forderte eine Umweltschutzinitiative sofortige Maßnahmen gegen das Robbensterben und gegen die Algenmassenentwicklung in Nord- und Ostsee. Der Bundestag solle sich für das Verbot des Einbringens von Schadstoffen in diese Gewässer einsetzen. Auch solle er einen Küstenstrukturplan initiieren, durch den eine umweltschonende und sozial verträgliche wirtschaftliche Entwicklung sichergestellt werde.

In einem von der Bundesregierung aufgestellten 10-Punkte-Programm sind umfassende Maßnahmen zur Verminderung der Schadstoffbelastung der Meere in Aussicht gestellt. Dieses Programm begrüßte der Bundestag in seiner Entschließung vom 7. Dezember 1988 — Plenarprotokoll 11/115, S. 8375 ff. — zum Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über mehrere Anträge zum Schutz von Nord- und Ostsee. Darüber hinaus schlug er weitere Maßnahmen zur Begrenzung der Einleitung gefährlicher Stoffe in die Meere vor.

Der Petitionsausschuß empfahl deshalb, die Petition damit als erledigt anzusehen. Diese Empfehlung wurde vom Bundestag auch angenommen. Ein Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN mit der Empfehlung, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde im Plenum des Bundestages beraten und mit den Stimmen der Mehrheit abgelehnt (vgl. Plenarprotokoll 11/137, S. 10125 ff.).

Bonn, den 9. Mai 1990

Dr. Pfennig
Vorsitzender

Anlage 1

Statistik über die beim Deutschen Bundestag 1989 eingegangenen Petitionen

A. Posteingänge
mit Vergleichszahlen seit 1975

Zeitraum	Arbeitstage	Eingaben (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt (Spalte 3)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu ihren Eingaben)	Stellungnahmen, Berichte der Bundesregierung	andere Schreiben (von Abgeordneten, Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
1975	247	11 409	46,2	2 965	3 894	2 519
1976	251	20 728	82,6	3 691	6 682	2 870
1977	250	12 306	49,2	4 294	7 207	2 645
1978	247	13 795	55,9	4 017	7 388	2 437
1979	248	12 881	51,9	3 712	6 519	2 695
1980	248	10 735	43,3	4 373	5 941	3 401
1981	249	11 386	45,7	4 277	7 084	2 401
1982	249	13 593	54,6	3 652	8 869	3 327
1983	246	12 568	51,1	7 789	8 485	2 953
1984	248	13 878	56,0	8 986	9 270	3 570
1985	246	12 283	49,9	9 171	10 003	3 240
1986	247	12 038	48,7	9 478	9 414	3 143
1987	248	10 992	44,3	8 716	8 206	2 649
1988	250	13 222	52,9	9 093	9 009	2 435
1989	249	13 607	54,7	9 354	9 706	2 266

B. Postausgänge
mit Vergleichszahlen seit 1975

Zeitraum	Schreiben an Petenten, Abgeordnete, Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 2 und 3)
1	2	3	4
1975	35 861	3 646	39 507
1976	52 572	3 947	56 519
1977	44 004	3 910	47 914
1978	49 929	3 382	53 311
1979	47 179	3 552	50 731
1980	41 999	3 937	45 736
1981	39 195	2 804	41 999
1982	43 053	3 452	46 505
1983	43 242	3 295	46 537
1984	49 298	1 923	51 221
1985	48 520	3 185	51 705
1986	47 896	2 795	50 691
1987	41 988	2 374	44 362
1988	47 009	2 328	49 337
1989	48 913	2 612	51 525

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

a) nach Zuständigkeiten

	Gesamt-Zahl 1989	in v. H.	Gesamt-zahl 1988	Verän-derungen
01 Bundespräsidialamt	7	0,07	3	– 4
02 Deutscher Bundestag	44	0,46	56	– 12
03 Bundesrat	1	0,01	—	+ 1
04 Bundeskanzleramt	18	0,19	16	+ 2
05 Auswärtiges Amt	342	3,61	328	– 14
06 Bundesminister des Innern	781	8,24	774	+ 7
07 Bundesminister der Justiz	487	5,14	496	– 9
08 Bundesminister der Finanzen	1 180	12,44	1 185	– 5
09 Bundesminister für Wirtschaft	78	0,82	77	+ 1
10 Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	60	0,63	109	– 49
11 Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	3 517	37,08	2 966	+551
12 Bundesminister für Verkehr	525	5,54	510	+ 15
13 Bundesminister für Post und Telekommunikation	433	4,57	430	+ 3
14 Bundesminister der Verteidigung	905	9,54	1 040	–135
15 Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	471	4,97	474	– 3
18 Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	144	1,52	136	+ 8
23 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	25	0,26	20	+ 5
25 Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	141	1,49	114	+ 27
27 Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	177	1,87	187	– 10
30 Bundesminister für Forschung und Technologie	13	0,14	9	+ 4
31 Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	134	1,41	136	– 2
gesamt ...	9 483	100,00	9 066	+417
99 Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen, und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden können.	4 124		4 156	– 32
insgesamt ...	13 607		13 222	+385

b) nach Personen

1. natürliche Personen			
a) männlich	**8 312**	=	**61,12 v. H.**
b) weiblich	**3 931**	=	**28,89 v. H.**
2. juristische Personen, Organisationen, Verbände	**375**	=	**2,75 v. H.**
3. Sammelpetitionen *)	**812**	=	**5,94 v. H.**
4. ohne Personenangaben	**177**	=	**1,30 v. H.**
insgesamt ...	**13 607**	=	**100,00 v. H.**

*) mit insgesamt 339 076 Unterschriften
Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen zu demselben Anliegen

noch Anlage 1

c) nach Herkunftsländern

	Gesamtzahl 1989	in v. H.	auf 1 Million der Bevölkerung des Landes	Gesamtzahl 1988	in v. H.	auf 1 Million der Bevölkerung des Landes	Veränderungen
Baden-Württemberg	1 614	11,86	174	1 474	11,15	158	+140
Bayern	1 556	11,44	143	1 621	12,26	147	− 65
Berlin	615	4,52	305	603	4,56	320	+ 12
Bremen	103	0,76	156	117	0,88	179	− 14
Hamburg	426	3,13	268	354	2,68	226	+ 72
Hessen	1 169	8,59	212	1 100	8,32	198	+ 69
Niedersachsen	1 773	13,03	248	1 639	12,40	228	+134
Nordrhein-Westfalen	4 363	32,06	261	4 338	32,81	260	+ 25
Rheinland-Pfalz	733	5,39	202	759	5,74	210	− 26
Saarland	205	1,51	194	181	1,37	174	+ 24
Schleswig-Holstein	597	4,39	234	619	4,68	237	− 22
DDR	27	0,20	—	19	0,14	—	+ 8
Ausland	426	3,13	—	398	3,01	—	+ 28
insgesamt . . .	13 607	100,00	—	13 222	100,00	—	+385

noch Anlage 1

d) nach Sachgebieten

	Gesamtzahl 1989	in v. H.	Gesamtzahl 1988	in v. H.	Veränderungen
1 Staats- und Verfassungsrecht	1 179	8,66	1 118	8,45	+ 61
2 Allgemeine Innere Verwaltung, insbesondere öffentliches Dienstrecht	1 131	8,30	1 049	7,93	+ 82
3 Besondere Verwaltungszweige der Inneren Verwaltung, Ausländerrecht, Umweltschutz	1 540	11,32	1 544	11,68	− 4
4 Kulturelle Angelegenheiten	149	1,10	138	1,04	+ 11
5 Raumordnung, Wohnungsbau, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Grundstücksverkehrsrecht	443	3,26	368	2,78	+ 75
6 Vertriebene, Flüchtlinge, politische Häftlinge, Vermißte	115	1,14	185	1,40	− 30
7 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts	74	0,54	108	0,82	− 34
8 Rechtspflege	693	5,09	794	6,01	−101
9 Zivil- und Strafrecht	642	4,72	693	5,24	− 51
10 Verteidigung	676	4,97	829	6,27	−153
11 Finanzwesen	767	5,64	745	5,63	+ 22
12 Lastenausgleich	86	0,63	96	0,73	− 10
13 Kriegsfolgeschäden	109	0,80	87	0,66	+ 22
14 Wirtschaftsrecht	222	1,63	218	1,65	+ 4
15 Geld-, Kredit-, Währungswesen, Privates Versicherungs- und Bausparwesen	273	2,01	370	2,80	− 97
16 Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft	99	0,73	153	1,16	− 54
17 Arbeitsrecht, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung	855	6,28	928	7,02	− 73
18 Sozialversicherung, Kinderbeihilfen	3 116	22,90	2 492	18,85	+624
19 Kriegsopferversorgung, Heimkehrerrecht, Kriegsgefangenenentschädigung	224	1,65	177	1,34	+ 47
20 Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen	751	5,52	772	5,84	− 21
21 Auswärtige Angelegenheiten	246	1,81	171	1,29	+ 75
22 Verworrener Inhalt, nicht erkennbares Anliegen	177	1,30	187	1,41	− 10
insgesamt . . .	13 607	100,00	13 222	100,00	+385

noch Anlage 1

D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich Überhänge aus der 10. WP)	**13 062**		
I. Aus formalen Gründen nicht sachlich geprüft:			
1. Schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren			**892**
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.			**1 134**
3. Überweisung an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes			**2 248**
insgesamt ...			**4 274**
II. Inhaltlich geprüft (= 100 v. H.)	**8 788**		
Davon:			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	**3 654**		**41,57 v. H.**
2. Dem Anliegen wurde entsprochen	**1 250**		**14,23 v. H.**
3. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	**3 129**		**35,61 v. H.**
4. Überweisung an die Bundesregierung			
a) zur Berücksichtigung	**79**		**0,90 v. H.**
b) zur Erwägung	**41**		**0,47 v. H.**
c) als Material	**362**	**(21)***	**4,12 v. H.**
d) (ohne Zusatz — früher „zur Kenntnis“)**	**51**	**(1)***	**0,58 v. H.**
5. Zuleitung an die Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis	**44**	**(99)***	**0,50 v. H.**
6. Überweisung an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	**2**	**(4)***	**0,02 v. H.**
7. Zuleitung an das Europäische Parlament	**2**	**(11)***	**0,02 v. H.**
8. Durch frühere, in anderem Zusammenhang gefaßte Beschlüsse des Bundestages erledigt	**174**		**1,98 v. H.**
9. Bereits parlamentarisch geprüft	**—**		**—**
insgesamt ...	**8 788**		**100,00 v. H.**

*) Im allgemeinen wird bei der abschließenden Behandlung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluß verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung und zusätzlich den Fraktionen zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind zu II. hinter der ersten Zahlenkolonne in Klammern ausgewiesen.

**) Die Beschlußformel, die Petition der Bundesregierung zur Kenntnis zu überweisen, ist mit Nr. 7.14.4 der neuen Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses vom 8. März 1989 aufgegeben und ersetzt worden durch die Beschlußformel, die Petition der Bundesregierung zu überweisen.
Nach Nr. 7.14.4 der Verfahrensgrundsätze wird eine Petition der Bundesregierung überwiesen,
— um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen oder
— um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

noch Anlage 1

E. Neueingänge (mit Vergleichszahlen ab 1975)
In Klammern: Massenpetitionen*)

11 409	**20 728**	**12 306**	**13 795**	**12 881**	**10 735**
1975	1976	1977	1978	1979	1980
11 386	**13 593**	**12 568**	**13 878**	**12 283** (43 551)	**12 038** (10 369)
1981	1982	1983	1984	1985	1986
10 992 (20 891)	**13 222** (240 388)	**13 607 **)** (7 301)			
1987	1988	1989			

*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt. Sie sind in der Zahl der Neueingänge (13 607) jeweils nur als eine Petition berücksichtigt und werden erst seit 1985 jährlich gesondert ausgewiesen.

**) Darin sind enthalten 348 Eingaben zur Bundesgesetzgebung = 2,56 v. H.

noch Anlage 1

F. Sammeleingaben in 1989*)

(vgl. unter C. b) Ziffer 3)

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
1	Beschwerde der „Jugend der Villa Baviera" in der „Colonia Dignidad" (Chile) über das Auswärtige Amt und die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Chile	112
2	Bitte um größtmöglichste Sorgfalt bei der Durchführung eines Ortstermines in „Colonia Dignidad"	320
3	Forderung nach mehr Rechten für asylsuchende Frauen aus dem Iran	126
4	Forderung einer tibetischen Exilorganisation aus Indien um Beachtung der Rechte des tibetischen Volkes durch die VR China	596
5	Forderung an die Bundesrepublik Deutschland nach Verurteilung der chinesischen Regierung wegen der gewaltsamen Niederschlagung der friedlichen Demonstration in Peking im Mai und Juni 1989 sowie nach Einschränkungen der Wirtschaftsbeziehungen zur Volksrepublik China	384
6	Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Kultusminister von Baden-Württemberg wegen angeblicher Verunglimpfung der „Transzendentalen Meditation" als sog. Jugendsekte	115
7	Beschwerde gegen die „Mehrfachbestrafung" von totalen Kriegsdienstverweigerern	396
8	Forderung nach Einstellung der militärischen Tiefflüge aus Gründen des Lärmschutzes, der Absturzgefahr und des Umweltschutzes	199 259
9	Protest gegen die Verschmutzung und das Fisch- und Seehundsterben in Nord- und Ostsee durch Verklappung und Verbrennung von Giftabfällen	546
10	Forderung nach Lärmschutzeinrichtungen am Teilstück „Autobahnbrücke Wallauftal" im Zuge der B 42 Umgehung Eltville/Wallauf	105
11	Forderung nach Bleiberechten für Roma und Sinti	1 200
12	Forderung nach sofortigem Verbot von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW) und anderen Ersatzstoffen	110
13	Forderung nach Lärmschutzmaßnahmen an der A 99 und A 94 östlich von München	232
14	Forderung nach einer Wende im Naturschutz	20 000
15	Forderung, die Verabschiedung der TA Sonderabfall zu verhindern	4 232
16	Beschwerde über Sparmaßnahmen und die damit verbundenen Einschränkungen für die Strafgefangenen in der JVA Siegburg	291
17	Forderung nach ersatzloser Streichung der § 14 Abs. 1 Nr. 9, § 21 Abs. 1 Nr. 6, §§ 155 und 156 der Patentanwaltschaftsordnung	103
18	Forderung nach Amnestie für Strafgefangene anläßlich des 40jährigen Bestehens der Bundesrepublik Deutschland	120
19	Beschwerde über das geplante Munitionsdepot „Jarlinger Gehege" aus Umweltschutzgründen	1 309
20	Beschwerde über die beabsichtigte Errichtung eines Munitions-Depots im Derchinger Forst/Landkreis Augsburg	1 293
21	Bitte der Interessengemeinschaft der Hochwassergeschädigten von Gillesheim um schnelle und unbürokratische finanzielle Hilfe	121
22	Forderung nach Verminderung des Verteidigungsetats bei gleichzeitig verstärkter Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, der internationalen Schuldenkrise und der ökologischen Katastrophen	10 200
23	Protest gegen die Privatisierung des Salzgitter-Konzerns	27 500
24	Protest gegen das „Schärfen" von Tieren an lebenden Tieren und Bitte um Änderung des § 3 Abs. 8 Tierschutzgesetz	2 919
25	Forderung nach einem Einfuhrstopp für Erzeugnisse aus Meeresschildkröten zum Schutz dieser Tierart	210
26	Forderung nach weitreichenden Änderungen bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes	19 800
27	Forderung nach einem generellen Verbot zum Aufstellen von Tierfallen zum Zwecke des Fangens und Tötens von Tieren sowie Information zur Käfighaltung von Legehennen	117

*) Mit mehr als 100 Unterschriften.

noch Sammeleingaben

noch Anlage 1

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
28	Forderung nach weiterer Unterstützung der heimischen Kohle und Konsolidierung der Arbeitsplätze im Bergbau	2 984
29	Forderung nach Ausstieg aus der Kernenergie	657
30	Beschwerde gegen die Erhebung von Zuschlägen für Einzelzimmer bei Alleinreisenden durch die Reiseveranstalter	182
31	Protest gegen die Einschränkung des Jagdrechts	521
32	Beschwerde über die Änderung des Betriebsverfassungsrechtes	324
33	Beschwerde über die Aufhebung der Fahrgeldkürzungen im Rahmen der 9. AFG-Novellierung	114
34	Protest gegen die Nichtübernahme von Leistungen für künstliche Befruchtung durch die Krankenkassen nach dem Gesundheits-Reformgesetz	5 596
35	Beschwerde über zu hohe Pflegesätze für Heimbewohner und Bitte um Einführung einer Pflegefallversicherung	189
36	Beschwerde über die geplanten Baumaßnahmen an der B 453 in der Gemarkung Herzhausen (Hessen)	231
37	Forderung nach Erhalt der Bahnstrecke Ebersberg–Wasserburg (sog. Filzenexpress)	257
38	Forderung nach beschleunigtem Bau der Ortsumgehung von Spachbrücken und Reinheim	755
39	Erneute Bitte, das Straßenbauvorhaben „B 1/B1 neu" umgehend zu realisieren	1 938
40	Forderung nach verkehrssichernden Maßnahmen an einer Kreuzung in Rellingen-Krupunder zum Schutze von Schulkindern	121
41	Beschwerde über den beabsichtigten Bau einer Hauptverkehrsstraße durch Wohngebiete in Bad Zwischenahn	276
42	Protest gegen die geplante Schnellbahn durch das Naturschutzgebiet Siebengebirge und Ennert	27 000
43	Forderung nach gesetzlicher Anordnung eines autofreien Tages am 1. Mai 1990	247
44	Forderung nach Versagung der Zustimmung durch die Bundesregierung zum 2. Energiesektorkredit der Weltbank für Brasilien	346
45	Beschwerde über die Aufführung des Films „Die Versuchung Christi"	123

Massenpetitionen 1989
Stand: 31. Dezember 1989
(mit mehr als 100 Eingaben)

Betreff:

1.	Massentierhaltung	182
2.	Schutz der Nordsee	1 754
3.	Zweiter Energiesektorkredit für Brasilien (mit ca. 10 000 Unterschriften)	2 476
4.	Annullierung des Hitler-Stalin-Paktes	1 578
5.	Gebührenordnung für Ärzte (mit 150 Unterschriften)	139
6.	Änderung der Approbationsordnung für Ärzte (mit 21 Unterschriften)	335
7.	Heilhilfsberufe (gegen die Verabschiedung des Gesetzes über Berufe in der Physiotherapie mit 17 Unterschriften)	224
8.	Amnestie für Strafgefangene aus Anlaß des 40jährigen Bestehens der Bundesrepublik Deutschland (mit 604 Unterschriften)	127
9.	Strafprozeßordnung (ersatzlose Streichung des § 111 StPO)	286

Anlage 2

Änderungsanträge der Fraktionen zu Sammelübersichten in 1989

Sammelübersicht		Inhalt der Petition	Antragsteller		Beratung im Deutschen Bundestag		
Nr.	Drucksache-Nr.		Fraktion	Drucksache-Nr.	Sitzung	Datum	Stenogr. Ber. Seite
96	11/3858	Ausländerrecht — Verbesserung der Situation der ohne Aufenthaltsgenehmigung in der Bundesrepublik Deutschland lebenden ausländischen Frauen —	DIE GRÜNEN	11/3821	122.	26. Januar 1989	8950
104	11/4138	Pflanzenschutz — Verbot von umweltgefährdenden Pflanzenschutzmitteln —	DIE GRÜNEN	11/4366	137.	20. April 1989	10125 ff.
105	11/4139	Wasserhaushalt — Maßnahmen gegen das Robbensterben und die Algenmassenentwicklung in Nord- und Ostsee —	DIE GRÜNEN	11/4367	137.	20. April 1989	10125 ff.
109	11/4384	Atomrecht — Fortsetzung eines Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren für die geplante Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf —	SPD DIE GRÜNEN	11/4502 11/4512	143.	11. Mai 1989	10575 ff.
110	11/4385	Atomrecht — Forderung nach Baustopp der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf —	SPD DIE GRÜNEN	11/4503 11/4513	143.	11. Mai 1989	10575 ff.
111	11/4386	Atomrecht — Durchführung einer parlamentarischen Anhörung, Aussetzung des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens sowie Baustopp der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf —	SPD DIE GRÜNEN	11/4504 11/4514	143.	11. Mai 1989	10575 ff.
123	11/5150	Wehrforschung — Jäger 90 — Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am „Jäger 90" —	SPD DIE GRÜNEN	11/5737 11/5909	179.	30. November 1989	13832 ff.
124	11/5151	NATO-Infrastruktur — Errichtung eines Versorgungslagers für die britischen Streitkräfte —	DIE GRÜNEN	11/5227	161.	28. September 1989	12261 ff.
125	11/5152	Versicherungspflicht — Versicherungspflicht für sog. geringfügige Beschäftigungen —	SPD	11/5251	161.	28. September 1989	12261 ff.
130	11/5189	NATO-Infrastruktur — Ausbau des US-Hubschrauberplatzes in Büdingen —	SPD	11/5306	164.	5. Oktober 1989	12493 ff.
131	11/5190	Bundeseisenbahnen — Finanzieller Ausgleich an die Deutsche Bundesbahn für Freifahrtberechtigungen von Mitgliedern des Bundestages, Bundesrates und des Bundesverfassungsgerichts —	DIE GRÜNEN	11/5294	164.	5. Oktober 1989	12496 ff.
137	11/5474	Seuchenbekämpfung — Prüfung des bayerischen Maßnahmenkatalogs zur Aids-Bekämpfung durch die Bundesregierung —	SPD	11/6086	185.	14. Dezember 1989	14352 ff.
141	11/5695	Atomenergie — Begutachtung der geologischen Standortsicherheit des Kernkraftwerkes Neckarwestheim II durch unabhängige Sachverständige aus der UNESCO-Liste —	DIE GRÜNEN	11/6072	185.	14. Dezember 1989	14357 ff.

Anlage 3

Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (11. Wahlperiode)

(Stand: 31. Dezember 1989)

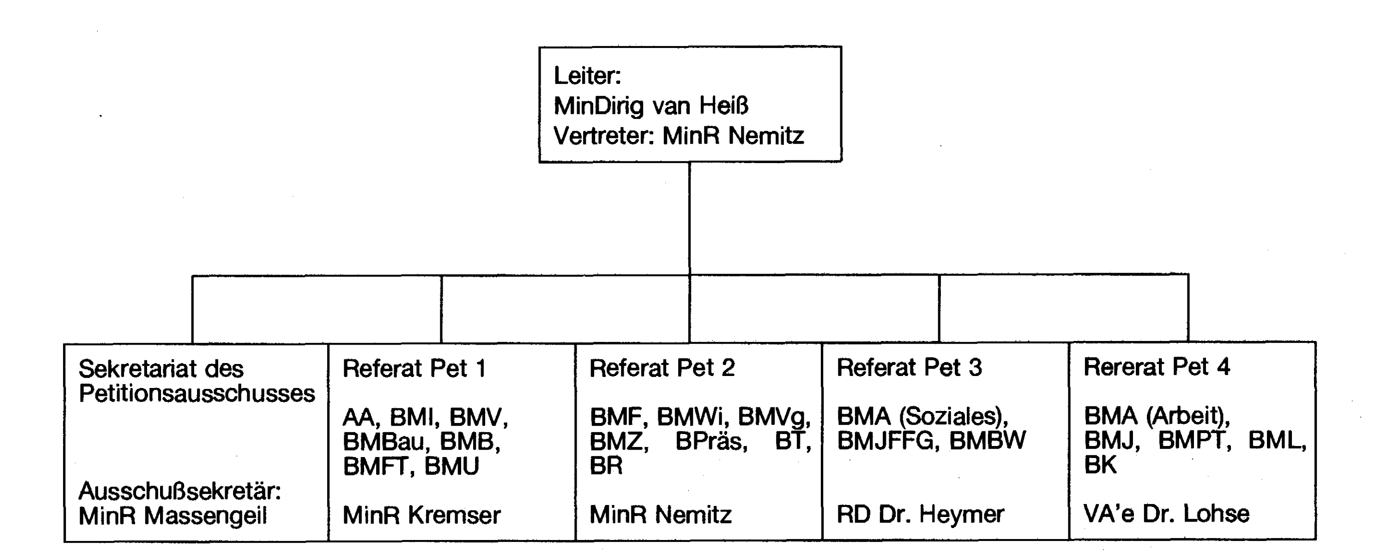
Vorsitzender: Dr. Pfennig, CDU/CSU
Stellv. Vorsitzender: von der Wiesche, SPD

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Dr. Pfennig (Vors.)	Dr. Becker (Frankfurt)
	Frau Rost (Berlin)	Dr. Fell
	Frau Dempwolf	Fischer (Hamburg)
	Frau Schmidt (Spiesen)	Dr. Friedrich
	Fuchtel	Geis
	Dr. Grünewald	Dr. Göhner
	Frau Schätzle	Harries
	Haungs (Obmann)	Hörster
	Kalb	Pesch
	Kossendey	Neumann (Bremen)
	Jung (Limburg)	Repnik
	Frau Limbach	Dr. Rüttgers
	Zeitlmann (stv. Obmann)	Oswald
SPD	Frau Bulmahn	Dr. Böhme (Unna)
	Dr. Emmerlich	Frau Faße
	Frau Kastner	Ibrügger
	Frau Hämmerle	Kirschner
	Hiller (Lübeck)	Frau Ganseforth
	Kühbacher	Rixe
	Peter (Kassel) (Obmann)	Börnsen (Ritterhude)
	Reuter	Schütz
	Frau Seuster (stv. Obfrau)	Steiner
	von der Wiesche (stv. Vors.)	Wartenberg (Berlin)
	Zumkley	Frau Weiler
FDP	Funke (Obmann)	Neuhausen
	Frau Würfel (stv. Obfrau)	Frau Dr. Segall
	Nolting	Rind
DIE GRÜNEN	Frau Garbe (stv. Obfrau)	Weiss (München)
	Frau Nickels (Obfrau)	Frau Schilling

Anlage 4

Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages

(Stand: 31. Dezember 1989)



Anlage 5

Petitionsausschüsse der Bundesländer
(Stand: 31. Dezember 1989)

Land	Anschrift	Vorsitzende		
Baden-Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuß Haus des Landtages Konrad-Adenauer-Straße 3 7000 Stuttgart 1	Vors.: Vertr.:	Rebhan Bebber	CDU SPD
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuß für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 8000 München 85	Vors.: Vertr.:	Klasen Ritter	SPD CSU
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuß John-F.-Kennedy-Platz Rathaus 1000 Berlin 62	Vors.: Vertr.:	Frau Laurien Frau Frohnert	CDU SPD
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuß Haus der Bürgerschaft Am Markt 2800 Bremen 1	Vors.: Vertr.:	Pflugradt Frau Lenz	CDU SPD
Hamburg	Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Eingabenausschuß Rathaus Postfach 10 09 02 2000 Hamburg 1	Vors.: Schriftf.:	Sanders Bornhöft	CDU SPD
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuß Schloßplatz 1 6200 Wiesbaden 1	Vors.: Vertr.:	Beucker Greiff	SPD CDU
Niedersachsen	Der Niedersächsische Landtag hat keinen Petitionsausschuß eingesetzt, sondern überweist die Petitionen an die zuständigen Fachausschüsse Adresse: Niedersächsischer Landtag Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1 Postfach 44 07 3000 Hannover 1			
Nordrhein-Westfalen	Landtag Nordrhein-Westfalen Petitionsausschuß Platz des Landtages 1 Postfach 11 43 4000 Düsseldorf	Vors.: Vertr.:	Knipschild Rohe	CDU SPD

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende		
Rheinland-Pfalz	Landtag Rheinland-Pfalz a) Petitionsausschuß Deutschhausplatz 12 6500 Mainz	Vors.: Vertr.:	Dauenhauer Frau Schneider	CDU SPD
	b) Bürgerbeauftragter Mittlere Bleiche 61 6500 Mainz		Mallmann	
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuß für Eingaben Franz-Josef-Röder-Str. 7 Postfach 11 88 6600 Saarbrücken	Vors.: Vertr.:	Rischar Gehring	SPD CDU
Schleswig-Holstein	Schleswig-Holsteinischer Landtag Eingabenausschuß Landeshaus 2300 Kiel 1	Vors.: Vertr.:	Johna Solterbeck	SPD CDU

Anlage 6

Verzeichnis der Ombudsmänner und Petitionsausschüsse der Europäischen Region

Europäisches Parlament	
Petitionsausschuß Vorsitzende: Viviane Reding	Parlement Européen L-2929 Luxembourg
Dänemark	
Dr. Hans Gammeltoft-Hansen Folketingets Ombudsmand	Frederiksberggade 2, 2 sal. 1459 Kopenhagen K
Finnland	
Jakob Södermann Parliamentary Ombudsman	Eduskunta 00102 Helsinki 10
Frankreich	
Paul Legatte Médiateur de la Republique Française	96, Avenue de Suffren 75015 Paris
Großbritannien	
Sir Anthony R. Barrowclough, Q.C. Parliamentary Commissioner for Administration & Health Services Commissioner	Church House, Great Smith Street London SW1P 3BW
Irland	
Michael Mills Ombudsman	52 St. Stephen's Green Dublin, 2
Israel	
Miriam Ben-Porat State Comptroller & Commissioner for Complaints from the Public	P.O. Box 669 91000 Jerusalem
Italien	
Dr. Italo de Vito Difensore Civico Region Toscana	Via Ricasoli, 21 50122 Florenz
Dr. Luigi Gallerani Difensore Civico Region Ligurien	Via E. de Amicis, 2 16122 Genua
Avv. Giovanni Arcioni Difensore Civico Region Umbrien	Piazza Italia, 2 06100 Perugia
Dr. Gaetano Vetrano Difensore Civico Region Latium	Piazza SS. Apostoli, 73 00187 Rom
Dr. Mario Oliviero Drigani Difensore Civico Region Friaul-Julisch Venetien	Via F. Filzi, 21/1 34100 Triest
Dr. Maurizio Marini Difensore Civico Region Marken	Via Leopardi, 9 60122 Ancona

noch Anlage 6

Dr. Vittorio de Martino Difensore Civico Region Piemont	Via S. Teresa, 7 10121 Turin
Dr. Enrico Bolognani Difensore Civico Region Autonome Provinz Trient	Piazza Dante 38100 Trient
Dr. Heinold Steger Difensore Civico Region Autonome Provinz Bozen	Raiffeisenstraße 2 39100 Bozen
Dr. Carlo Falqui Massidda Difensore Civico Region Emilia-Romagna	Piazza Galileo, 4 40124 Bologna
Liechtenstein	
Michael Ritter Ombudsmann	Vaduz, 9490
Luxemburg	
Anne Brasseur Député Président de la Commission des Pétitions	Chambre des Députés Luxemburg
Niederlande	
Prof. Dr. M. Oosting National Ombudsman	Stadhoudersplantsoen 2 s Postbus 29729 2502 LS-s-Gravenhage
Norwegen	
Arne Fliflet Stortingets Ombudsman for Forvaltningen	Oslo-Dept., Akersgaten, 45 Postboks 8028 0030 Oslo 1
Österreich	
Volksanwälte:	Volksanwaltschaft Singerstraße 17
Evelyn Messner	A-1015 Wien
Dr. Herbert Kohlmaier	dto.
Horst Schender	dto.
Portugal	
Dr. Angelo Vidal d'Almeida Ribeiro Provedor de Justica	Avenida 5 de Outubro, 38 1094 Lissabon
Spanien	
Dr. Alvaro Gil-Robles El Defensor del Pueblo	Eduardo Dato, 31 28.010 Madrid
Schweden	
Claes Eklundh Chief Ombudsman	Riksdagens Ombudsmannaexpedition Box 16 327 S 103 26 Stockholm, 16
Anders Wigelius Ombudsman	dto.

noch Anlage 6

Gunnel Norell Söderblom Ombudsman	dto.
Hans Ragnemalm Ombudsman	dto.

Schweiz

Dr. Jacques Vontobel Ombudsmann der Stadt Zürich	Rämistraße 8 8001 Zürich
Dr. Adolf Wirth Ombudsmann des Kantons Zürich	Alfred Esche-Str. 11 8002 Zürich

Anlage 7

Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17 a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45 c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

Anlage 8

Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)

vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muß oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuß ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuß geladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1756), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3651), entschädigt.

§ 6

Der Petitionsausschuß kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuß und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage 9

Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)

vom 8. März 1989

Aufgrund des § 110 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) stellt der Petitionsausschuß für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.

Nach Artikel 45c Abs. 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes — sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben

2.1 Petitionen

Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.

Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen

Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefaßt sind.

Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt.

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftsersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, daß der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt.

Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.

Der Petitionsausschuß behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.

Der Petitionsausschuß behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.

Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bun-

des (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuß nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.

Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuß nur insoweit, als auf Bundesebene

— von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;

— eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;

— die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1

Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.

In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Abs. 2 GO-BT).

6.3

Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuß mittels einer Beschlußempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.

Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschußdienst

7.1

Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfaßt.

Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfaßt.

7.2

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im übrigen werden sie weggelegt.

7.3

Zur Erledigung durch den Ausschuß bereitet der Ausschußdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,

— deren Inhalt verworren ist;

— die unleserlich sind;

— bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;

— bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlt;

— mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;

— die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.

Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschußdienst die Petition im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden weg.

7.4

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Eingaben in der Regel dorthin abgegeben.

7.6

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten.

7.7

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschußdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuß, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Abs. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 GO-BT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschußdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.4).

7.10

Ist der Ausschußdienst der Auffassung, daß die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, daß das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschußdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.4).

7.11

Der Ausschußdienst schlägt für jede nicht nach Nummern 7.9 und 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschußmitglieder als Berichterstatter vor. Jede andere Fraktion im Ausschuß kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen. Kann der Bundestag bei einer Petition selbst Abhilfe schaffen, so ist jeder Fraktion im Ausschuß die Petition zur Kenntnis zu geben und danach zu fragen, ob sie einen eigenen Berichterstatter will.

7.12

Der Ausschußdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

7.13

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen,

  z. B.

  - Akten anzufordern;
  - den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
  - eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.14

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

7.14.2

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen

- weil die Eingabe Anlaß zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen

- um z. B. zu erreichen, daß die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

7.14.4

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen

— um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen oder

— um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.5

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben

— weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;

— um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

— weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7

Das Petitionsverfahren abzuschließen

— weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;

— weil dem Anliegen entsprochen worden ist;

— weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;

— weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;

— weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;

— weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15

Die zu Nummer 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuß

8.1

Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschußdienstes binnen drei Wochen und legen dem Ausschuß Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nr. 7.13 und 7.14) vor. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuß in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.

Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

8.2

8.2.1

In der Ausschußsitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen

— deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;

— zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;

— zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschußdienstes nicht übereinstimmen;

— deren Einzelberatung beantragt ist;

— zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;

— zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen.

8.2.2

Die Begründung für die Beschlußempfehlung wird in der Ausschußsitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschußdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfaßt und dem Ausschuß zur Sammelabstimmung vorgelegt.

Gehen nach dem Ausschußbeschluß über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefaßt und im Ausschuß mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.

Nach dem Ausschußbeschluß über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Abs. 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfaßt. Dem Ausschuß wird vierteljährlich darüber berichtet.

Das Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluß

zur Leitpetition gefaßt wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlußfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.

8.4

Dem Ausschuß werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nummern 7.9 und 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschußsitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

8.5

Der Petitionsausschuß berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlußempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Abs. 1 GO-BT).

Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlußempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlußempfehlung angekündigt, wird die Beschlußempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Ausführung der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1

Nachdem der Bundestag über die Beschlußempfehlung entschieden hat, teilt der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und — wenn über die Beschlußempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat — auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlußempfehlung ist beizufügen.

9.1.2

Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschußdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlußfassung durch den Bundestag über die Beschlußempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).

Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschußsitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3

Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung nur informiert, wer als Kontaktperson anzusehen ist.

Das gleiche gilt bei Sammelpetitionen.

Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Ausschuß.

9.1.4

Bei Massenpetitionen genügt in der Regel die Benachrichtigung einer Person oder Stelle, wenn sie als gemeinsame Kontaktadresse anzusehen ist.

Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuß.

9.1.5

Der Ausschuß kann bei Nummer 9.1.3 Abs. 1 und 2 und Nummer 9.1.4 Abs. 1 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1

Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.

Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.

Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluß an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Beschlüsse des Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.

Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuß über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.

9.2.2

Alle anderen Beschlüsse übermittelt der Vorsitzende.

9.3

Der Ausschußdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschußmitgliedern durch eine Ausschußdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuß erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 3 GO-BT).

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333